

Sitzungsberichte
der
Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-philologische und historische Klasse
Jahrgang 1912, 2. Abhandlung

Die Benediktbeurer Urkunden bis 1270

von

Franz Ludwig Baumann

Mit 6 Tafeln

Vorgetragen am 2. März 1912

München 1912

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)

Zu den in den letzten Jahren voran in Österreich so erfolgreich betriebenen Studien über das hochmittelalterliche Privaturkundenwesen¹⁾ wurde das bayerische allgemeine Reichsarchiv in München wenig beigezogen, obwohl es das urkundenreichste deutsche Archiv sein dürfte, enthalten doch die in ihm zu einer Abteilung vereinigten Urkunden der altbayerischen, oberpfälzischen, eichstättischen und schwäbischen Klöster allein über 140 000 Originale, unter denen gerade die für das hochmittelalterliche Privaturkundenwesen wichtige Frühzeit der Siegelurkunde und die ebenfalls bedeutsame Zeit der Notitia, also rund die Jahre 1000—1300 reich vertreten sind. Ihre Zahl mehrt dazu noch die schier endlose Menge der Notitien und Abschriften von Urkunden aus der Zeit vor 1300 in den gerade in den altbayerischen Klöstern so zahlreichen Traditions- und Kopialbüchern. Daß dieser reiche Stoff für die Geschichte der Privaturkunde bisher so wenig beigesteuert hat, verschuldet ohne Zweifel die Tatsache, daß ein sehr großer Teil dieser im Reichsarchive vorhandenen Archivalien weder im Wortlaute noch in Regesten veröffentlicht ist und daß auch die bereits veröffentlichten Urkunden zum großen Teile ungenügend ediert sind. Soll dieser Stoff in fruchtbarer Weise der Urkundenlehre dienstbar gemacht werden, so hat Arbeitsteilung einzutreten; es wird angezeigt sein, das Urkundenwesen,

¹⁾ Ihre Ergebnisse hat in musterhafter Weise Oswald Redlich in seinem Werke „Die Privaturkunden des Mittelalters“ zusammengefaßt und dargestellt. Ich zitiere dieses treffliche Werk im folgenden mit „Redlich“.

vorerst das hochmittelalterliche, wenigstens das der wichtigeren Klöster bei der Fülle des von ihnen gebotenen Stoffes einzeln zu erforschen, und zwar auch noch aus einem anderen Grunde. Schon jetzt dürfen wir sagen, daß in den einzelnen Klöstern des bayerischen Landes sich das Urkundenwesen im hohen Mittelalter bei aller Übereinstimmung im Grundbau doch in den Einzelheiten verschieden entwickelt hat. Um aber hier gründliche Kenntniss zu schaffen, ist die Durchforschung der einzelnen Klosterarchive, die nun im Reichsarchive vereinigt sind, unvermeidlich. Ist dies geschehen, so wird durch die Zusammenfassung der Ergebnisse eine haltbare Darstellung des gesamten mittelalterlichen Urkundenwesens in den bayerischen Klöstern geschaffen werden können. Dann werden wir auch erkennen, ob und welchen Einfluß auf die Entwicklung dieses Urkundenwesens der Ordens- und Diözesanverband, die Nachbarschaft und (im jüngeren Mittelalter) die territoriale Zugehörigkeit ausgeübt haben. Diese Erwägungen haben mich zum Studium der Notitien und frühzeitlichen Siegelurkunden des Klosters Benediktbeuren bis zum Jahre 1270 geführt. Seine Ergebnisse lege ich hiemit vor; daß ich dabei gleichsam als Einleitung auch das wenige, was in Benediktbeuren von älterem Urkundenstoffe sich erhalten hat, mitbespreche, wird mir kaum verübelt werden.

I. Carta.

1.¹⁾ Das Kloster Benediktbeuren, eine Stiftung des 8. Jahrhunderts, war nach dem Zeugnisse seiner hochmittelalterlichen Quellen — des Rotulus historicus, des Breviarium Gotschalchi und des Chronicon Burense²⁾ — vor der arnulfischen Säkularisation wohlbegütert und deshalb zufolge der gesetzlichen Vorschrift im Besitze von Cartae über seine Gütererwerbungen

¹⁾ Im folgenden ist Chron. Ben. gleich Meichelbeck Karl, Chronicon Benedictoburanum, M. B. gleich Monumenta Boica.

²⁾ Mon. Germ. SS. IX, 210 — 38; M. B. VII, 1 — 37 (hier fehlt das Breviarium Gotschalchi.)

in der Agilulfinger- und Karolingerzeit, aber diese Cartae sind längst verschwunden¹⁾, sie sind ohne Zweifel im 10. Jahrhundert durch die Ungarnnot und die durch sie verursachte Verödung des Klosters zu Grunde gegangen. Doch haben sich in den ebengenannten Quellen Reste einiger Cartae erhalten. Wir lernen da einen Auszug aus dem Stiftungsbrieфе des Klostergründers Lantfrid und sogar den Wortlaut des Schlusssatzes in diesem Briefe kennen, er lautet:

„Acta sunt haec in praesentia [sancti]²⁾ Bonifacii archiepiscopi Moguntiacensis civitatis, Tessilonis huius provinciae ducis seu Wicterpi Augustensis civitatis episcopi nec non huius provinciae episcopis, presbyteris, diaconis clericisque aliis seu multitudine fidelium Christianorum. Feliciter in domino, amen³⁾.“

Auch von einer Carta, die vom Urteile zweier Königsboten Karls d. Gr. gegen Beschädiger des Klosters und seinem Vollzuge handelte, haben wir noch Auszüge im Rotulus historicus und im Chronicon Burense; Ausdrücke in ihnen, wie „compositio“ und „vadatus est“ und ihre Mitteilung der Namen der Fideiussores und der Zeugen verbürgen, daß ihnen wirklich eine Carta zu Grunde liegt⁴⁾. Aus gleichem Grunde geht auch der Bericht des Chronicon Burense über eine Erwerbung des Abtes Eliland zu Anfang des 9. Jahrhunderts auf eine Carta zurück⁵⁾; dies bestätigen wieder die Nennung der Fideiussores und der Zeugen und außerdem die Aufzählung der Gutsbestandteile vermittelt der Formel „terris, pratis, silvis, campis, calmibus⁶⁾, montibus, fontibus, aquis aquarumve decursibus, arboribus fructiferis et infructuosis, cultis et incultis“. Sehr wahrscheinlich ist es, daß auch die kurzen Angaben über Schenkungen des Herzogs Thassilo, des Grafen Engildeo, der Königin

¹⁾ Ebenso die Urkunden, die das Kloster von Karlmann, Pipin und Karl d. Gr. erlangt hatte, s. Mon. Germ. SS. IX, 213, 216, 229; M. B. VII, 2, 7.

²⁾ Zusatz des Chronicon Burense.

³⁾ Mon. Germ. SS. IX, 214; M. B. VII, 3—4.

⁴⁾ Mon. Germ. SS. IX, 231; M. B. VII, 6—7, 23.

⁵⁾ Mon. Germ. SS. IX, 232; M. B. VII, 25.

⁶⁾ Über dieses Wort s. S. 8.

Kysila, des Miles Graman und der Matrone Heriswind in den Benediktbeurer Geschichtsquellen aus Cartae entnommen sind.

Außer diesen Auszügen hat sich aus dem karolingischen Urkundenschatze unseres Klosters merkwürdigerweise sogar eine ganze Carta erhalten, allerdings nicht im Originale, sondern nur in einer Abschrift des Chronicon Burense¹⁾. Zwar möchte man aus dem Umstande, daß in den M. B. VII, 82 diese Carta an der Spitze des „Diplomatarium miscellum“ hinter dem Traditionsbuche nochmals als selbständige Urkunde zum Abdrucke kommt, sich zum Schlusse berechtigt halten, daß dieser zweite Abdruck auf eine andere Vorlage, als das Chronicon Burense zurückgehe, daß also 1766, im Jahre der Veröffentlichung des 7. Bandes der M. B., noch das Original oder doch noch eine andere Abschrift dieser Carta vorhanden gewesen sei, aber mit diesem Schlusse würde man irre gehen. Wie seine Fehler zeigen, ist nämlich der Druck M. B. VII, 82 nur eine Wiederholung des Textes dieser Carta in dem 1753 ausgegebenen ersten Bande des Chron. Ben. (S. 20—21), und dieser Band hat nur das Chronicon Burense des 12. Jahrhunderts zur Quelle gehabt. Nirgends redet das Chron. Ben. von dem Originale oder einer selbständigen Abschrift der Carta; ja man kannte schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Benediktbeuren nur den Text des Chronicon Burense, denn nur dieser ist vom Benediktbeurer Mönche Antonius Funda in seine mit 1504 endende Klosterchronik²⁾ aufgenommen worden.

Der Inhalt dieser einzigen Benediktbeurer Carta aus Karolingerzeit — ich teile sie S. 13—15 unter A wörtlich mit — erregt kein Bedenken, wohl aber gibt sie durch manche Eigenheiten zu Bemerkungen Anlaß.

Zu ihrer Würdigung fehlt uns freilich ein wichtiger Maßstab, den böten uns die gleichzeitigen Urkunden der benachbarten alten Klöster, aber von all diesen sind nur eine Carta von Wessobrunn von c. 792 und 27 den gleichalterigen Frei-

¹⁾ Mon. Germ. SS. IX, 231; M. B. VII, 23.

²⁾ Literalien von Benediktbeuren (Reichsarchiv München), Nr. 7, S. 6—7.

singer Urkunden nachgebildete, also wenig Wert für eine diplomatische Untersuchung besitzende Urkunden von Schäftlarn von 752—828 erhalten¹⁾. Noch ungünstiger ist der vollständige Verlust der Urkunden der bischöflichen Kirche Augsburg aus der Karolingerzeit, denn Benediktbeuren hat von jeher zum Sprengel dieser Kirche gehört. Es ist deshalb anzunehmen, daß unser Kloster ebenso, wie Schäftlarn seine obengenannten Cartae nach den seiner Diözesankirche Freising formte, die Augsburger Urkunden als Vorbild der seinigen im 8. und 9. Jahrhundert benützt hat. Wir können bei diesem Mangel an Stoff unsere Carta von 808 nur mit den vielen gleichzeitigen Urkunden von Freising und St. Gallen vergleichen; wir dürfen das auch tun, denn die Cartae der Karolingerzeit zeigen bei aller Verschiedenheit im einzelnen doch im Grunde denselben Aufbau, wohl wegen der Verwendung derselben Formelbücher²⁾.

Diesen Urkunden von Freising und St. Gallen gegenüber erscheint unsere Carta in ihrem Stile etwas abweichend. Schon gleich ihre Begründung der Schenkung mit den Worten „cogitans invenire ante tribunal Christi veniam delictorum seu recompensationem eternorum“ ist selbständig stilisiert, mag auch der Inhalt selbst dem der Begründungsformeln in den Freisinger und St. Galler Urkunden um 800 entsprechen.

Der Titel „solo nomine diaconus“, den sich Merigoz in unserer Carta beilegt, findet sich weder in Freising noch in

¹⁾ M. B. VII, 373; VIII, 363—79.

²⁾ Das Formelbuch Clm. 4650 hat unserem Kloster gehört, kann aber in seinem Besitze nicht vor dem Ende des 15. Jahrhunderts nachgewiesen werden. Daß es damals ihm gehört hat, zeigt die Schrift seines Titels „formularius epistolarum“ auf dem inneren Vorderdeckel und der Angabe „iste liber est monasterii nostri Benedictenpeiren“ auf der letzten Seite, denn sie ist die des um 1500 geschriebenen Kopialbuchs unseres Klosters (Reichsarchiv München, Literalien von Benediktbeuren, Nr. 11). Wie und wann das Kloster dieses Werk erworben hat, ist nicht bekannt. Sicher aber ist, daß es im 9. Jahrhundert nicht unserem Kloster gehörte, sondern salzburgisch war, s. von Rockingers Ausgabe in „Quellen und Erörterungen“ VII, 1—168, Mon. Germ. Leges V, 2, 113, Catalogus cod. Lat. bibl. reg. Monacensis I, 2, 224, Nr. 4650.

St. Gallen. Regelmäßig nennen sich da die Schenker geistlichen Standes allein mit ihren Namen und ihrem kirchlichen Range, nur ausnahmsweise wird ihnen in der Carta ein Demutsprädikat gegeben, dann aber fast nur „indignus, licet indignus“. Anders aber steht es da um die Schreiber der Cartae, diese legen sich nicht selten solche verdemütigende Prädikate bei, so nannte sich z. B. der bekannte Cozroh nicht nur „indignus“, sondern sogar „peccator, vilissimus, vilissimus omnium“¹⁾. In einer St. Galler Carta von 811 sodann heißt sich ihr Schreiber Perinher außer „peccator“ auch „vocatus presbiter“²⁾, ein Titel, der dem Sinne nach dem „solo nomine diaconus“ nicht allzu ferne steht. Solche Prädikate konnte sich selbst der Urkundenschreiber unbeanstandet geben, nicht aber durfte er einen Wohltäter seines Gotteshauses also verächtlich benennen, wenn nicht etwa dieser selbst eine solche Benennung für sich forderte.

Die Urkunden von Freising aus den Jahren um 800 sind in der Aufzählung der Gutsbestandteile (casa, mancipia, terrae, prata usw.) in der Regel sparsam. Mehr tun in dieser Richtung die von St. Gallen, aber auch sie übertrifft hierin die Carta des Merigoz. Insbesondere nennt sie da ein Wort, das in den Freisinger und St. Galler Urkunden nicht gebräuchlich ist, nämlich „calmes“. Dieses Wort blieb in den Benediktbeurer Urkunden volle drei Jahrhunderte hindurch im Gebrauche³⁾, es erscheint da letztmals erst 1116⁴⁾. Nach Ducange bedeutet calmis, calma Stoppelfeld, Ödfeld, auf dem Vieh weiden kann; was aber ist der Sinn dieses Wortes in den Benediktbeurer Urkunden? Hier kann es, da es da neben „montes“ genannt wird, nicht Bergweide, Alm bedeuten, denn das besagt eben mons. Da es aber auch neben pascua in Urkunden von 1048⁵⁾ und 1116 erscheint, so kann unter ihm auch nicht eine gewöhnliche Viehweide gemeint sein. Vielleicht ist dar-

1) Bitterauf, Traditionen des Hochstifts Freising I, 429, 422, 413.

2) Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I, 197.

3) M. B. VII, 25, 89.

4) v. Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs 237—38.

5) M. B. VII, 89.

unter das Gelände zu verstehen, das sich vom Kloster längs der Loisach gegen den Rohrsee erstreckt und das ehemals wegen seiner Nässe nicht zum Ackerbau, wohl aber zum Viehweiden in der trockenen Jahreszeit geeignet war.

Unsere Carta nennt weder bei Machtlfing, dem Orte der Schenkung, noch bei Benediktbeuren den Gau, in dem diese Orte gelegen waren. Sie stimmt also in dieser Hinsicht mit den Freisinger Urkunden überein, die nur selten eine solche Angabe haben, nicht aber mit den St. Galler, welche in der Regel nicht unterlassen, den Gau oder den Grafen zu nennen. Doch ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser Mangel unserer Carta nicht ursprünglich ist, sondern daß erst der Schreiber des *Chronicon Burense* die Gauangabe weggelassen hat. In der älteren Form des *Chronicon Burense*, im *Rotulus historicus*, ist nämlich bei der aus der Carta schöpfenden Erzählung über die Schenkung des Merigoz ausdrücklich gesagt, daß Benediktbeuren im Gaue Huosi gelegen sei¹⁾. Dasselbe meldet auch die bald zu besprechende Carta von 955, die der des Merigoz nachgebildet ist. Diese Nennung des Gaues in zwei Stellen, die aus der Carta des Merigoz entlehnt sind, macht es sehr wahrscheinlich, daß auch diese Carta wenigstens bei Benediktbeuren, wenn nicht auch bei Machtlfing die Gauangabe hatte, daß erst ihr Abschreiber diese Angabe ebenso wegließ, wie er in der Zeile „ego Merigoz, qui hanc fieri et firmari rogavi“ das Wort „*traditionem*“ vergessen hat.

Unsere Carta nennt auch die „*adstipulatio subnixa*“ und hat auch die Strafformel mit der Bestimmung, daß sie selbst trotz allen Eingriffes gültig bleibe. In den Freisinger Urkunden ist diese Formel nicht häufig, wohl aber in den St. Galler, die Benediktbeurer Carta schließt sich also auch hier näher an diese an. Dasselbe gilt von der Höhe der angedrohten Geldstrafe (6 Unzen Gold und 5 Pfund Silber), die in den Freisinger Urkunden nicht, in den St. Galler aber wenigstens einmal, und zwar 809, also nur ein Jahr nach unserer Carta, vor-

¹⁾ M. B. VII, 7; Mon. Germ. SS. IX, 216.

kommt¹⁾. Auch im religiösen Teile der Strafformel hat die Carta eine Besonderheit; sie bestimmt da, daß der hl. Benedikt, der Schutzheilige des Klosters, Ankläger (exactor) vor Gott sein solle. Diese Angabe kommt in Freising und St. Gallen nicht vor; hier findet sich — und zwar nur selten — die allerdings nahe verwandte Ankündigung, daß der Missetäter mit dem Schutzheiligen wegen seiner Tat vor Gott einen Rechtsstreit zu führen haben werde. So sagt eine St. Galler Carta von 786²⁾ vom Verletzer der Schenkung: „iram trinam magestatis incurrat et cum supradicto Gallo ante tribunal Christi deducat rationes“ und eine Freisinger von 804/808: „communicet causam coram iudice deo cum sanctam Mariam et sancto Corbiniano“, eine von 805/809 in allgemeinerer Wendung: „beatam genetricem sentiat contra se pugnans“³⁾.

In der Aktumszeile unserer Carta hat die Angabe „in presentia Elilandi abbatis atque Kislhardi iudicis“ nichts Ungewöhnliches, wohl aber ihre Fortsetzung „seu ceterorum virorum prudentium“. Eine so allgemein gehaltene Erwähnung von Anwesenden findet sich in solchem Zusammenhange weder in Freisinger noch in St. Galler Urkunden. Gemeint sind unter diesen „viri prudentes“ wohl die in unserer Carta schon vorher namentlich genannten Zeugen. Jedenfalls zeigt ihr auffallender Titel an, daß sie besonderes Ansehen genossen, sie waren wohl die Beisitzer im Gerichte des Richters Kiselhart, der auch Königsbote war, und sind dann identisch mit den „coronatores viri“, die 822 Beisitzer in einem Gerichte von Königsboten (darunter auch Kiselhart) waren⁴⁾.

Ungewöhnlich ist in der Aktumszeile ferner die Angabe des Inkarnationsjahres. Während der ganzen Kaiserzeit Karls des Großen wurde dieses Jahr in keiner St. Galler Urkunde genannt und in Freising erwähnte es in dieser Zeit nur eine Carta von 813⁵⁾, aber in etwas anderer Weise als die unsere.

1) Wartmann I, 189.

2) Wartmann I, 101.

3) Bitterauf I, 202, 207, ebenso I, 198.

4) Bitterauf I, 294.

5) Bitterauf I, 266.

Sie nennt nämlich den Tag, das Inkarnationsjahr und die Indiktion, während unsere Carta außerdem auch das Regierungsjahr Karls des Großen erwähnt. Diese ausführliche Zeitangabe mit den Königsjahren findet sich in den Freisinger Cartae erst 818 und in den St. Galler gar erst 890¹⁾, Benediktbeuren ist hier also weit voraus.

Auffallend ist die weitere Mitteilung der Aktumszeile „tempore Karoli piissimi regis et anno imperii VIII“. Steht nämlich das Datum am Schlusse einer Carta, so ist nie eine solche allgemeine Angabe mit „tempore“ damit verbunden; nur in den seltenen Ausnahmefällen, die das Datum an den Eingang einer Carta stellen, findet sich eine solche allgemeine Zeitbezeichnung, aber auch da nie im Singular „tempore“, sondern nur im Plural „temporibus“. So sagt — ich biete nur Beispiele, die unserer Carta gleichzeitig sind — eine Schäftlarnner Carta von 806 nach der Invocatio: „temporibus gloriosissimi imperatoris Caroli, regis Francorum et Longobardorum ac patricii Romanorum²⁾“, und eine St. Galler Carta von 808 beginnt mit „temporibus domni Caroli piissimi imperatoris“³⁾. Sie kann sich im Eingang diese allgemeine Zeitangabe erlauben, denn sie bezeichnet in der eigentlichen Datumszeile am Schlusse die Zeit nochmals und zwar dieses Mal genau mit: „anno 27. regnante domno Carolo imperatore, X. Kal. Jul., die Jovis“. Unter den Freisinger Cartae der Kaiserzeit Karls des Großen aber findet sich nur 807 ein Beispiel für diese Vereinigung der allgemeinen Regierungszeit mit dem kaiserlichen Regierungsjahre in der einzigen Carta, die der Kleriker Alpherius geschrieben hat, aber es steht nicht in der Datumszeile am Schlusse, sondern am Eingange, dieser beginnt nämlich mit „regnante domino nostro Jesu Christo in perpetuum, temporibus excellentissimi seu piissimi imperatoris nostri Karoli, anno VII⁴⁾“. Wenn also die Benediktbeurer Carta von 808 diese allgemeine Zeitangabe in Verbindung mit der des

¹⁾ Bitterauf I, 351; Wartmann I, 282.

²⁾ M. B. VIII, 371.

³⁾ Wartmann I, 188.

⁴⁾ Bitterauf I, 229.

kaiserlichen Regierungsjahres in das Schlußdatum gesetzt hat, so steht sie auch hier wieder dem St. Galler Gebrauche näher als dem Freisinger.

Auch der Titel „piissimus rex“ in diesem Datum ist eine Seltenheit. Zwar wird Karl der Große in den Cartae von Freising und St. Gallen auch in seiner Kaiserzeit des öfteren nur König betitelt, aber äußerst selten wird er in ihnen „piissimus“ genannt. Ich wäre in Verlegenheit, wenn ich aus Freising und St. Gallen außer den ebengenannten zwei Beispielen noch andere anführen sollte. Dieses Prädikat wird in diesen Urkunden auch noch Ludwig dem Frommen und Ludwig dem Deutschen selten gegeben, erst von der Regierungszeit der Söhne des letzteren an wird seine Anwendung häufiger.

Das Inkarnationsjahr, die Indiktion und das Regierungsjahr des Kaisers sind in der Carta von 808 richtig angegeben, sie zusammen bestätigen ihre Echtheit. Dafür aber, daß sie wirklich 808 ausgestellt wurde, sprechen auch die Namen des Abtes Eliland und des Richters Kiselhart, in deren Gegenwart die Schenkung des Merigoz geschehen ist, denn beide waren Zeitgenossen des mit ihnen genannten Kaisers Karl. Kiselhart insbesondere erscheint in den Freisinger Urkunden als Richter (*publicus iudex*) und Graf 802—827 und wirkte als Königsbote in Bayern 807 und 822¹⁾. Der *Rotulus historicus* von Benediktbeuren macht ihn sogar zum „*dux provinciae Noricae*“ und das *Chronicon Burense* betitelt ihn „*dux*“ schlechthin²⁾.

Auch die Zeugen in der Carta von 808 lassen sich teilweise, und zwar nicht weit von dem in ihr genannten Machtlfing als Zeitgenossen nachweisen. Von ihnen erscheinen nämlich 804/9 in Oberalting wieder als Zeugen Irminheri, Ernest, Snelhart und Berhtolt³⁾ und außerdem noch vor 814 Asolt als Bürge für einen Beschädiger des Benediktbeurer Klosterwaldes⁴⁾.

1) Bitterauf I, 174, 338, 406, 462; 226, 394, 398; M. B. VII, 25; Mon. Germ. SS. IX, 232.

2) M. B. VII, 6, 23; Mon. Germ. SS. IX, 215, 231.

3) Bitterauf I, 193.

4) M. B. VII, 23; Mon. Germ. SS. IX, 231.

2. Auch eine Carta aus der Ottonenzeit, genauer aus dem Jahre 955, glaubte das Kloster Benediktbeuren zu besitzen. Ich teile sie hier unter B mit und stelle neben sie als A die eben behandelte Carta von 808; die beiden Urkunden lauten:

A. 808.

In nomine domini nostri Jesu Christi. Ego Merigozus solo nomine diaconus, cogitans invenire ante tribunal Christi veniam delictorum seu recompensationem eternorum, trado rem proprietatis meę atque hereditatem hereditario mihi iure a parentibus meis traditam, in loco Mahtoluingin ecclesiam et quę in ea sunt: casas, curtes, mancipia,

quicquid dici vel scribi potest, id est terris, pratis, silvis, campis, calmibus, montibus, fontibus, aquis aquarumve decursibus, arboribus pomiferis fructiferis et infructuosis, cultis et incultis trado atque transfundo pro remedio animę meę vel

B. 955.

In nomine domini nostri Jesu Christi. Ego Woalfdeo presbyter, cogitans pro remedio animae meae vel pro eterna retributione, ut veniam delictorum meorum iuvenire merear ante tribunal Christi, idcirco trado omnem proprietatis meae substantiam atque hereditatem, quod mihi obvenit de parentibus et quod genitor meus Sigifridus materque mea Kraftwib hereditabant mihi in villa Huoneringa [et] Sindilisdorfa, id est inprimis in loco nuncupato Huoneringa casas et curtes, mancipia in eodem loco manentes, quos tradidi, id est Sigifrid, Mahalbald, Zuotan, Kotafrit, Erpho, Uotrihc, Waltrih, Leintraod, Raotheri, Zeisso, Genia, Glismot, Winnilind, Tuota, in loco Syndilisdorfa casas cum curte, mancipia Isanperht, Suuedihho, Chaempfo, Rihhoalf subdiaconum meum, quem mihi successorum annuente domino Ottone, piissimo imperatore, et ex electione venerabilis Augustensis antistitis Uodalrici adquisivi fratrumque congregationis sancti Benedicti. Peculium quoque, meorum partem, tradidi, mobilia mea et immobilia, quicquid dici vel nominari potest vel scripturarum titulis denotari, id est terris, pratis, silvis, campis, calmibus, montibus, aquis aquarumve decursibus, pomiferis et inpomiferis, cultis et incultis trado atque transfundo pro remedio ani-

parentum meorum sive omnium fidelium,

exceptis IIII mancipiis Samuhele, Rifrido, Tuccun, Perachlinde et aliquibus mobilibus. Cetera omnia mea,

que hodie sine ulla contradictione possideo,

integerrime firmiterque offero ad altare sancti Benedicti Burin ea ratione, ut reservato mihi usu fructuario victualis necessitatis post meum exitum ad pastorem fratresque huius ecclesie sine ullius iudicii consignatione, contradictione, retractatione pertineat. Si quis vero, quod fieri non credo, heres vel coheres parentele meę vel extranea quecunque persona magna seu parva hanc traditionem a me factam cassare, infringere vel mutare voluerit, primo iram dei omnipotentis incurrat et ab ecclesia catholica alienetur et sanctus Benedictus sit ante dominum exactor eius necnon et mundanę legis iudicio coactus persolvat VI uncias auri et V pondera argenti et ipse illicitę usurpationis effectum careat, sed hec traditio firma et inviolabilis permaneat astipulatione subnixa.

Ego Merigoz, qui hanc [traditionem] fieri et firmari rogavi, Irminheri, Ernest, Rihhart, Peppo, Asolt, Snelhart, Helmbreth, Berhtolt et ceteri nonnulli.

mae meae parentumque meorum. Omnia supradicta tradō atque transfundo vel insolubili vinculo delegaveram excepto quatuor mancipia his nominibus Samuelem, Rihfridum, Tuccun, Perhlindam. Cetera omnia a die presente, sicut supradictum est, omnia mea potestativa et de quibus hodie sine ulla contradictione possessus sum et in meo iure detineam cum omni integritate tradō atque firmabo ad ecclesiam sancti Benedicti, que est sita in pago Huosi, in comitatu Gaminolfi, in loco nunc[upato] Bura firmiter tenendum.

Qui.

contra

hanc traditionem a me factam aliquid agere voluerit vel frangere, inprimis iram dei omnipotentis incurrat et ab ecclesia catholica alienus efficiatur et sanctus Benedictus ante dominum sit exinde exactor et mundani(sic) iudicio persolvat, ut lex condecet, id est auri uncias sex, argenti pondera V coactus exsolvat et evindicare non valeat, quod repetit, [sed] hec traditio firma et inviolabilis permaneat stipulatione subnexa.

+ Ego Woalfdeo, qui hanc traditionem fieri et firmari erogavi, + Irminheri, + Ernust, + Rihhard, + Peppo, + Asolt, + Rihart¹⁾, + Hemipert, + Perhtolt, Sigipero, Comold, Deotprant, Ysac, Altrih, + Arn, Sigur.

¹⁾ Verschrieben für Snelhart.

Vocabula mancipiorum, quę tradidi: Sigifrid, Mahalbalth, Zotan, Gotefrid, Erpho, Uotrich, Waltrich, Leidrat, Rathere, Zeizzo, Isanbreth, Swedihho, Gislheid, Genia, Glismot, Winnilind, Tuota, Berhtlind, Rant-hild, Ellinhilt.

Ante altare supra memoratę ecclesię actum publice in presentia Elilandi abbatis atque Kyslhardi iudicis sive ceterorum virorum prudentium, anno incarnationis DCCC^{mo} VIII, indictione I., V. Idus Julii, tempore Karoli piissimi regis et anno imperii VIII.

Facta est hec traditio ante missos domini imperatoris Ottonis cum manu advocati Otlohi huius loci et in presentia Gaminolfi comitis, advocati sui Unargi atque omnium nobilium et ignobilium hominum, qui in pago Huosi erant, ante altare sancti Benedicti publice anno ab incarnatione domini DCCCCLV, indictione prima, V. Idus Julii, tempore Ottonis primi imperatoris piissimi Romanorum augusti, anno imperii VIII.

Ego Croos presbiter rogitus scripsi et subscripsi et notavi annum et diem et horam, hora prima diei V. Idus Julii, anno domini, quo supra, ante altare sancti Benedicti.

Erhalten ist B nur in einer alten Niederschrift im Clm. 4549, der den dritten Teil der Collectio collationum Cassiani enthält, mitten im Texte auf der Rückseite des Blattes 92. Diese Rückseite war bei der Entstehung der Handschrift freigelassen worden, offenbar weil das ganze Blatt so dünn ist, daß die Schrift der Vorderseite in aufdringlicher Weise durchscheint und das Lesen der später auf der Rückseite verzeichneten Urkunde sehr erschwert. Eine Abschrift dieser Carta B nahm Funda in seine uns schon bekannte Klosterchronik S. 11—12 herüber. Nicht Funda's Kopie aber, sondern der Text im Clm. 4549 war die Quelle für die Ausgabe im Chron. Ben. I, 29—30 und für die in den M. B. VII, 87—88.

Der Inhalt von B, der besagt, daß der Priester und Benediktbeurer Propst Wolfdeo¹⁾ 955 seiner Kirche seinen Besitz in Unering und Sindelsdorf geschenkt habe, ist nicht anfechtbar, von dieser Schenkung wissen nämlich auch der Rotulus historicus, das Breviarium Gotschalchi und das Chronicon Burense²⁾ kurz zu berichten.

Mißlich aber steht es um die Form von B. Vergleichen wir die beiden Urkunden A und B, so werden wir erkennen, daß die jüngere B der älteren A nachgebildet ist. Zum Teil geht diese Nachbildung so weit, daß B die Carta des Merigoz wörtlich wiederholt, zum Teil aber ändert B deren Stil und Worte. B behält z. T. den Gedankengang des Urkundenanfanges von A, stilisiert ihn aber vielfach anders; es ersetzt in der Strafformel das seltene „et ipse illicite usurpationis effectu careat“ durch die gewöhnlichere Formel „et evindicare non valeat, quod repetit“. Diese formelle Ausnützung von A würde jedoch die Echtheit von B nicht beeinträchtigen, an der Echtheit dieser jüngeren Urkunde wäre nicht zu zweifeln, wenn nicht andere unheilbare Fehler sie verunzieren würden.

Einmal stimmen die Zeitangaben am Schlusse von B nicht. Es war 955 nicht indictio I, sondern XIII, es war 955 nicht das 8. Kaiserjahr Ottos I., dieser Herrscher wurde ja erst 962 Kaiser! Endlich kann die Schenkung Wolfdeos auch nicht wohl am 11. Juli 955, wie die Carta will, geschehen sein. In den Wochen vor dem 10. August dieses Jahres, dem Tage der Schlacht bei Augsburg, wurde ganz Bayern von den Ungarn verwüstet, und in solcher Not soll man in dem offen den Feinden daliegenden Benediktbeuren³⁾ an die Annahme einer Schenkung und ihre Verbriefung gedacht haben? In diesem Datum stimmt also nichts, aber es stimmt sofort zusammen,

¹⁾ Schon im 11./12. Jahrhundert verstand man diesen Namen nicht mehr, das Chronicon Burense und das Breviarium Gotschalchi veränderten ihn deshalb in Wolfoldus.

²⁾ M. B. VII, 10, 28; Mon. Germ. SS. IX, 218, 223, 233.

³⁾ Damals soll das Kloster zerstört worden sein. Dümmler, Otto der Große 252; Chron. Ben. I, 28.

sowie wir Indiktion, Monatstag und Regierungsjahr in ihm der Carta von 808 entlehnt annehmen. Zu diesem Jahre passen diese Angaben genau.

Die Carta Wolfdeos nennt ferner 18 von ihm vergabte Eigenleute mit Namen, aber davon werden nicht weniger denn 12 Männer und 4 Weiber: Sigifrid, Mahalbald, Zuotan, Kotafrit, Erpho, Uotrihc, Waltrih, Leintraod, Raotheri, Zeisso, Isanperht, Suuedihho, Genia, Glismot, Winnilind und Tuota und zwar sogar in derselben Reihenfolge auch in der fast 150 Jahre älteren Carta des Merigoz genannt! Ebenso werden in dieser wie in B vier Leibeigene von Wolfdeo nicht an das Kloster übergeben, und in beiden Urkunden heißen diese Eigenleute trotz der so vielen dazwischen liegenden Jahrzehnten ganz gleich Samuel, Richfrid, Tucca, Berthlind. Endlich werden acht Zeugen in A auch als Zeugen in B namhaft gemacht, und zwar wiederum in derselben Reihenfolge: Irminheri, Ernest, Rihhart, Peppo, Asolt, Snelhart, Helmbreth, Berhtolt. Also die Zeugen und Leibeigenen von 808 hätten nach B noch 955 gelebt! Dieselbe wunderbare Lebensdauer müßte aber auch von den anderen Zeugen in der Carta Wolfdeos angenommen werden, wenigstens lassen sich von diesen drei als Zeitgenossen des Merigoz nachweisen. In den beiden vor 814 ausgestellten Benediktbeurer Urkunden, die wir noch in Auszügen besitzen (S. 5), erscheinen von diesen drei Zeugen nämlich Sigur und Deotprant, und der dritte, der den biblischen Namen Isaac führt, ist 805/809 in Oberalting tätig¹⁾.

In Wahrheit ist die Carta Wolfdeos eine Fälschung, die in recht ungeschickter Weise die Urkunde des Merigoz ausgeplündert hat.

Selbst ihre letzte Angabe über ihren Schreiber Croos möchte ich für eine Entlehnung aus der Carta des Merigoz halten. In der Abschrift des Chronicon Burense fehlt dieser Carta allerdings die entsprechende Zeile, aber auch in den Freisinger und St. Galler Cartae aus den Jahren 790—810

¹⁾ M. B. VII, 23, 25; Mon. Germ. SS. IX, 231, 232; Bitterauf I, 207.

kommt es nur ausnahmsweise vor, daß der Schreiber sich nicht am Schlusse selbst genannt hat, und dann war die in B stehende Formel „scripsi et subscripsi et notavi“, die Croos benützt hat, wohl in der Zeit um 800 üblich, aber nicht mehr in der Mitte des 10. Jahrhunderts. Die Schreibformel des Croos stammt deshalb aus dem verlorenen Originale von A, dessen Schreiber also dieser sonst unbekannte Priester Croos, vermutlich ein Mönch von Benediktbeuren, gewesen ist. Der Fälscher von B hat aber diese Formel bei der Herübernahme in sein Machwerk etwas verändert, sie lautet nämlich eigentlich „scripsi et subscripsi; notavi“. Das „et“ vor notavi in B ist also Zusatz des Fälschers. Diese Änderung der Formel ist aber leicht zu erklären. In der echten Formel steht nämlich an seiner Stelle jeweils das Schreiberzeichen¹⁾, und dieses wurde von dem Fälscher irrig für eine Kürzung von „et“ angesehen.

Endlich paßt in der Schreiberzeile des Croos auch die Form „rogitus“ nicht in das Latein der Ottonenzeit, dagegen war sie, wie bekannt, gerade in den Urkunden aus dem Beginne des 9. Jahrhunderts gang und gäbe. Deshalb bestärkt mich diese Form in dem Glauben, daß B diese Schreiberzeile aus dem Originale von A entlehnt hat und daß jetzt, weil A verloren gegangen ist und seine Abschrift im Chronicon Burense die Schreiberzeile weggelassen hat, diese nur in B, wohin sie gar nicht gehört, erhalten blieb.

In dieser Schreiberzeile des Croos bemerken wir noch eine Eigenheit. In den Schreiberzeilen wird nämlich in der Regel nur Jahr und Tag notiert, es ist deshalb als Seltenheit zu bezeichnen, daß Croos sogar die Stunde, in der das von ihm aufgezeichnete Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde, in seiner Schreiberzeile angegeben hat.

Daß es um die Urkunde Wolfdeos nicht gut stehe, ist schon den Benediktbeurer Geschichtsforschern des 18. Jahrhunderts nicht entgangen. Im Chron. Ben. I, 30 ist der Wirrwarr im Datum der Urkunde hervorgehoben, er wird je-

¹⁾ S. darüber Schweizer in Nova Turicensia 21.

doch dem, der sie im Chronicon Burense abgeschrieben hat, zur Last gelegt. Die M. B. VII, 88 aber erwähnen, daß dieser Abschreiber die Freigebigkeit des Merigoz auf Wolfdeo übertragen habe.

Man hat im 18. Jahrhundert in Benediktbeuren den Text von B im Chronicon Burense als Abschrift eines verschollenen Originals betrachtet. Die Tatsache aber, daß man diese Urkunde mitten in einen theologischen Codex und zwar auf ein Blatt schrieb, auf dem die Schrift von Anfang an kaum lesbar war, spricht dafür, daß es von B nie eine andere Niederschrift als die im Clm. 4549 gegeben hat, daß diese das Original der Fälschung ist.

Entstanden ist die Urkunde Wolfdeos gewiß nicht, wie sie will, unter Otto I. Das ist wegen ihrer Unkenntnis gerade dieses Herrschers, der ja in Benediktbeuren gemeinsam mit Wolfdeo das geistliche Leben erneuert hat, unmöglich. Eine solche Unwissenheit hinsichtlich der Regierungszeit dieses gefeierten Kaisers konnte doch erst lange Jahre nach seinem Tode sich breitmachen, also nicht wohl vor der Mitte des 11. Jahrhunderts. Daß in der Tat erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts die Urkunde B entstanden ist, dafür scheint mir ihre Schrift zu sprechen. Schwer zu sagen aber ist es, was denn diese Fälschung ins Leben gerufen hat. Am nächsten läge der Gedanke an eine Schülerübung, aber für eine solche sind ihre Zeitangaben doch zu ungeheuerlich. Auch Habsucht kann sie nicht veranlaßt haben, sie hatte ja keine gerichtliche Beweiskraft. So möchte ich denn als Grund dieser Fälschung eine gewisse Pietät vermuten. Wolfdeo gehörte zu den großen Wohltätern der Benediktbeurer Kirche, hat er doch das verlassene Gotteshaus über die schlimmste Zeit hinübergerettet. Ein Andenken von ihm aber hatte das Kloster nicht, also schuf man sich in Benediktbeuren ein solches, indem man nach der üblen Sitte jener Zeiten auf seinen Namen eine Carta über seine Schenkungen anfertigte und damit zugleich der Nachwelt überlieferte, von wem und aus welchen Jahren der Benediktbeurer Klosterbesitz in Unering und Sindelsdorf stamme.

II. Notitia und Traditionsbuch.

1. Aus dem 10. und aus den ersten drei Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts ist auch nicht eine Benediktbeurer Urkunde bekannt. Das ist nicht verwunderlich, denn in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts lag das Kloster in Trümmern und das geistliche Leben, das nach der Mitte dieses Jahrhunderts in Benediktbeuren wieder entstand, blieb unter der Leitung von weltpriesterlichen Pröpsten oder Rektoren bis 1030 recht bescheiden. Auch von Gütererwerbungen aus dieser Zeit ist nicht viel zu melden; wir wissen nur, daß die Pröpste Wolfdeo und Ratolt (997—1009) der ihnen anvertrauten Kirche Güter gegeben haben¹⁾. Nicht einmal die von Herzog Arnulf eingezogenen Güter bekam damals Benediktbeuren zurück, war doch noch 1043 sogar das Dorf d. N. als Lehen im Besitze der Grafen von Ebersberg! Unter solchen Umständen gab es in Benediktbeuren vor 1030, selbst wenn nicht in jenen Zeiten die Privaturkunde in ganz Bayern im ganzen außer Gebrauch gekommen wäre, nichts zu beurkunden. Erst im vierten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts, also gleichzeitig mit der Rückgabe des Klosters an den Benediktinerorden 1031/32, die ein rasches Aufblühen von Benediktbeuren zur Folge hatte, tauchten wieder Benediktbeurer Urkunden auf. Jetzt aber hatten sie nicht mehr die Form der Carta, sondern die der Notitia, und diese Form der Traditionsnotiz und des einfachen Aktes blieb nun, entsprechend der allgemeinen Entwicklung des Privaturkundenwesens in Bayern und in Süddeutschland, bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts, also rund 120 Jahre, in Benediktbeuren allein herrschend. Wir lernen die Benediktbeurer Notitien und Akte hauptsächlich aus dem nach 1151 angelegten Liber traditionum kennen, der mit dem Chronicon Burense in einem Codex steht und in diesem als unmittelbare Fortsetzung des Chronicon Bl. 14^v—34 füllt²⁾.

¹⁾ S. 28.

²⁾ Auf Bl. 14^v steht zuerst der Schluß des Chronicon Burense und dann folgt auf den letzten acht Zeilen dieses Blattes der Anfang des Traditionsbuches ohne eigenen Titel.

Leider ist die Ausgabe dieses Traditionsbuches in den M. B. VII, 38–81 nicht frei von Fehlern. Sie hat nämlich Angaben des Originals ausgelassen und bringt anderseits Notitien und Akte, die im Originale nicht stehen, sondern die sie aus anderen Quellen genommen hat, und endlich stellt sie Notizen, die das Original wirklich enthält, nicht an den rechten Ort. Dies ist der Fall bei der Notitia über die Schenkung Adalberts in Manoltishusin auf S. 44/45 des Druckes, denn sie steht im Originale auf Bl. 16^v und 17^a zwischen den Notizen über Schenkungen in Hulwi und Reine, sollte also im Drucke schon auf S. 43 veröffentlicht sein. Noch schlimmer ist es, daß der Druck ganz anders anfängt als das Original. Dieses beginnt mit der Notitia, die mit den Worten „gloriosissimi imperatoris Chonradi filius Heinricus“ anhebt, aber im Drucke steht diese Notitia nicht am Anfange des Traditionsbuches, sondern erst auf S. 40, also erst auf der dritten Seite. Alles, was der Druck auf S. 38 und 39 mitteilt, gehört somit nicht an diese Stelle. Die zwei Berichte auf S. 38, mit denen der Druck seinen Text eröffnet, über die Schenkungen Ekkolfs und Hoholts und der Frau Wangart gehören zwar zum Grundstocke des Originals, stehen aber da erst auf Bl. 16^v, sollten also im Drucke erst auf S. 41 erscheinen. Die Notitia sodann über die Schenkung des Grafen Arnold auf S. 38–39 des Druckes zählt nicht einmal zum Grundstocke des Originals, sondern ist in ihm erst volle hundert Jahre später, in der Mitte des 13. Jahrhunderts, unterhalb des Textes auf dem unteren Rande der Blätter 14^v und 15^a nachgetragen worden. Nur insoferne war der Druck berechtigt, sie unter seine ersten Angaben einzureihen, als sie offenbar Abschrift einer verlorenen Notitia aus dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts ist.

Folgende Angaben des Originals vermissen wir im Drucke. S. 48 fehlt da nach der Notitia über die Schenkung Arnolds von Lucelsteten der im Originale Bl. 18^v sich unmittelbar an diese anschließende Akt über eine weitere Schenkung dieses Herrn:

Heç sunt mancipia, que deo et s. Benedicto delegavit ad persolvendum singulis annis censum V denariorum: filia Engilmari ad Holtzhusen cum liberis suis, Irmingarth de Lucilsteten cum tribus filiabus suis et frater eius Liutmannus cum filio Heinrico et tribus filiabus Irmingarda, Berhta, Mathilda. Testes sunt, qui et supra.

S. 50 des Druckes sodann fehlt zwischen den Schenkungen in Rufian 1149 und in Angir 1151 der Satz:

„Richerus et filius eius *Heinricus* et ¹⁾ Gotefridus cum aliis, quos adhuc residuos habebat, huius familię tradiderunt nobis partem montis, qui contingebat illos in divisione, qui dicitur Mons Goteфриди. Hoc testantur Berehardus, Goteschalchus pictor et frater eius Sigimarus faber, Meginharth faber, Bernhart sutor.“

S. 80 fehlt vor der Urkunde des Abtes Heinrich die vor dieser am oberen Rande auf Bl. 34^v des Originals stehende Angabe (geschrieben vor 1250):

„Homines, quos possederat dominus Perhtoldus decanus in Hovesteten, hii sunt: tres pueri institoris, Bertha et duo pueri eius, Mergardis et Heinricus, Livggart et tres pueri, Wernherus, Marquardus et Ermenlindis, Hademv̇t et tres pueri, Adelheit, Agnes, Heinricus, Chv̇nradus.“

S. 67 Z. 8 von unten ist nach Fridericus de Wilhelm aus dem Originale Bl. 27^v zu ergänzen „minister comitis Egilolfus de Wolfratehösin, Heinricus de Wacheringen“ und S. 65 Z. 2 von oben nach Gerungus „de Hus.“ ²⁾ und Z. 4 zwischen den beiden letzten Zeugen „Bernh. textor“. Durchweg fehlen im Drucke die im Grundstocke des Originals am Rande vom Schreiber des Textes beigeetzten Ortsangaben; dies ist in zwei Fällen ³⁾ schlimm, in denen im Texte des Originals der Ort nicht angegeben ist, wir also diesen nur aus der Randbemerkung kennen lernen; in dem einen Falle lehrt uns die Randangabe, daß die Schenkung des Ritters Stephanus in Chumiz-

¹⁾ Die durchschossenen Worte sind auf Rasur oder am Rande des Originals (Bl. 19^v) in flüchtiger, gleichzeitiger Schrift nachgetragen.

²⁾ L. Huseren.

³⁾ M. B. VII, 40, 41; Original 15^a.

dorf, im zweiten aber, daß der Besitz, den Abt Gotehelm kaufte, in Perhtingen gelegen war¹⁾.

Zu streichen sind im Drucke, weil nicht im Originale des Liber traditionum vorhanden, auf S. 39 die Notitia über die Schenkung Gunthalms, S. 46/47 die über Elsendorf, S. 49 die Urkunde Etichs, S. 57 die Sunperts von München, S. 65 die Berichte über Harderen und Peingen. Auch die Angabe „anno 1048“ am Schlusse der Notitia über die Schenkung Heinrichs III. (S. 40) ist zu tilgen, denn sie steht nicht im Texte des Originals, erst eine Hand des 16. Jahrhunderts hat am Rande hinzugeschrieben „factum anno 1048“. Um den Anschein zu erwecken, daß solche Mehrangaben des Druckes aus dem Originale stammen, hat der Herausgeber sogar im Drucke zweimal den Text etwas geändert. Auf S. 49 hat er nach der Urkunde Etichs die in der Tat im Traditionsbuche stehende Notitia über eine weitere Schenkung dieses Mannes mit „idem Etich delegavit“ eingeleitet, obwohl das Traditionsbuch selbst sagt²⁾: „delegavit deo et s. Benedicto fratribusque sibi servientibus Etich“. Auf S. 46 des Druckes sodann lesen wir: „testes traditionis, quam dominus Udalricus de Elsendorf cum uxore Chunigunda et filia Richiza fecerunt ad aram s. Benedicti, possessionum suarum in Elsendorff, Lintkirrichen, Surgeloch, Seholzin, Tegendorf etc.“. Die Notitia selbst³⁾ aber leitet die Zeugenreihe nur mit den kurzen Worten „huius delegationis testes sunt“ ein. Obiger Satz stammt nicht, wie v. Oefele⁴⁾ vermutet, aus einer anderen Redaktion der ursprünglichen Aufzeichnung, denn eine solche hat es nicht gegeben, sondern die M. B. haben ihn eigenmächtig aus der von ihnen VII, 47 weg-

1) Daß der Druck an Druckfehlern nicht arm ist, bedarf bei der bekannten Beschaffenheit der ersten 23 Bände der M. B. nicht der Erwähnung. Sie alle aufzuzählen, ist hier nicht der geeignete Ort, doch nenne ich einen, weil es sich um einen Ortsnamen handelt; M. B. VII, 58 ist in dem vorletzten Akte v. u. Windinhule in Widinhule zu berichtigen.

2) Bl. 19^a.

3) Gedruckt bei v. Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs 227—28.

4) A. a. O. 228 Anmerkung.

gelassenen Erzählung über diese „delegatio“ (d. i. Übergabe durch einen Salmann) in der heute noch vorhandenen Notitia¹⁾ zusammengezogen.

2. Abt Walther von Benediktbeuren, der 1138—68 zum Segen des Klosters regiert hat, zeichnete sich durch geschichtlichen Sinn aus. Deshalb ließ er die Geschichte seines Gotteshauses gegen das Ende der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in dem *Chronicon Burense* neu darstellen und deshalb schritt er auch ungesäumt nach dessen Vollendung „ad condendum librum traditionum, in quo oblationes fidelium conscribantur ac scripto teneantur.“²⁾ Dieses also angekündigte Traditionsbuch hatte, wie gerade das Wort „condere“ zeigt, keinen Vorgänger; es wurde ganz neu, sozusagen als Fortsetzung des *Chronicon* von dessen Schreiber sogar auf derselben Seite, auf der das *Chronicon* zu Ende gekommen war, ohne eigenen Titel, wie schon S. 20 A. 2 gesagt, angelegt, und zwar nicht vor 1151, denn sein Grundstock enthält auch eine aus diesem Jahre datierte Notiz.³⁾ Nach der Aufgabe, die ihm bei seinem Beginne schon zugewiesen wurde, sollte man glauben, daß das Benediktbeurer Traditionsbuch alle Aufzeichnungen über die Schenkungen der

¹⁾ Sie ist doppelt erhalten. Das eine einfach geschriebene Exemplar steht auf Bl. 146 des Clm. 4604, das zweite ist auf eigenem Pergamentblatte in kräftigen, schönen Zügen geschrieben. An diese Niederschrift hat derselbe Schreiber in einem Zuge die Breven der Päpste Innocenz II. und Cölestin II. an den Erzbischof Konrad von Salzburg angereiht, in denen er den Auftrag erhält, den Streit der Klöster Benediktbeuren und Admont über den beiden zugewendeten Elsendorfer Besitz zu schlichten. Diese Niederschrift kann, da Cölestin II. 1143, Sept. 26 bis 1144, März 8 regiert hat, nicht früher entstanden sein, aber auch nicht viel später, denn Erzbischof Konrad ist am 9. April 1147 gestorben. Das Exemplar im Clm. 4604 unterscheidet sich von dem anderen sachlich gar nicht, nur von den Namen bietet es oft andere Formen, die aber nicht stark von denen im anderen Exemplare abweichen; einer Nennung wert sind nur: Oefeles 228 Z. 5 v. o. Yrinsburc — Clm. 4604 Erinsburch; Z. 6 v. o. Mahtolvingen — Clm. Mattolfingin; Z. 9 v. o. Grifo, Liutfridus de Anedehe — Clm. Grifo et Liutfridus des Anedes; Z. 10 v. o. Munigesingen — Clm. Munisingin. Auch zeitlich werden beide Exemplare sich nahestehen.

²⁾ M. B. VII, 37; Mon. Germ. SS. IX, 237.

³⁾ M. B. VII, 50.

Gläubigen an das Kloster von seiner Gründung an bis gegen 1150, soweit sie damals noch vorhanden waren, enthalten würde, und dies um so mehr, als das Chronicon die Anlage des Liber traditionum in Zusammenhang bringt mit dem im Kloster in jener Zeit herrschenden Geiste, der „dilapsa reparare, dispersa congregare, neglecta curare“¹⁾ wollte. Dem ist aber nicht so. Die wenigen erhaltenen Auszüge aus den alten Cartae hatte ja das Chronicon selbst schon mitgeteilt; nur die Notiz über die Schenkung Ekkolfs und Hoholts, die der Stiftungszeit des Klosters angehört, fehlt im Chronicon und ist wohl nur deshalb im Traditionsbuche nachgetragen, weil man sie in jenem vergessen hatte, und zwar steht sie im Liber traditionum an einer Stelle, wo man einen so alten Eintrag nicht vermuten kann.

Der Grundstock des Traditionsbuches stammt mit dieser einzigen Ausnahme²⁾ inhaltlich aus dem 11. und 12. Jahrhundert, aber er enthält keineswegs alle Notizen und Akten, welche Benediktbeuren aus diesen Zeiten um 1150 besessen hat. Heute noch sind solche Aufzeichnungen vorhanden, die im Liber traditionum, ohne daß ein Grund bekannt gegeben würde, keine Aufnahme gefunden haben. Von solchen sind außer der eben besprochenen Elsendorfer Notitia noch vorhanden die zwischen 1125 und 1133 entstandene Notitia über die Schenkung des Nordgauer Markgrafen Theopald (Dietpold)³⁾ und die Akte über die Schenkungen in Peingen und Harderen, die unberechtigerweise, wie schon S. 23 mitgeteilt, als Bestandteile des Traditionsbuches und zudem noch in verkehrter Folge M. B. VII, 65 zum Abdrucke gekommen sind⁴⁾.

Auch von Notitien, die im 11. und 12. Jahrhundert nicht auf Einzelblätter, sondern auf freie Stellen in Handschriften geschrieben wurden, fanden mehrere, ohne daß uns auch da-

¹⁾ M. B. VII, 37; Mon. Germ. SS. IX, 237.

²⁾ Die M. B. (VII, 38) setzen auch ohne Angabe eines Grundes die Schenkung der Wangart in die Stiftungszeit, sie gehört aber vermutlich erst in das 11. Jahrhundert, s. unten S. 28, A. 6.

³⁾ Als Beispiel einer solchen Notitia abgebildet Tafel II. ⁴⁾ Tafel I, 1.

für ein Grund bekannt wäre, keine Aufnahme im Traditionsbuche. Davon sind die Notitia über den Tausch eines Missales und eines Weinbergs in Bozen von 1074 auf dem inneren Vorderdeckel des Clm. 4608, eine lange, nach 1158 geschriebene Aufzeichnung über die Rodungen am Walchensee im 11. und 12. Jahrhundert auf Blatt 143 im Clm. 4614 und zwei über Vergabungen Heinrichs von Landsberg und des Markgrafen Bertold von Istrien 1183—88 auf Blatt 1 des Clm. 4552 schon veröffentlicht¹⁾. Bisher noch ungedruckt sind von solchen nicht in den Liber traditionum aufgenommenen Notitien eine über Ahaprucka auf Blatt 129^v des Clm. 4601 und eine über Riet auf dem vorderen Innendeckblatt des Clm. 4608, beide aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, dann eine über die Rückgabe von Gütern an das Kloster durch Heinrich III. 1056, nicht sehr lange nach diesem Jahre geschrieben, auf Blatt 99^v des Clm. 4608. Diese drei Notitien gestatte ich mir an dieser Stelle im Wortlaute mitzuteilen, sie lauten:

1. Notum sit cunctis Christi fidelibus, qualiter quidam liber homo Reginperht nomine tradidit ad altare sancti Benedicti tale predium, quale habuisse videbatur iuxta Livbisaha in loco Ahaprucka in australi parte eiusdem pontis, pro commemoratione sua suorumque amicorum vivorum ac mortuorum. Isti sunt testes per aures tracti: Livpolt, Chuonrat, Fridirihe, Ruotmunt, Heimpreht, Lantfrid, Reginheri, Kerhoh, ... alhart, Reginpreht ...²⁾

2. Notum facimus omnibus Christi fidelibus, qualiter Eberhardus quidam huius ecclesie famulus, uxorem habens censualem Engilbirn nomine, tradidit partem predii in Riet, quod in divisione fratrum sibi obvenerat. Huius rei testes sunt: Berehardus et Gerungus et filius sororis illorum, Eberhardus de Antorf, ministeriales ecclesie, Bernhardus sutor, Meginhardus faber, Engildie, filii traditoris Bernhardus, Ortolfus, Ōdalricus, Rihchart ...³⁾

3. Notum sit cunctis Christi fidelibus, qualiter dominus Heinrichus III. rex, II. imperator, *divini*⁴⁾ *amoris instinctu ac remedio*

¹⁾ M. B. VII, 92; Oberbayer. Archiv XXXII, 10—12; v. Oefele, Grafen von Andechs 237—38.

²⁾ Hier ist eine Zeile ausradiert.

³⁾ Es folgt noch ein durch Wurmstich unleserlicher Name.

⁴⁾ Das kursiv Gedruckte steht so auch in der Urkunde Heinrichs III. (M. B. VII, 88—90).

anime sue sive interventu ac petitione huius Puronensis domini Gotehelmi abbatis tradidit tale predium, quale Welf dux habuit ad sua urbora: id est¹⁾ Tvitzingun cum pertinentiis suis, id est tres alias mansas, unam in villa Zaizm., alteram in loco Chienmos, terciam in loco H...ooh²⁾, cum pratis de Seshöbit circa ripam fluminis Wirma usque Dietprucca³⁾, cum eodem flumine W.⁴⁾ [quale] monasterio in honore sancti B. confessoris Christi in villa Puron constructo prius pertinere videbatur et postea in beneficium multis datum fuit, nunc etiam cum omnibus eius pertinentiis seu appenditiis, id est ecclesia, decimis, areis, edificiis, pratis, pascuis, silvis, calmibus, montibus, venationibus, aquis aquarumve decursibus, molendinis, piscationibus, exitibus et redditibus, viis et inviis, quesitis seu inquirendis, cum familiis in Welf prediis sedentibus sive cum omnibus, quę quolibet modo dici vel nominari possunt, utilitatibus atque cum curtalibus necnon per regalem suam paginam corroborari atque confirmari fecit eidem monasterio ad usum et stipendia fratrum inibi deo famulantium, ea quippe ratione, ut prescripti provisores monasterii et fratres de iam nominatis prediis sive eorum utensilibus dehinc liberam haberent potestatem, ad utilitatem tamen ecclesię, quicquid eis placuerit faciendi, omnium hominum contradictione remota. Isti sunt testes: Perhtolt consiliarius imperatoris, Ödalrih, Fridirih aliique multi episcopi, abbates, clerici, laici nobiles et ignobiles, qui anno incarnationis domini M. L. VI fuerunt cum imperatore ad Vrihse de Nativitate Domini usque in Epiphaniam Domini⁵⁾. Frater noster Diotricus presbiter et monachus inde attulit Id. Jan., predium traditum est sub die VI. Id. Jan.

Zu diesen Stücken kommt noch die S. 23 genannte Notitia über die Schenkung Gunthalms von 1033. Sie ist zurzeit verschollen⁶⁾, ich kenne sie nur aus dem Abdrucke im Chron. Ben. I, 37 und seiner Wiederholung in M. B. VII, 39. Da

¹⁾ Das durchschossen Gedruckte hat der Schreiber der Notitia selbst auf Rasur geschrieben.

²⁾ Name durch die Rasur unleserlich gemacht, die beiden „bh“ sind oben durchstrichen zum Zeichen der Abkürzung.

³⁾ In diesem Namen ist „t“ auf Rasur geschrieben.

⁴⁾ W ist über der Zeile von gleicher Hand geschrieben.

⁵⁾ Folglich waren Weihnachten und Epiphanie in gleichem Jahre, d. h. damals begann man das Jahr mit Weihnachten.

⁶⁾ Ebenso die zwei kurzen Angaben über diese Schenkung, die Chron. Ben. I, 31 aus zwei alten Handschriften entnommen hat.

das Chron. Ben. sie „instrumentum ex more illius aevi scriptum“ nennt, stand diese Notitia kaum auf einer leeren Stelle in einem Codex, sondern auf einem eigenen Pergamentblättchen. Nach der Angabe des Chron. Ben. stand unter ihr ein kurzer Akt, den die M. B. aufzunehmen vergessen haben, er lautet:

Eodem die supradictus miles Ebermunt tradidit ad altare s. Benedicti Zella praedium suum cum omnibus pertinentiis suis sine ulla contradictione sub praenominatis testibus.“

Mit diesen Notitien¹⁾ und Akten ist die Zahl der in Benediktbeuren um die Mitte des 12. Jahrhunderts vorhandenen, aber nicht in das Traditionsbuch aufgenommenen sicherlich noch nicht erschöpft. Im Breviarium Gotschalchi finden wir nämlich eine Reihe von Schenkungen an unser Kloster zusammengestellt, die (abgesehen von den drei Klosterstiftern) zum kleinen Teile dem 10., zum größeren dem 11. Jahrhundert angehören. Es sind Schenkungen Ebermunts in Celle²⁾, Reginberts³⁾ und Richolts in Polzenwanch, Humprehts in Droezezingen, Engelharts in Buchperch, Waltrats in Ettenhoven, einer Hazega in Haechingen, des Klosterpropstes Ratolt (997—1009) in Furholtz und Wachraine⁴⁾, des Grafen Eberhart in Saistenhusen, Waltinhoven und Chumizdorf, der Gräfin Gisila in Pfaffenhoven, Altingen und Wolftisriet, des Grafen Arnold in Viscon, des Klostersvogts Sigemar in Dietelhoven, des Königs Heinrich in Tuemendorf⁵⁾, Wolvolts in Trubingen, einer ungenannten Matrone in Secheringen⁶⁾, des Ritters Arbo in Hoveheim, des Ritters Heinrich in Chufringen, Egelolfs in Pirigen, einer ungenannten Matrone in Antrichingen, des Priesters Richolf in

¹⁾ Eine reine Nota historica ist der wenig beachtete Bericht über die Auswanderung von Bauern des Klosters Benediktbeuren im 11. Jahrhundert in die Gegend von Verona, s. Münchener Gelehrte Anzeigen 1850, S. 37—40; vgl. auch Mon. Germ. SS. XVII, 320—21.

²⁾ Soeben wörtlich mitgeteilt.

³⁾ Des letzten Klosterpropstes (bis 1031), s. M. B. VII, 12, 30.

⁴⁾ M. B. VII, 12, 30 (darnach schenkte er außerdem auch in Munen- gesingen).

⁵⁾ M. B. VII, 13, 30.

⁶⁾ Wohl die Wangart von M. B. VII, 38 (s. oben S. 21 u. 25, A. 2).

Ussingen und Furpuoch¹⁾, des Ritters Durinch in Harmannishusen, zweier Schwestern in Altheim und Chunrichingen, des Ritters Hartewin in Euchenhoven, eines Unbekannten in Wintennriet, Meginwarts in Chienmos, Sigmars in Holzhusen, des Grafen Albero in beiden Studach, Starchants in Puocheim, einer Gepa in Kepunnriet, des Grafen Arnold in Taerzins²⁾, des Grafen Diet. in Pfans²⁾, des Königs Heinrich in Pozen, des Grafen Alb. in Reine, des Klosterpropstes Wolvold³⁾ in Sindelsdorf. Dazu kommen noch Erwerbungen des Mönches Gotschalch (wohl des Verfassers des Breviarium) in Perhtingen, Tutingen und Reine.

Von all diesen Schenkungen und Erwerbungen sind nur über die Ebermunts, die der Wangart, die des Priesters Richolf und die des Grafen Arnold Notitien oder Akte bekannt, aber mag deren Zahl auch noch so klein sein, sie berechtigt doch zum Schlusse, daß wenigstens bei der einen oder anderen der mit ihnen im Breviarium Gotschalchi verzeichneten Schenkungen eine Notitia angefertigt worden ist, die dem Verfasser des Breviarium die Kunde von der betreffenden Vergabung vermittelt, selbst aber im Traditionsbuche keine Aufnahme gefunden hat und zu Grunde gegangen ist.

3. Nach der Eintragung in das Traditionsbuch hat man in Benediktbeuren die Originalnotizen zu erhalten für überflüssig erachtet. Dies folgt aus der Tatsache, daß von den Notizen und Akten, die in den Grundstock des Traditionsbuches herübergenommen worden sind, nur sieben Originale bis auf uns gekommen sind. Diese aber sind für uns von hohem Werte, denn sie lehren, wie bei dieser Aufnahme der Text der Originalnotizen behandelt worden ist, und tragen deshalb zur Lösung der Frage, ob die Traditionsbücher überhaupt sachlich getreue Abschriften der in ihnen gesammelten Notizen und Akte enthalten⁴⁾, wesentlich bei. In Benediktbeuren sind von diesen sieben Stücken nur zwei also in das Traditionsbuch gelangt,

¹⁾ Notiz in M. B. VII, 40. ²⁾ Notitia in M. B. VII, 38—39.

³⁾ L. Wolfdeo, über seine Schenkung s. S. 13 ff.; M. B. VII, 10, 28.

⁴⁾ Redlich 82—83.

es sind die gleichzeitigen Notizen, die über die an demselben Tage und vor denselben Zeugen über Gutsübergaben des jungen Grafen Sigimar und des ritterlichen Mannes Adalbert an unser Kloster auf die Rückseite des Schlußblattes im Clm. 4503 eingeschrieben sind¹⁾. Bei ihnen zeigt sich zwischen dem Texte der Originale und dem des Traditionsbuches volle Übereinstimmung; auch bei den Namen, die zwar nach der bekannten Art des Mittelalters in der Mehrzahl in beiden Texten voneinander etwas abweichen, ist doch keine nennenswerte Verschiedenheit vorhanden. Man darf also sagen, daß das Traditionsbuch im wesentlichen den Originaltext dieser beiden Notizen beibehalten hat. Anders aber steht es um die übrigen fünf Originalnotizen; um zu zeigen, welche Behandlung ihnen bei der Aufnahme in das Traditionsbuch widerfahren ist, teile ich hier ihren Text und den des Liber traditionum wörtlich nebeneinander mit; ich bezeichne jenen mit A, diesen mit B.

1.

A.

B³⁾.

Hunc librum²⁾ quedam femina de Augusta civitate ex familia sanctę Marię nomine Froypirch tradidit ad hunc Buronense[m] locum ad altare sancti Benedicti pro commemoratione sui suique viri Rihholdi presbiteri ac suorum amicorum Diotp.⁴⁾ . . . , . . . mperti, Erchanmoudis, Adalpirnę. Ipso itaque die supradictus presbiter Rihhold tradidit predium suum in villa Ussinga ad altare sancti Benedicti (cum filio suo Rihholdo⁵⁾), id est dimidiam hūbam cum edificiis ibidem instantibus.

Anno ab incarnatione domini mill. LV. Richolfus presbiter de Pancingen tradidit ad altare s. Benedicti cum filio suo Rihholfo dimidium

¹⁾ Im Traditionsbuche stehen sie auf Bl. 17^v, gedruckt M. B. VII, 45.

²⁾ Ist jetzt Clm. 4535.

³⁾ Traditionsbuch Bl. 15^a; M. B. VII, 40.

⁴⁾ Darüber Neumen?

⁵⁾ Diese eingeklammerten Worte stehen am Schlusse des Satzes mit einem Verweisungszeichen, dem aber im Satze keines entspricht. Ich setzte sie an diese Stelle, geleitet von B.

Isti testes:

Remphinc liber homo,
Liupolf, Cuntpold, Rato, Heinrihc,
Reginfrid, Willo. Acta sunt hec
die natalis sancti Vitalis martiris
[28. April] anno domini mill. LV.

mansum in villa Ussingen ipsum-
que filium suum domino instituit
serviendum. Huius rei testes sunt:
Froibirgis uxor prelibati presbiteri,
que et ipsa tradidit Ambrosium su-
per Beati immac[ulati], Remphinc,
Luibolf, Guntbolt, Rato, Heinricus,
Reginfrid, Willo.

2. A¹).

Notum sit cunctis
. quod
quidam nobilis vir Wulfuold dedit
predium suum presente uxore sua
nomine
. erthi . . . et Liv. . in villa,
que Trupinga dicitur, in manum
cuiusdam viri nomine Perhtoldi eo
pacto, ut post mortem eorum . . .
. ad altare sancti Benedicti
pro requie animę suę.

Repente itaque contigit finis illo-
rum, datum est
predium ad altare sancti Benedicti
a viro Perhtoldo.

Isti sunt testes per aures tracti:
Livpolt, Chuonrat, Fridirihc, Ruot-
munt, Heimpreht, Lantfrid, Regin-
heri, Kerhoh, . . . alhart, Regin-
preht³)

B²).

Notum si omnibus viventibus fu-
turis et supervenientibus, quod
quidam nobilis homo Woluoldus
nomine dedit predium suum pre-
sente uxore sua Adelheida filiabus-
que Werehthilda et Liuza in villa,
que Trubingen dicitur, in manum
cuiusdam amici sui Perhtoldi eo
pacto, ut post mortem amborum
traderet ad altare sancti Benedicti.

Repente itaque evenit obitus utro-
rumque datumque est
predium ad altare s. B. a viro
Perhtoldo.

¹) Geschrieben in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Clm. 4601, Bl. 129^v und zwar gleichzeitig mit der Notitia 1 auf S. 26, denn sie hat dieselbe Zeugenreihe wie diese, sie ist nicht gut erhalten.

²) Traditionsbuch Bl. 17^v; M. B. VII, 46.

³) Die letzte Zeile ist ausradiert.

3.

A¹⁾.

Tradidit nobis etiam dominus Arnoldus liber homo de Lucelsteten mansum et eo amplius in eodem loco Lucelsteten per manum domini Bernardi de Rôte potestative absque omni contradictione.

Huius rei testes sunt:

Chönradius comes de Valai,
ubi et traditio facta est,

Geroldus de Othmareshart, Tageno de Uagene, Alban de Sasscinheim, Oithze de Ualai, Eberhardus de Möterechingen, Siboto de Glane, filius domini etiam Bernardi traditoris Bernardus dictus, ministeriales huius ecclesię: Eberhardus de Huseren, Engilbertus de Puhile.

B²⁾.

Notum sit cunctis scire volentibus, quod dominus Arnoldus de Lucelsteten tradidit nobis predium suum in eodem loco Lucelsteten, mansum scilicet unum et dimidium et molendinum apud Aspach cum dimidio mansu, aream prope ecclesiam et duos agros cum contiguo nemore. Testes huius rei sunt: Bernardus de Rôte et filius eius Bernardus, Chönradius comes de Valaie, ubi et traditio facta est per manum domini Bernardi de Rôte, Geroldus de Othmareshart, Tageno de Vagene, Alban de Sessenchaim, Oitze de Valaie, Eberhardus de Möterechingen, Siboto de Glane, ministeriales huius ecclesię: Engilbertus de Puhile, Eberhardus de Huseren et alii quam plures.

4.

A³⁾.

Notum sit Christi fidelibus,
qualiter quidam nobilis vir nomine Gotescalhc predium suum, quicquid hereditario possedit iure in loco Sconinbach, tradidit ad altare sancti Benedicti nomine Bōrin in usus fratrum ibidem deo servientium pro remedio anime sue ac parentum suorum, ea videlicet conditione, ut, si postmodum fratribus visum fuerit causa maioris utilitatis vendere vel com-

B⁴⁾.

Notum sit presentibus et supervenientibus scire volentibus, Gotescalcum nobilem virum predium suum sancto Benedicto, Burensi patrono, quicquid videbatur in Sconenbach hereditatis iure possedissee, tali ratione et conditione tradidissee, ut non habeat abbas potestatem exinde aliquem inbeneficiare vel alicui vendere vel concambire. Quod si aliter factum fuerit, Altōm frater eiusdem G. habeat potestatem predium hoc

¹⁾ Abgebildet Tafel I, 1, geschrieben in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

²⁾ Traditionsbuch S. 18^v; M. B. VII, 48.

³⁾ Original im Reichsarchiv München.

⁴⁾ Traditionsbuch S. 20^a; M. B. VII, 51.

mutare vel in beneficium concedere, non habeant potestatem abbas vel fratres eiusdem cenobii hac causa alicui offerre, nisi fratri suo nomine Altöm et filiis eius et ipse communi consilio utrorumque amicorum commutet vel emat¹⁾, et si hec traditio cassata fuerit, Altöm et filii eius ad predictum altare decem persolvant talenta argenti ac eo modo idem predium hereditario iure possideant.

invadendi et in usus suos convertendi, datis tamen probabilioris monetę decem talentis super altare sancti Benedicti et sic omni remota contradictione perpetualiter possideat eandemque conditionem suę posteritati transmittat.

Huius conditionis et traditionis sunt hii testes: Pilgrim de Eskinowe, Gotesalh de Tambach, Berhtolt et frater eius Witigo de Peringin, Lanfrith et frater eius Hadewin de Mezemeiringin, Otto de Phafinchirichen, Werinherus de Arnowe, Hawart de Sconenbach, Rödolfus de Bruke, Rödegerus de Wetilinchheim, Werinhere; ministeriales huius ecclesię: Berehart, Bernhart, Bernhart de Lainegreben et frater eius Hartmandus de Augusta, Gotehalm cognomento Grözze, Hartmandus pictor, Eberhardus faber, Adelbero de Antorf, Bernharth pictor, Gotesalh cognomento Lugenare et frater eius Bernharth, Gotesalh viator et alii plures. Acta sunt autem hec anno dominicę incarnationis M. C. XL. VII. in presentia domini Waltheri abbatis.

5.²⁾ Notificamus tam presentibus, quam supervenientibus, cuiuscunque iuris sint, hominibus, qualiter quidam Bertoldus³⁾ ministerialis sancti Benedicti predia, quę iusta et legitima possessione possedit, potestativa manu ad altare iam dicti sancti remota omnium contradictione delegaverit, qualiterque ea, quibus ab ecclesia nostra inbeneficiatus extitit, ad idem altare tradiderit et qualiter mancipia, que hereditario iure possederat, cum his, que in beneficium ab abbatibus nostri loci perceperat, cum prediis et beneficiis ea conditione sancto Benedicto tradiderit, ut

¹⁾ Berichtigt von erster Hand aus vendat.

²⁾ Das Original von A ist im Reichsarchive München; B (Traditionsbuch Bl. 22^a; M. B. VII, 55) stimmt im Texte mit A bis zu „hec autem predia“ mit den nachverzeichneten Ausnahmen völlig überein.

³⁾ B: Berhtoldus.

a servitio fratrum inibi deo famulantium neque ab abbatibus, neque ab advocatis, neque a qualibuscunque personis vel concambio vel beneficio aut ullo precio vel quolibet cunque modo possint divelli. Hanc autem traditionem pro anima sua¹⁾ et pro patris sui Gotescalchi²⁾ et Regenfridi²⁾ avunculi sui iterumque Regenfridi²⁾ avi sui et pro animabus totius cognationis et pro omnibus fidelibus defunctis noveritis factam et ita stabilitam, ut quicumque contra eam temere venire presumpserit, vinculo anathematis domini Eugenii pape perpetualiter dampnandus sit, si non

quantocius resipuerit. Hec autem predia et beneficia in his locis sunt sita: in Puhilin, Chunigesõa, Puchõa, Stainbach, Rieth, Sindelsdorf, Hagen, Secheringen, Phaphenhoven.

Huius rei testes sunt: Pertoldus comes, Heinrichus de Scõwenburch, Gotfridus de Antorf, Ōdalscalchus de Vfelendorf, Otto de Ascheringen, Richerus et frat.³⁾ eius Adelbero et Gebehardus de Hohenburch, de Anedes

Lvitfridus, Ortwin, Eberhardus, Bernhardus et filius eius Waltmannus⁴⁾ de Lainegreben, Hartmannus de Augusta, Perehardus et filii eius Adelbero et Otto, Ōdalrichus de Puhile, Ōdalrichus de Laingr., Gerungus, Eberhardus de Huseren et alia quam plurima multitudo tam clericorum quam laicorum.

Antequam huiusmodi delegatio fieret, idem Bertoldus molendinum in Puhilin cum curtalibus et sex agris exceptive suę potestati retinuit, que postmodum cuidam Irmingarde remota omni refragatione improprietatem contradidit, quatuor

Hec autem

predia et beneficia in his locis sunt sita: Buhilin, Chunigesowa, Puchõa, Stainibach, Rieth, Sindelsdorf, Hagen, Secheringin, Phaphenhoven.

Huius rei testes sunt: Berhtoldus comes, Heinrichus de Scõenburch, Gotfridus de Antorf, Ōdalricus de Vfelendorf, Otto de Askeringin, Richerus et fr.³⁾ eius Adelbero et Gebehardus de Hohinburch, ministeriales B. comitis Liutfridus, Ortwin, Eberhardus, ministeriales istius ecclesię Bernhardus et filius eius Waltmannus de Lainegreben, Hartmannus de Augusta, Perehardus et filii eius Adelbero et Otto, Ōdalricus de Puhile, Gerungus et Eberhardus de Huseren, Ōdalricus de Lainegreben et alia quam plurima multitudo tam clericorum quam laicorum.

Antequam huiusmodi delegatio fieret, idem Berhtoldus molendinum in Puhilin cum curtalibus et VI agris exceptivę suę potestati retinuit, quę postmodum cuidam Irmingardę remota omni refragatione contradidit, IV vero agros in Stain,

¹⁾ B: pro remedio anime suę.

²⁾ B: Gotescalci, Reginfridi.

³⁾ Ob frater oder fratres zu lesen?

⁴⁾ Der Name Waltmannus ist von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen.

vero agros in Stainbach ecclesię
in Monte sancti Georgii Puhilin
delegavit.

Facta sunt autem hec omnia anno
millesimo C. XL. VII.,
indictione VIII., tempore Chönradi
regis, in presentiarum domini Wal-
theri istius loci abbate et advocato
Bertoldo comite. Feliciter, amen.

bach, ecclesię in Monte sancti Ge-
orgii Puhilin delegavit.

Facta sunt autem hec omnia anno
ab incarnatione domini M^o. C^o. XL^o.
VII^o., indictione VIII., tempore
Chönradi regis, in presentia domini
Waltheri abbatis istius loci et ad-
vocato Berhtoldo comite. Feliciter,
amen.

Wie der Vergleich der hier nebeneinanderstehenden Texte zeigt, haben die fünf Originale bei der Aufnahme in das Traditionsbuch Veränderungen erlitten. Selbst von der Notitia 5 gilt dies; das Traditionsbuch enthält zwar den eigentlichen Text ihres Originales (abgesehen von der im Mittelalter sozusagen unvermeidlichen Änderung der Personen- und Ortsnamenformen bei Abschriften) vollständig, aber in der Zeugenreihe hat es durch die Unterscheidung der Dienstmannen des Klosters und seines Vogtes von den anderen Zeugen die Originalnotitia, wenn auch in bessernder Weise, eigenmächtig geändert und außerdem hat es in dem Zusatze vor der Aktumszeile das klare „in proprietatem contradidit“ in bloßes „contradidit“ abgeschwächt.

In der kurzen Notiz Nr. 2 bemerken wir stilistische Änderungen des Traditionsbuches, es ersetzt das originale „contigit finis illorum“ durch die deutlichere Angabe „evenit obitus utrorumque“ und nennt den Salmann „amicus“ (d. i. Verwandten) des Schenkers, während die Urnotiz ihn nur allgemein „vir“ heißt. Dann fehlen in ihm die Zeugen des Originales, vermutlich weil sie zur Zeit seiner Niederschrift schon gestorben waren, ihre Nennung also keinen praktischen Wert mehr hatte.

Diese Erwägung wurde allerdings bei Nr. 1 nicht beachtet. Hier hat das Traditionsbuch die Zeugen der Urnotiz, obwohl seit ihrer Zeugschaft fast hundert Jahre verflossen waren, alle herübergenommen. Sonst aber weicht der Text des Traditionsbuches von dem der Urnotiz gerade bei Nr. 1 stark ab. Den

ersten Teil, die Buchschenkung der Froibirg, hat es nur dadurch beibehalten, daß es diese Frau an die Spitze der Zeugen stellte und ihre Handlung dort ganz kurz erwähnte. Dieses Verfahren war insoferne angezeigt, als der Wortlaut dieses ersten Teils nur in das von Froibirg geschenkte Buch selbst paßte. Aber auch der zweite Teil der Urnotiz wurde bei der Aufnahme in das Traditionsbuch verändert und durch den Satz über die Ergebung des Sohnes an Benediktbeuren und die Nennung des Wohnsitzes des Schenkers erweitert. Auffallend ist endlich, daß das Traditionsbuch das Aktum des Originales vom Schlusse an den Anfang seiner Notiz stellte und in ihm den Tag der Schenkung ausließ.

Auch bei Nr. 4 fand eine starke Änderung des ursprünglichen Wortlautes statt. Zugleich wurden die Rechte, welche in der Originalnotiz dem Abte, dem Konvente, dem Edlen Altum und seinen Söhnen zugeschrieben wurden, dem Abte und Altum allein zugesprochen. Besonders merkwürdig aber ist, daß das Traditionsbuch bei Nr. 4 Zeugenreihe und Zeitangabe hat, denn beide Stücke fehlen der Originalnotiz, obwohl für sie in ihr Raum vorhanden gewesen wäre. Woher der Liber traditionum diese zwei Stücke hat, ist nicht bekannt; sollte er etwa auch den ersten Entwurf der Urnotitia vor sich gehabt und dieser die beiden Stücke enthalten haben?

Auch in Nr. 3 hat das Traditionsbuch starke Änderungen vorgenommen. Einmal hat es da eine Promulgatio aus eigenem dem originalen Texte vorgesetzt. Dann ergänzt es die Güterbeschreibung; wir erfahren nur aus ihm, daß die vergabten Güter nicht nur, wie die Urnotiz angibt, in Lucilsteten, sondern auch in Aspach gelegen waren. Auch hat das Traditionsbuch den Salmann im Texte gestrichen und ihn an die Spitze der Zeugen, sogar vor den Grafen von Valley gestellt. Am auffälligsten aber ist, daß es nur ein Drittel seiner Vorlage herübergenommen hat. Auf dem Pergamentstücke, das die Urnotiz enthält, stehen über und unter ihr auch die beiden S. 28 genannten Berichte¹⁾. Den Grund, weshalb das Traditionsbuch diese

¹⁾ Siehe Tafel I, 1.

beiden weggelassen und nur den in der Mitte stehenden Akt, wenn auch stark umgeändert, berücksichtigt hat, möchte ich gerade in diesen Änderungen finden. In dem originalen Akte waren die geschenkten Güter ungenügend angegeben, und um diesen Mangel zu heben, hat das Traditionsbuch seine Angabe ergänzt und so erweitert sich einverleibt, die beiden anderen Stücke aber, in denen nichts zu verbessern war, beiseite gelassen. Weil sie aber gerade durch die Nichtaufnahme in den Liber traditionum für die Gütergeschichte des Klosters einigen Wert behielten, so hat man für gut gefunden, so möchte ich glauben, das Pergamentblatt, das sie enthält, aufzubewahren.

Somit müssen wir aus dem Verfahren, das diesen fünf Stücken bei der Aufnahme in das Traditionsbuch zuteil geworden ist, folgern, daß von den Notizen überhaupt, die im Grundstocke des Liber traditionum gesammelt wurden, jedenfalls ein nicht unerheblicher Teil mehr oder weniger Änderungen erlitten hat.

4. Die Zahl der in diesem Grundstocke und auf eigenen Pergamenten bis heute erhaltenen, bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts ausgestellten Benediktbeurer Notizen und Akte beläuft sich auf rund hundert Stücke. Sie zerfallen, wenn wir zwei persönlich stilisierte, eine eigene Besprechung erheischende Notitien hier außer acht lassen, formell in zwei Gruppen, die an Zahl sich gegeneinander, wie 4 zu 5, verhalten, also an Umfang sich nicht stark unterscheiden. Die eine besteht aus einfachen Akten, die andere aus Notitien und Akten, die man durch die Vorsetzung einer Promulgatio urkundenähnlicher zu gestalten gesucht hat. Beide Arten von Traditionsnotizen sind einander gleichwertig. Dies zeigt gerade die uns schon bekannte Tatsache, daß derselbe Schreiber auf ein Pergamentstück drei Schenkungen niedergeschrieben hat und zwar zwei in formlosen Aufzeichnungen, die dritte aber, die an Wert diese zwei keineswegs überragt, mit einer Promulgatio herausgeputzt, wohl nur aus dem zufälligen Grunde, daß sie an der Spitze des Blattes Platz fand¹⁾.

¹⁾ Siehe Tafel I, 1.

Abgesehen von dieser Verkündigungsformel sind die Stücke der beiden Gruppen gleichgebaut. Beide befehlen sich regelmäßig großer Kürze in ihren sachlichen Angaben. Ein Unterschied ist da nur insoferne gegeben, als die formlosen Akte noch kürzer zu sein pflegen als die anderen, sie bestehen öfters sogar nur in einem knappen Satze¹⁾. Doch gibt es schon im 11. und noch mehr im 12. Jahrhundert auch Promulgationsnotizen, die ihren Inhalt eingehender und wortreicher darstellen²⁾. Immerhin bleibt es eine Ausnahme, wenn eine Notitia des 11. Jahrhunderts angibt, das Gut sei übergeben „cum curte et edificiis, pomariis, silvis, pratis, aquis aquarumque decursibus, cultis et incultis, quesitis et inquesitis, cum omnibus ad se pertinentibus“³⁾. Noch ausführlicher ist diese ohne Zweifel einer alten Carta nachgebildete Aufzählung der Gutsbestandteile in der S. 21 besprochenen Notitia über die Schenkung des Grafen Arnold; hier hören wir sogar von „calmibus“, wie in der Carta des Merigoz von 808⁴⁾.

In den Benediktbeurer Notitien von 1030—1150 ist keine Rede mehr von Traditio, Vestitura und Possessio triduana, dagegen wird in ihnen oft erzählt, daß die Gutsübergabe durch einen Salmann geschehen sei. Der Ausdruck hiefür ist zuweilen „tradere“, in der Regel aber „delegare per, in manum N“ oder auch schlechthin „delegare“⁵⁾; einmal findet sich auch „derequit huc tradendum“⁶⁾. Der Salmann selbst heißt in den Benediktbeurer Notitien „delegator“, die Übertragung durch ihn „delegatio“⁷⁾. Daher stammt wohl der Name „liber delegationis“, den das Benediktbeurer Traditionsbuch unter dem Abte Heinrich II. (1246—71) erhalten hat.

Nicht selten wurde dem Salmanne der Auftrag, die Übergabe des Gutes erst nach dem Tode des Schenkers zu vollziehen; in diesem Falle konnte zwischen seiner Aufstellung und der endgültigen Übergabe geraume Zeit vergehen. Als

1) Z. B. M. B. VII, 42, 50. 2) Z. B. oben S. 27. 3) M. B. VII, 41.

4) M. B. VII, 39. 5) Z. B. M. B. VII, 44, 48, 38, 43, 59.

6) M. B. VII, 45. 7) Z. B. M. B. VII, 59.

einmal (s. S. 31, Nr. 1) unerwartet das Gegenteil eintrat, wurde nicht versäumt, dies in der Originalnotiz und im Traditionsbuche ausdrücklich zu erwähnen. Aber auch wenn der Salmann alsbald seines Amtes walten sollte, mochte doch zwischen dieser Handlung und seiner Aufstellung einige Zeit vergehen. So übergab der Salmann Meginher das Gut, das ihm der Benediktbeurer Mann Otto zu diesem Zwecke abgegeben hatte, erst einige Tage später dem Kloster. Dieser Aufschub bewirkte, daß bei dieser Übergabe ganz andere Zeugen zugegen waren als bei seiner Aufstellung zum Salmanne¹⁾. Bei der Übergabe selbst aber konnte dann neben dem Salmanne auch der eigentliche Schenker in Person mitwirken. So heißt es gerade in der eben genannten Notitia über die Schenkung Ottos von diesem: „Otto predictus veniens una cum Meginher delegatore ad altare s. Benedicti tradiderunt²⁾.“ Ja einmal handelte der Salmann sogar gemeinsam mit der Gattin des Schenkers³⁾. Merkwürdig ist auch, daß einmal der Schenker sein Gut übergab durch die Hand seiner Tochter und seines Bruders, wobei freilich nur der letztere von der Notitia als delegator bezeichnet wurde⁴⁾.

Ob die Übergabe durch den Salmann im 11. und 12. Jahrhundert zu noch größerer Sicherheit vor Gericht erfolgt ist, sagen uns die Benediktbeurer Traditionen nicht. Nur aus der Angabe der S. 32, 3 mitgeteilten Notitia, die Übergabe sei in Gegenwart des Grafen in Valley geschehen, möchte man schließen, sie sei vor dem Grafendinge daselbst vollzogen worden. Dagegen bezieht sich die „sollemnis traditio“ der Elsendorfer Schenkung⁵⁾ doch wohl auf die Anwesenheit einer Reihe vornehmer Zeugen, an deren Spitze ein Erzbischof und ein Bischof standen.

Die Benediktbeurer Notizen setzen für die Verletzung der in ihnen verzeichneten Rechtshandlung keine Strafe mehr an. Nur zwei Ausnahmen sind da erwähnt. In der mehrgenannten

¹⁾ M. B. VII, 58.

²⁾ Ein zweites Beispiel s. M. B. VII, 62.

³⁾ M. B. VII, 44.

⁴⁾ M. B. VII, 60.

⁵⁾ v. Oefele, Grafen von Andechs 227—28.

Notitia des Grafen Arnold, deren Urschrift, wie uns schon bekannt, noch dem 11. Jahrhundert angehörte, wird königliche Strafe angedroht, und einmal wird gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts wider die Verletzer der Schenkung sogar der Bann des Papstes in Aussicht gestellt¹⁾.

In jenen Benediktbeurer Traditionen, die mit einer Promulgatio eingeleitet werden, gilt diese des öfteren vor der Mitte des 12. Jahrhunderts in weitgehender Weise allen Menschen (z. B. omnibus; omnibus hominibus praesentibus et supervenientibus; tam praesentibus, quam supervenientibus, cuiuscunque iuris sint, hominibus; omnibus viventibus futuris et supervenientibus; omni generationi tam praesenti, quam supervenienti²⁾) oder doch allen Christgläubigen (z. B. universis Christi fidelibus; cunctis fidelibus Christi, praesentibus scilicet et futuris³⁾) und einmal allen Katholiken (universis ecclesiae catholicae filiis⁴⁾). Mehrmals endlich ist sie dem engeren Kreise derjenigen, die es wissen wollen (cunctis scire volentibus⁵⁾) gewidmet. Meist ist die Promulgatio unpersönlich (notum sit), doch mangelt es auch nicht an Beispielen, in denen das Zeitwort in der 1. Pers. Plur. (notificamus, notum fecimus, notum esse volumus, innotescimus⁶⁾) oder seltener in der 3. Pers. Plur. (noverint⁷⁾) steht. Vereinzelt sind die Formeln „testamentum concambii . . . presenti pagina notamus“ und „legitimum concambium . . . literis annotamus“⁸⁾.

Als Grund einer Vergabung erscheint in den Benediktbeurer Traditionen, wenn sie einen solchen überhaupt nennen, am häufigsten die Sorge für das eigene oder fremde Seelenheil⁹⁾. Zweimal geschehen Schenkungen „pro annona“ der Söhne des Schenkers¹⁰⁾. Einmal erfolgte die Vergabung auch aus „eterne vite desiderio“ und einmal handelte ein Schenker „vite labentis incertitudinem perpendens“¹¹⁾.

¹⁾ S. 34, M. B. VII, 39, 55.

²⁾ M. B. VII, 43, 46, 52, 55, 61; v. Oefele, Grafen von Andechs 237.

³⁾ M. B. VII, 39, 58, 60. ⁴⁾ M. B. VII, 61. ⁵⁾ Z. B. M. B. VII, 48.

⁶⁾ M. B. VII, 40, 52, 55. ⁷⁾ Z. B. M. B. VII, 58. ⁸⁾ M. B. VII, 41, 47.

⁹⁾ Z. B. M. B. VII, 55. ¹⁰⁾ M. B. VII, 42. ¹¹⁾ M. B. VII, 56, 58.

Diese zwei Angaben nähern sich der Arenga, die zu der Einzeltat, die den Inhalt der betreffenden Urkunde bildet, einen allgemein gültigen Grund in einem eigenen Satze an der Spitze der Urkunde ausspricht. Als wirkliche Arenga aber darf der Eingang: „quoniam generatio preterit et generatio advenit“¹⁾ an einer Notitia des 12. Jahrhunderts in Anspruch genommen werden, sie steht freilich unter den Notitien unseres Klosters noch ganz vereinzelt.

Der rechtlich wichtige Teil einer Notitia ist die Nennung der Zeugen, die der Handlung, nicht etwa der Beurkundung angewohnt haben. Sie fehlt deshalb in den Notizen im Grundstocke des Liber traditionis nur viermal. Die Zahl der Zeugen aber war in Benediktbeuren recht verschieden. Zwei werden nur in einem Falle genannt, drei fünfmal, vier sechsmal, fünf achtmal, sechs sechsmal, sieben zehnmal, acht dreizehnmal, neun einmal und zehn zweimal. 11 Zeugen finden wir siebenmal, 12 und 13 je viermal, 14 und 15 je zweimal, 16 und 18 je einmal, 20, 21, 23 und 24 je einmal und endlich 25 je zweimal.

Eingeleitet werden die Zeugen in den Benediktbeurer Notitien meist mit dem Satze „hi (isti) sunt testes, huius rei (facti)²⁾ sunt testes“, seltener lautet die Einleitung „hoc (hec) testantur (testificantur)“. Gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts werden die Zeugenreihen auch mit dem eigentlichen Texte in einen Satz unter der Formel „sub his testibus (z. B. sub his testibus sponsionem suam corroboravit)“ vereinigt³⁾.

Daß eine Notiz aber nur aus der Nennung der Zeugen besteht, findet sich in Benediktbeuren vor 1150 nicht, denn die entsprechende Angabe in M. B. VII, 46 über die Elsendorfer Schenkung von 1116 ist ja, wie schon S. 23 gesagt, nur ein den M. B. zur Last fallender Auszug aus einer vollständigen Notitia.

¹⁾ M. B. VII, 48.

²⁾ Einmal voller „huius conditionis et traditionis“ s. S. 33, 4.

³⁾ M. B. VII, 46, 61.

Auch in Benediktbeuren war es vorherrschend Gebrauch, nur einen Teil der Zeugen mit ihren Namen aufzuzählen und auf den Rest in der allgemein üblichen Form „et alii multi, et alii quam plures“ am Schlusse der Zeugenreihe nur hinzuweisen. Einmal steht dafür die weitläufigere Angabe „et alia quam plurima multitudo tam clericorum quam laicorum“¹⁾. Eine Ausnahme ist es, wenn die Zeugen sämtlich nur allgemein, ohne wenigstens teilweise Nennung ihrer Namen erwähnt werden. Dies geschah einmal unter dem Abte Gotehelm im 11. Jahrhundert, er schenkte nämlich seinem Kloster Güter durch einen Salmann „in presentia tam ipsius (d. i. des Abtes selbst), quam ministerialium et magna caterva (sic) familie domus istius“²⁾. Auch die Notiz über die Schenkung Hoholts und Ekkolfs läßt sie nur „coram testibus“ geschehen³⁾.

Auffallend ist es, daß in den Benediktbeurer Notitien vor der Mitte des 12. Jahrhunderts so selten „testes per aures tracti“ genannt werden. Solche erwähnt die S. 26, 1 veröffentlichte Notiz und genau dieselben Zeugen sind auch in der S. 31, 2 mitgeteilten „per aures tracti“. Auch in der oft genannten Aufzeichnung über die Schenkung des Grafen Arnold erscheinen solche Zeugen; in diesem Falle aber wurden nicht alle so behandelt. Diese Schenkung geschah nämlich „in presentia clericorum ac laicorum, et isti sunt testes per aurículas tracti...“⁴⁾. Hier sind somit die an den Ohren gezogenen Zeugen sozusagen als Zeugen erster Klasse den anderen Anwesenden gegenübergestellt. Gleiches ist auch in der Notitia des Markgrafen Theopald der Fall; hier lesen wir: „multi testes interfuerunt huic traditioni, sed hii, qui subscribentur, per aures sunt attracti“⁵⁾. Solche Zeugen hat wohl auch die Elsendorfer Notiz von 1116 im Auge, wenn sie sagt: „nobiles viri adducti sunt in testimonium“⁶⁾. Auch in diesem Falle widerfuhr diese Behandlung nicht allen Zeugen, nämlich der

1) S. 34, M. B. VII, 56. 2) M. B. VII, 41. 3) M. B. VII, 38.

4) M. B. VII, 39. 5) Tafel II, M. B. VII, 97.

6) v. Oefele, Grafen von Andechs 227.

Erzbischof von Salzburg, der Bischof von Gurk und der Klostervogt Graf Berthold von Andechs blieben von ihr befreit ¹⁾).

Waren bei zwei Schenkungen dieselben Zeugen tätig, so konnte das Traditionsbuch dies in der Weise bezeichnen, daß es die beiden Schenkungen in einer Notitia zusammen erzählte, am Schlusse aber die Zeugen nur einmal nannte ²⁾). Da aber so doch nicht mit genügender Bestimmtheit bezeichnet war, ob die Zeugenreihe nur zu der zweiten oder zu beiden Schenkungen gehöre, so behandelte das Traditionsbuch häufiger zwei an einem Orte und zu gleicher Zeit erfolgte Vergabungen in zwei selbständigen Notizen, nannte die Zeugen nur am Schlusse der ersten und verwies bei der zweiten lediglich auf diese unter Formeln, wie „sub eisdem testibus“ oder „huius rei sunt testes, qui et supra“ ³⁾).

Die Zeugen sind zumeist Verwandte und Nachbarn der Schenker, Dienstmannen und Handwerker des Klosters, Ministerialen der Klostervögte und der adeligen Klosterwohltäter. Einigemal nennen die Notitien sogar die Salmannen auch als Zeugen, und zwar meist an erster Stelle, sie lassen sie also im Grunde ihre eigene Rechtshandlung bezeugen. So steht an der Spitze der Zeugen bei der Schenkung eines Waldes in der Scharnitz durch den Klostervogt Berthold, Graf von Andechs, an Benediktbeuren „Deginhardus delegator eiusdem silve de Sevelt“ ⁴⁾). Einen anderen Fall, in dem der Salmann nicht im Originale, sondern erst im Traditionsbuche zum Zeugen gemacht wurde, haben wir S. 36 kennen gelernt. Auffällig ist auch die S. 36 mitgeteilte Tatsache, daß die Ehegattin Froibirg im Traditionsbuch unter den Zeugen der Schenkung ihres Mannes an erster Stelle genannt wird.

Um die Zeugen im Bedürfnisfalle sicher aufrufen zu können, begann man im 11. Jahrhundert überhaupt in den Traditionsnotizen ihren Namen den Wohnort oder eine unterscheidende Eigenschaft oder ihren Beruf beizuschreiben. In Benedikt-

¹⁾ v. Oefele, Grafen von Andechs 227. ²⁾ Z. B. M. B. VII, 42, 44.

³⁾ Z. B. M. B. VII, 45, 60. ⁴⁾ M. B. VII, 56.

beuren begegnen wir diesem Gebrauche zuerst unter dem Abte Ratmunt (1064—90), doch wurde er damals noch keineswegs regelmäßig angewendet. Daraus dürfen wir jedoch nicht schließen, daß er da noch nicht recht bekannt gewesen sei, denn im Gegensatze zu anderen Traditionsbüchern, in denen diese Nebenangaben über den Zeuggennamen nachgetragen wurden, sind sie gerade in den Benediktbeurer Notizen in der Regel schon von Anfang an in der Zeile selbst neben den Hauptnamen geschrieben, so in den beiden Notitien aus der Zeit des Abtes Ratmunt¹⁾. Nur bei dem dritten Zeugen Udalrich in der zweiten dieser Notitien, dem im Texte der Beiname „Suevus“ gegeben wird, erscheint noch ein zweiter Name „Zant“ nachgetragen über Suevus. Herrschend war aber der Gebrauch dieser Zunamen seit dem 12. Jahrhundert in den Benediktbeurer Traditionen nur bei den Zeugen, die vom Kloster unabhängig sind. Dagegen war er da damals noch schwankend bei den Dienstmannen und Hörigen des Klosters, die als Zeugen dienen; bei ihnen war ein Zuname (Wohnort, Beruf) auch weniger nötig, denn sie kannte man im Kloster genau, konnte sie also auch ohne unterscheidenden Zunamen leicht gegebenenfalls zur Zeugschaft aufrufen. Noch in einer der letzten Notitien des Grundstockes im Traditionsbuche, in der über die Schenkung Udalschalks von Wile, hatte der Schreiber aus alter Gewohnheit von den Zeugen, die aus den Klostermannen genommen wurden, die ersten ohne Zunamen bloß als Waltmanus und Gerungus eingeschrieben. Dann besann er sich, gab allen folgenden Zunamen und trug auch bei jenen beiden über der Zeile die Nebenbezeichnung de Lan. und de Hus. [l. Laingrebin, Huseren] nach²⁾. Auch der Schenker in der unmittelbar vorangehenden Notiz hieß ursprünglich nur „quidam homo Lanzo“, sein Zuname „de Steinbac“ wurde erst nachträglich über Lanzo hinzugesetzt³⁾. Denselben Zweck, den Zeugen leicht und sicher zu finden, hatte es, als man unter den Zeugen einer Schenkung in Windorf den einzigen Gerhart dadurch näher

¹⁾ M. B. VII, 44—45 (Traditionsbuch S. 17).

²⁾ M. B. VII, 65 (Traditionsbuch S. 26^v). ³⁾ M. B. VII, 64.

bestimmte, daß man über seinen Namen im Traditionsbuche¹⁾ die Buchstaben „f. R.“ (frater Reginheri? ²⁾) nachtrug. So erklären sich auch die Überschriften „iunior“ über dem Namen des Zeugen Adelbero Napulle³⁾ und „iuvenis“ über dem des Grafen und Klostervogts Sigimar⁴⁾.

Gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts findet sich im Benediktbeurer Traditionsbuche auch ein Hinweis auf das Nachbarnzeugnis. Zweimal begnügt es sich nämlich nicht mit der Nennung der Zeugen, sondern versichert von der Schenkung: „notum est huius ecclesie familie ibi commoranti, notum est familie nostre inibi manenti“ ⁵⁾.

Endlich erwähnt es einmal, daß der Schenker, der seine Schenkung auf Lebenszeit zu Lehen zurückerhielt, „ob testimonium traditionis singulis annis nummum persolvit“ ⁶⁾, macht also einen Zins zum Zeugen.

Auch in Benediktbeuren finden sich zeugenlose Notizen. Es sind ihrer allerdings, wenn wir die später zu würdigende Aufzeichnung über die Rückgabe von Gütern an das Kloster durch Heinrich III. außer acht lassen, im ganzen nur vier, davon zwei Promulgationsnotizen und zwei formlose Akte größter Kürze⁷⁾. Da eine der beiden erstgenannten Notizen, wie wir schon S. 35 gesehen haben, erst im Traditionsbuche die Zeugen, die sie ursprünglich hatte, verloren hat, so ist nicht unmöglich, daß auch die anderen drei oder wenigstens die zweite Promulgationsnotiz erst beim Eintrage in den Liber traditionum ihre damals schon gestorbenen und deshalb wertlos gewordenen Zeugen abgestoßen haben.

¹⁾ Traditionsbuch S. 16^a. Dieser Zusatz fehlt M. B. VII, 42.

²⁾ So hieß ein anderer gleichzeitiger Zeuge des Klosters.

³⁾ Traditionsbuch S. 21^v; M. B. VII, 55 ist „iunior“ irrtümlich weggelassen.

⁴⁾ M. B. VII, 45 ist abweichend vom Traditionsbuche Bl. 17^v dieses „iuvenis“ in statt über der Zeile vorgetragen.

⁵⁾ M. B. VII, 64, 65.

⁶⁾ M. B. VII, 53.

⁷⁾ M. B. VII, 40, 42, 46; einmal hat das Traditionsbuch Zeugen, die in der Urnotiz fehlen, S. 36.

Jedenfalls aber bestätigen diese zeugenlosen Notizen, daß auch in Benediktbeuren die Notitien und Akte mitsamt dem Traditionsbuche nicht nur der Sicherung der Schenkungen durch Zeugenbeweis, sondern auch dem Andenken an die Wohltäter des Klosters, der Feststellung seines Besitzes und seiner Verpflichtungen und seiner Geschichte zu dienen bestimmt waren¹⁾. Dies zeigen insbesondere auch ihre Promulgationen, denn diese richten sich nicht etwa nur an die jetzigen und künftigen Klosterbewohner oder an die Gerichtspersonen, sondern an einen möglichst weiten Kreis von Hörern und Lesern (s. S. 40), sie stellen sich damit als Quelle allgemeiner geschichtlicher Erkenntnis dar. Nicht ohne Grund erscheint gerade in Benediktbeuren das Traditionsbuch als unmittelbare Fortsetzung der Klosterchronik, die ja größtenteils ebenso wie es selbst Gütergeschichte ist und zum Teile wenigstens die Urkunden des Klosterarchives als Quelle seiner geschichtlichen Darstellung benützt hat.

Der geschichtliche Wert der Benediktbeurer Traditionsnotizen wäre noch höher, wenn sie nicht so selten eine Zeitangabe hätten. Die wenigen aber, die dies tun, geben nie die Zeit an, in der die Notiz niedergeschrieben wurde, sondern stets die, in der die von der Notiz festgehaltene Rechtshandlung zum Abschlusse gekommen ist. Ihre Zeitangabe ist nicht Datum, sondern Actum. Diese Notizen mit Zeitangabe zerfallen in zwei Gruppen, in eine größere, welche die Zeitangabe am Schlusse der Notiz bringt, und in eine kleine, aus nur fünf promulgationslosen Aufzeichnungen bestehende, die die Zeitangabe an den Anfang stellen. Aus dieser zweiten Gruppe melden zwei Notizen lediglich das Inkarnationsjahr 1055 bzw. 1057²⁾, die dritte aber nennt außer diesem Jahre Indiktion, Tag und Regierungsjahr des Königs, sie sagt: „anno domini nostri Jhesu Christi mill. C. XL. VIII., indictione XII., VII. Kal.

¹⁾ Redlich 79--80.

²⁾ B. M. VII, 40, 43; die erstere ist aus einem vollen Schlußactum entstanden, s. S. 31, 1 und 36.

Oct., regnante Chōnrado rege, anno XI¹⁾). Dieses Actum ist also untadelhaft. Weniger gilt das von der Zeitangabe in der Elsendorfer Notitia²⁾). Hier ist am Anfange nur das Jahr 1116 genannt, doch wird im Verlaufe des Textes ergänzend gesagt, die Vergabung sei an Epiphanie und die Mönchwerdung des Schenkers etwas später (postmodum) geschehen.

In der größeren Gruppe wird die Zeit auf mehrfache Weise angegeben. Am einfachsten geht hier die jüngste datierte Notitia im Grundstocke des Traditionsbuches zu Werke, sie sagt kurz am Schlusse „a. d. M. C. L. I“³⁾). Zweimal wird das Inkarnationsjahr mit dem Namen des Abtes verbunden, wir lesen da: „acta sunt autem hec anno dominice incarnationis M. C. XL. VII in presentia domini Waltheri abbatis“³⁾ und „anno domini M. C. L. XVIII⁴⁾ sub abbate Walthero“. Einmal ist die Notitia ausgestellt „anno ab incarnatione M^o. C^o. XL^o. VII^o, indictione VIII⁵⁾, tempore Chōnradi regis, in presentia domini Waltheri abbatis istius loci et advocato Berhtoldo comite“⁶⁾). Verwandt damit ist das Actum „anno incarnationis dominice mill. C. XL. III^o, V. Id. Febr., huic loco presidentibus Walthero abbate et Berhtoldo advocato“⁷⁾). Am vollständigsten, aber nicht ganz richtig ist die Zeit bestimmt bei der Schenkung Gunthals, dort heißt es: „anno ab incarnatione domini MXXXIII, regnante Chonrado imperatore II, imperii eius VIII, Kal. Martii, VI. feria, sub Gotahelmo abbate, Sigimaro sen. advocato“⁸⁾); hier ist namentlich die doppelte Tagesbezeichnung auffällig. Bloß durch die Nennung des Abtes geschieht die Datierung an einem formlosen

1) Traditionsbuch 19^v, daraus M. B. VII, 50.

2) v. Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs 227.

3) M. B. VII, 50; S. 33, 4.

4) Ist nach der Stellung der Notitia im Grundstocke des Traditionsbuches (20^v) und nach den Zeugen in „1148“ zu verbessern. M. B. VII, 52 haben 1168 beibehalten.

5) Falsch, 1147 war ind. X. 6) S. 35, 5. 7) M. B. VII, 49.

8) M. B. VII, 39–40; Konrad II. ist als Kaiser I., 1033 war nicht sein 8., sondern sein 6. und 7. Kaiserjahr, der 1. März 1033 war feria 5.

Akte¹⁾, dort lesen wir am Schlusse: „acta sunt tempore Gotehelmi abbatis“. Durch Angabe des Abts und des Klostervogts ist die Datierung dreimal gegeben, einmal lautet sie: „sub abbate Ratmundo et advocato Bernhardo, einmal „sub abbate W., advocato Berhtoldo comite“ und einmal: „in presentiarum domini Waltheri abbatis et advocati Berhtoldi comitis“²⁾. Einmal wird die Zeit bestimmt durch die Angabe „regnante Heinricho IV. rege, Ratmundo abbate, Sigimaro advocato“³⁾. Recht mangelhaft ist endlich auch die zweimalige Angabe des Tages der Schenkung allein ohne die des Jahres, dessen Stelle einmal die Nennung des Abts, einmal die des Abts und des Klostervogts in etwas ersetzen soll; wir lesen da: „sub abbate Goteh. et Sigimaro advocato II., die Dedicationis s. Bened.“ (März 21) und „dominica die, in Translatione s. Bened., sub abbate Ratmundo“⁴⁾. Die zweite dieser Schenkungen fällt, da die Translatio Benedicti am 11. Juli gefeiert wird und dieser Tag während der Regierung des Abtes Ratmund nur 1070, 1081 und 1087 Sonntag war, in eines dieser drei Jahre, am wahrscheinlichsten nach der Stellung der betreffenden Notiz im Traditionsbuche⁵⁾ auf den 11. Juli 1087.

Im Traditionsbuche stehen zwei Notitien, die von den übrigen in der äußeren Form abweichen. Sie haben keine Promulgatio, sondern in ihnen stellt sich unmittelbar der Schenker in der ersten Person redend und handelnd und am Schlusse seine Zeugen nennend vor⁶⁾. Die erste, ausgestellt von einem Manne Degenhart, gibt auch das Jahr der Schenkung 1148 an und erwähnt, daß diese in Gegenwart des Abtes Walther geschehen sei. Die zweite, nach ihrer Stellung im Traditionsbuche etwas jünger, mangelt der Zeitangabe, spricht aber nicht nur von der Schenkung eines Gutes durch einen Salmann, sondern auch von dem Eintritte der Schenkerin Meregart in das Kloster und gibt als Grund ihrer Handlungsweise an:

¹⁾ M. B. VII, 44. ²⁾ M. B. VII, 45, 51, 59. ³⁾ M. B. VII, 45.

⁴⁾ M. B. VII, 42, 45. ⁵⁾ Bl. 17v.

⁶⁾ Zwei weitere derartige Notizen sind schon S. 23 als nicht in das Traditionsbuch gehörig erwähnt, es sind in Wahrheit Chirographie.

„cernens mundum in maligno esse positum, ne simul fugientem sequar, labenti inheream, ad portum monasterii confugio premiumque . . . offero“¹⁾).

Es ist möglich, daß diese beiden persönlich gerichteten Traditionsnotizen die erste Willenserklärung der Schenker uns wörtlich übermitteln²⁾, es ist aber auch möglich, daß sie gar keinen so ernsten Ursprung haben. Es bedarf nämlich bei ihnen nur der Umwandlung der ersten Person in die dritte, und wir haben zwei formlose Akte vor uns. Sollte der Verfasser dieser beiden Notitien mit der Anwendung der ersten Person nicht einfach angestrebt haben, in das Einerlei von formlosen Akten und Promulgationsnotizen etwas Abwechslung zu bringen?

Von den Notitien des Klosters Benediktbeuren verdienen zwei, die von dem Salier Heinrich III. reden, besondere Beachtung. Mit der einen beginnt, wie schon S. 21 gesagt, das Original des Liber traditionum³⁾, die andere aber ist selbstständige Aufzeichnung und oben S. 26, 3 wörtlich mitgeteilt. In beiden handelt es sich um Rückgabe säkularisierter und an Große des Landes zu Lehen gegebener Stiftungsgüter an das Kloster durch Heinrich III. Die erste erzählt von der Rückgabe solcher Güter im Dorfe Benediktbeuren, in Kochel, in Orth und in Bichl, die alle Graf Adelbero von Ebersberg zu Lehen hatte und deren Zurückgabe auf Bitten dieses Grafen, seiner Gemahlin Richlinde und des Abtes Altmann von Ebersberg erfolgt ist. Dies geschah nach der Angabe einer heute noch erhaltenen⁴⁾ Urkunde des Kaisers Heinrich III. zu Regensburg am 22. Oktober 1048, aber dieses Zeugnis wiegt nicht schwer, denn diese Urkunde ist jetzt allgemein als Fälschung erkannt⁵⁾.

¹⁾ M. B. VII, 50, 57.

²⁾ Darüber siehe Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung V, 71.

³⁾ Gedruckt ist sie M. B. VII, 40.

⁴⁾ Jetzt im Reichsarchive München.

⁵⁾ Steinsdorff, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III., Band II, 436.

Ihre Unechtheit erwiesen ihre Form, ihre Schrift, die wohl dem Ende des 11. Jahrhunderts angehört, ihre Siegellosigkeit und ihr Pergament; sie gleicht in ihrer äußeren Erscheinung trotz Kanzlerzeile und trotz des Monogramms keiner Kaiserurkunde des 11. Jahrhunderts. Außerdem bestätigen ihr Datum und ihr Ausstellungsort ihre Unechtheit, denn Heinrich III. weilte in der zweiten Hälfte des Oktobers 1048 nicht in Regensburg, sondern meilenweit von dieser Stadt in Lothringen, wohin er aus Pöhlde, also unmittelbar aus Norddeutschland gekommen war. Damals hatte er im Grenzorte Ivois eine Unterredung mit dem Könige von Frankreich und von hier ging er nach Straßburg und von da im November nach Speier¹⁾. Am 22. Oktober 1048 kann also Heinrich III. in Regensburg keine Urkunde gegeben haben. Man hat deshalb nach dem Vorgange Steinsdorffs angenommen, die Rückgabe der Güter selbst sei schon vor dem Todestage des Grafen Adalbero (27. März 1045), der ja für sie gebeten habe, erfolgt, aber ihre Beurkundung habe erst nach der Kaiserkrönung Heinrichs III. (25. Dez. 1046) stattgefunden. Für diese Annahme scheinen die chronikalen Aufzeichnungen unseres Klosters zu sprechen, denn nach ihnen hat Heinrich III. die genannten Güter diesem „per cartam imperialem“, also frühestens 1047, zurückgegeben²⁾. Diese Angabe beweist aber nur, daß der Rotulus historicus, das Breviarium Gotschalchi und das Chronicon Burense ihre Kenntnis dieser Dinge aus der Fälschung von 1048 geschöpft haben, nicht aber daß diese richtig berichte. Dagegen spricht sogar die Fälschung selbst. Wohl nennt sie in der Intitulatio und in der Datumszeile Heinrich III. Kaiser, aber im Texte sagt sie, er habe die Rückgabe „per hanc nostram regalem paginam“ gefestigt³⁾. Dafür aber, daß diese Angabe des Textes, nicht der Titel des Eingangsprotokolles und der Datumszeile richtig ist, tritt unsere Notitia ein, denn auch sie sagt klar und deutlich, daß die Rückgabe der Ebersberger Lehen „regia

¹⁾ Steinsdorff II, 43, 54.

²⁾ M. B. VII, 15, 31; Mon. Germ. SS. 220, 223, 234.

³⁾ M. B. VII, 89.

(nicht imperiali) auctoritate“ gefestigt worden ist. Wir haben also nicht nach einer Kaiserurkunde zu suchen, durch die das geschehen sei, sondern nach der Königsurkunde, durch die Heinrich III. dem Kloster Benediktbeuren die Güter zurückgegeben hat; diese aber verrät uns, wenn ich nicht sehr irre, das Breviarium Gotschalchi. Es sagt nämlich, daß Heinrich III. „bona s. Benedicti supradicta“ auf Bitten des Benediktbeurer Abtes Gothelm „carta libertatis“ zu Regensburg an einem 11. Juli (V. Id. Jul.) bestätigt hat. Allerdings werden unmittelbar vor diesem Satze im Breviarium die S. 28 genannten Schenkungen aufgezählt, aber von diesen bedurfte der größte Teil, der als Allod an das Kloster gekommen ist, keiner solchen Bestätigung, auf sie beziehen sich also „die bona s. Benedicti supradicta“ nicht. Diese sind darum in den unmittelbar vor diesen Schenkungen im Breviarium genannten Gütern zu suchen, das aber sind die in den Orten Burren, Puhilen, Orte, Chocheln¹⁾. Wenn das Breviarium bei diesem Anlasse Heinrich III. König und Kaiser nennt, so vermengt es lediglich die verschiedenen Herrscherwürden dieses Saliers. Die Bestätigung muß ja nach dem Zeugnisse unserer Notitia und nach dem der unechten Urkunde von 1048 in der Königszeit Heinrichs erfolgt sein. In dieser aber war er nur 1043 in der Mitte Juli in Regensburg, wohin er damals aus Thüringen kam und von wo er Donau abwärts gegen die Ungarn zog²⁾. Folglich wurde die gesuchte Königsurkunde am 11. Juli 1043 zu Regensburg ausgestellt; sie ist jedoch schon im 11. Jahrhundert dem Kloster verloren gegangen, nach Steinsdorffs Vermutung zu der Zeit, als Benediktbeuren der bischöflichen Kirche Freising zu eigen gehörte, d. i. in den Jahren 1065—78³⁾. Um sie zu ersetzen, hat man dann gegen das Ende des 11. Jahrhunderts die Fälschung von 1048 geschaffen, daß aber in dieser die echte Königsurkunde von 1043 uns im wesentlichen erhalten geblieben ist, werden wir in Bälde sehen.

¹⁾ Mon. Germ. SS. IX, 224.

²⁾ Steinsdorff I, 178.

³⁾ Steinsdorff II, 437.

Auch unsere Notitia muß diese Königsurkunde von 1043 gekannt haben, weil sie die oft genannte Güterrückgabe „regia auctoritate“ festigen läßt, sie selbst aber ist nicht gleichzeitig mit dieser Urkunde, sondern, weil sie Heinrich III. im Widerspruche zu ihrer eigenen Angabe Kaiser betitelt, frühestens 1047 entstanden.

Auffallend ist, daß sie daneben den Herrscher auch „gloriosissimi imperatoris Chōnradi filius“ nennt. Dieser Titel paßt doch nur für seine Lebenszeit vor seiner Königswahl; er ist ohne Zweifel aus einer längst verschollenen Urkunde, die Heinrich III. noch als Herzog von Bayern unserem Kloster gegeben hat, entlehnt. Die Existenz einer solchen Urkunde ist wenigstens sehr wahrscheinlich, denn er hat als bayerischer Herzog schon vor 1031 dem Kloster säkularisierte Güter in Hochstadt und Ettenhofen, Diemendorf, Altheim und Wanihusen zurückgegeben und war an der Wiederherstellung des klösterlichen Lebens in Benediktbeuren mittätig¹⁾.

Nach seiner Kaiserkrönung hat Heinrich III. unserem Kloster abermals säkularisierte Stiftungsgüter in und um Tutzing zurückgestellt. Wir kennen diese Rückgabe, von der die chronikalen Aufzeichnungen des Klosters merkwürdigerweise schweigen, nur aus der S. 26, 3 veröffentlichten Notitia und aus einem Schriftstücke, das man früher für die Originalurkunde über diesen neuen Gnadenakt des Kaisers gehalten hat, das aber jetzt trotz der Bemühungen der M. B. im Jahre 1831, seine Echtheit zu retten, allgemein als Fälschung erkannt ist²⁾. Um diese angebliche Kaiserurkunde — ich nenne sie der Kürze halber im folgenden B und die Fälschung von 1048 A — steht es in der Tat noch schlimmer als um A, denn sie weicht nicht nur wie A in Form, Schrift und Pergament von den echten Urkunden Heinrichs III. ab, sondern ihr fehlt auch das ganze Eschatokoll mit Datum, Monogramm und Siegel, aber

¹⁾ Mon. Germ. SS. IX, 219, 222; M. B. VII, 13, 30. Vgl. auch Steinsdorff I, 28–29, Anm. 3.

²⁾ M. B. VII, 90; XXIX¹, 83–85; Steinsdorff II, 434–37.

nicht wie Chron. Ben. und die M. B. wollen¹⁾, infolge gewaltsamer Beseitigung, sondern von Anfang an. Auf B stand, wie der Augenschein lehrt, nie mehr als jetzt, sein Urheber hat das Machwerk nie vollendet. Es ist nur als angefangener Versuch einer Fälschung zu bezeichnen²⁾. Was die Vollendung dieser Fälschung verhindert hat, wissen wir nicht. Vielleicht hinderte ihren Verfertiger das Unvermögen, von seinem recht eigenartigen Schlusse des Textes aus den Übergang zu einem Eschatokoll im Stile der Urkunden Heinrichs III. zu gewinnen, vielleicht störte ihn seine unwahre Angabe, daß das Kloster von seinen Stiftungsgütern allein den „locus determinalis“ (d. i. das Dorf Benediktbeuren) ununterbrochen besessen habe.

B war also von Anfang an ohne Datum. Wollen wir erfahren, zu welcher Zeit die Rückgabe der Tutzinger Güter geschehen ist, so müssen wir uns an die S. 26, 3 mitgeteilte Notitia halten. Nach ihr ist sie am 8. Januar 1056, also im 10. Jahre der Kaiserwürde Heinrichs III. geschehen. Dieses Zeugnis macht einen Zweifel an der Uechtheit von B unmöglich, denn B ist seiner ganzen Fassung nach eine Urkunde nicht des Kaisers, sondern des Königs Heinrich. Schon im Titel von B heißt er „rex“ und damit im Einklange redet B in der Arenga von „regni gubernacula“, von „regia magnificentia“, von „munimen regalis defensionis“; erst gegen den Schluß merkt der Schreiber von B, daß diese Redeweise zu 1056 nicht passe, und spricht jetzt erst von „imperialis maiestas“.

Auch dem Inhalte nach stimmt B mit der Notitia, die, wie ihre Schriftzüge zeigen, nicht viele Jahre nach 1056 geschrieben wurde, nur mangelhaft überein. Daß bei einem solchen Widerspruche die Fälschung keinen Glauben verdient, wird kaum bezweifelt werden. Allerdings stehen auch die Angaben der Notitia über die 1056 an Benediktbeuren zurück-

¹⁾ Chron. Ben. I, 73; M. B. XXIX¹, 83, Anm. a.

²⁾ Die M. B. XXI¹, 335–36 nennen B „praeconceptum“ und fragen, ob nicht daneben ein „rite exaratum diploma“ ausgefertigt worden sei; sie zweifeln also 1836 schon an B, das sie 1831 noch so sehr verteidigt hatten.

gegebenen Güter zum größten Teile auf Rasur¹⁾, aber sie sind vom Schreiber der Notitia selbst geschrieben. Sie sind nur als Richtigstellungen eines fehlerhaften Textes zu bewerten, denn ihr Inhalt spricht dem Kloster ungleich weniger zu, als B dies tut. Nach B hat nämlich Heinrich III. dem Kloster Tutzing, Zeismering und Garatshausen, also drei ganze Orte, mit aller Zugehör zurückgegeben, nach der Notitia aber besteht das damals wieder an das Kloster gekommene Gut nur aus vier Mansus, je einem in Tutzing²⁾ und in Zeismering, einem an einer Örtlichkeit Chienmos und einem an einer anderen Örtlichkeit, deren mit H beginnender Name durch ein Loch im Pergamente, verursacht durch die starke Rasur, unleserlich geworden ist. Von Garatshausen, das B nennt, ist in der Notitia überhaupt keine Rede, wenn nicht etwa diese beiden Örtlichkeiten in seiner Markung gelegen waren. Dies wäre aber wenigstens bei Chienmos nicht der Fall, wenn es an dem kleinen Chiemsee zwischen Unterzeismering und Bernried zu suchen sein sollte. Die Rückgabe ist ferner nach B auf den Rat der Fürsten Berthold, Friedrich und Udalrich und auf Bitten des Herzogs Welf und der Benediktbeurer Klosterbrüder erfolgt, nach der Notitia dagegen nur auf Bitten des Abtes Gothelm von Benediktbeuren. Endlich sagt B nicht, daß diese Güter vor ihrer Rückgabe vom Reiche zu Lehen gegeben worden seien, aus der Notitia aber erfahren wir, daß sie Herzog Welf vorher zu Lehen gehabt hat. Dagegen berichtet sie nichts von einer Zustimmung dieses Lehenmannes zu ihrer Rückgabe oder gar von seiner Fürbitte. Dies tut nur B, aber auch seine Angabe erregt Bedenken, denn die Rückgabe ist nach der Notitia am 8. Januar 1056 am kaiserlichen Hoflager „ad Vrihcse“ geschehen und an diesem Hoflager war Herzog Welf nicht mehr, er ist ja schon am 13. November 1055 gestorben.

¹⁾ Diese auf Rasur stehenden Stellen sind S. 27 durchschossen.

²⁾ Es heißt zwar Tvitzingun schlechthin, aber weil ihm „tres aliae mansae“ gegenübergestellt werden, so kann nicht der ganze Ort, sondern ebenfalls nur eine mansa in Tutzing darunter gemeint sein.

Wie wir soeben erfahren haben, hat Heinrich III. diese Tutzinger Welfenlehen dem Kloster „ad Vrihcse“ zurückgegeben. Wo ist dieser Ort zu suchen? Wir wissen, daß Heinrich III. Weihnachten 1055 zu Zürich gefeiert hat und daß er in der zweiten Hälfte des folgenden Januar in Straßburg gewesen ist¹⁾. Ist nun in jenem Ortsnamen der erste Buchstabe Konsonant, so könnte man den Ort im Argauer Frick-tale, das zwischen Zürich und Straßburg liegt, vermuten, aber dort gibt und gab es nie einen See. In Wirklichkeit ist deshalb in Vrihcse der erste Buchstabe Vokal, es ist also Urichse zu lesen; das ist, wie bereits Meichelbeck erkannt²⁾, aber nicht erklärt hat, Zürich selbst, die Stätte des kaiserlichen Hoflagers an Weihnachten 1055/56. Wie ist aber aus diesem Namen Urichse geworden? Er lautete in damaliger Sprache Ziurich und der seines Sees Ziurichse. In Benediktbeuren aber, wo unsere Notitia geschrieben ist, waren Zürich und sein See, die so ferne lagen und damals sicherlich keine Verbindung mit diesem Kloster hatten, wohl bis dahin unbekannt gewesen, der Schreiber der Notitia hat also diese ihm fremden Namen damals zum ersten Male gehört. Es kann darum nicht auffallen, daß er die Silbe „zi“ für die Präposition und den Rest „urich, urichse“ für den Ortsnamen hielt und deshalb in seiner Notitia die Rückgabe der Tutzinger Welfenlehen ad Urichse vor sich gehen ließ. Hiebei erlag er, der Ortsfremde, auch noch dem weiteren Mißgeschicke, den Namen der Stadt mit dem ihres Sees zu verwechseln.

Daß Abt Gothelm gerade in der Weihnachtszeit 1055/56 die Rückgabe dieser Welfenlehen an sein Kloster bei Heinrich III. betrieb, war wohl begründet. Mit dem Herzog Welf war am 13. November 1055 der alte Welfenstamm ausgestorben und deshalb waren damals seine Reichslehen, also auch die in und um Tutzing, dem Kaiser heimgefallen. Jetzt war für Benediktbeuren die günstige Gelegenheit gekommen, diese ihm genommenen Güter in und um Tutzing zurückzugewinnen, und

¹⁾ Steinsdorff II, 324, 331.

²⁾ Chron. Ben. I, 73.

Abt Gothelm benutzte sie denn auch mit Erfolg. Man möchte sogar fragen, warum er dies nicht schon am 10. oder 14. Dezember 1055, als der Kaiser in Neuburg a. Donau und in Ulm war, betrieben hat; sollte er etwa in der ersten Hälfte des Dezembers 1055 infolge der damaligen schlechten Wege und Verbindungen noch keine sichere Kunde vom Tode Welfs erhalten haben und deshalb notgedrungen, um den Kaiser zu treffen, in das ferne Zürich gereist sein? Bei seinen Bemühungen in dieser Stadt fand er Hilfe bei den Fürsten Berthold, Friedrich und Udalrich, dies sagt uns allerdings nur B, aber diese Mitteilung ist trotzdem glaubwürdig, denn auch die Notitia läßt diese Fürsten bei der Rückgabe in Zürich zugegen sein, und zwar an der Spitze der Zeugen, sie hat eben nach der Landesgewohnheit in Bayern, die nur Zeugen kannte, jene kaiserlichen Berater in dieser Sache in Zeugen umgewandelt.

In Stil und Darstellung hat die Notitia mit B nicht viel gemeinsam. Das beweist, daß ihr Urheber B noch nicht gekannt hat, mit anderen Worten, daß zur Zeit, als die Notitia entstand, etwa um 1060 in Benediktbeuren B noch gar nicht vorhanden war. Dagegen stimmen auffallenderweise ganze Sätze und Wortreihen ihres Textes¹⁾ mit der gefälschten Kaiserurkunde A vom 22. Oktober 1048 wörtlich überein; wir dürfen aber trotzdem in A nicht die Vorlage der Notitia suchen. Dies ist unmöglich, denn in der Zeit um 1060, da diese entstand, war A noch nicht geschaffen, seine Schrift läßt, wie schon gesagt, erst das Ende des 11. Jahrhunderts als seine Entstehungszeit annehmen. Die weitgehende Übereinstimmung der Notitia und der Urkunde A spricht deshalb dafür, daß beide dieselbe Vorlage benützt haben, diese aber war die Königsurkunde vom 11. Juli 1043, denn A und die Notitia machen als ihre Vorlage eine „regalis pagina“ kenntlich, und eine andere Urkunde des deutschen Königs Heinrich III., als die von 1043 hatte das Kloster Benediktbeuren nicht.

¹⁾ Sie sind S. 27 durch kursiven Druck kenntlich gemacht.

Die Ursache, die in Benediktbeuren zur Anfertigung der Notitia geführt hat, möchte ich geradezu darin suchen, daß die echte Urkunde über die Rückgabe der Tutzinger Welfenlehen schon kurze Zeit nach ihrer Ausstellung irgendwie dem Kloster verloren gegangen ist. Deshalb wurde durch die Notitia bekannt gegeben, wie und wann das Kloster diese Güter wiederbekommen habe. Dies konnte man aus der Erinnerung des Abtes Gothelm und seiner Leute, die mit ihm in Zürich waren, namentlich des Mönches Dietrich, der die darüber gegebene Kaiserurkunde nach Benediktbeuren gebracht hat, so wenige Jahre nach dem Ereignisse mit genügender Sicherheit feststellen. Um aber diese Kunde noch mehr gegen jeden Zweifel zu schützen, kleidete man sie in eine äußere Form, die aus der einzigen damals im Besitze des Klosters befindlichen Urkunde Heinrichs III. entlehnt wurde. Freilich war das nur eine „pagina regalis“, nicht, wie die Sachlage es erheischte, eine Kaiserurkunde, aber die mit Hilfe der pagina regalis geschaffene Notitia war immer noch besser als die mißlungene Fälschung B. Zudem sicherte man die Tatsache, daß das Kloster eine Urkunde Heinrichs III. über diese Rückgabe erhalten habe, durch die genaue Angabe über den Tag ihrer Ausfertigung und ihrer Ankunft in Benediktbeuren¹⁾. Die Anfertigung einer so aus mündlicher Mitteilung und urkundlicher Form entstandenen Notitia ist sicherlich nicht ohne Ursache geschehen. Als solche vermute ich die Abwehr eines Versuches von seiten des Haupterben des verstorbenen Welf, des gleichnamigen Sohnes seiner Schwester Kuniza von Este, auch dessen Tutzinger Besitz wieder an sich zu ziehen. Von anderer Seite drohte da unseres Wissens Benediktbeuren keine Gefahr.

Noch näher als diese Notitia aber ist mit der Königsurkunde vom 11. Juli 1043 die Fälschung A verwandt. Aus ihr stammen alle die echten Wendungen, die Steinsdorff seinerzeit noch nicht erklären konnte²⁾, aber nicht nur diese „rein

¹⁾ Interessant ist, daß nach diesen Daten die Reise von Zürich bis Benediktbeuren im kalten Wintermonat Januar nur fünf Tage (9. bis 13. Januar) erfordert hat.

²⁾ Steinsdorff II, 437.

formelhaften Wendungen“, sondern auch der sachliche Inhalt von A ist ohne Zweifel aus dieser Königsurkunde herzuleiten. A hatte ja dieselbe Aufgabe, wie diese, nämlich die Kenntnis von der Rückgabe der Ebersberger Lehen an Benediktbeuren dauernd festzuhalten, da aber die Narratio und die Signumszeile von A ganz der Art in den Königsurkunden Heinrichs III. entsprechen, so kann nicht wohl bezweifelt werden, daß auch sie aus der oft genannten Urkunde von 1043 entlehnt sind. Nur die Intitulatio, die Rekognitions- und die Datumszeile entsprechen einer Kaiserurkunde, sie passen nicht zu den anderen Bestandteilen und sind hier unecht. Der Hauptinhalt der Königsurkunde von 1043 ist sonach in A erhalten. Warum sie aber also in das Gewand einer Kaiserurkunde gehüllt und damit verunechtet wurde, ist schwer zu sagen. Vielleicht geschah es nur, um ihr damit noch höheres Ansehen zu verschaffen, in den folgenden Zeiten kannte man ja Heinrich III. nur noch als den mächtigen Kaiser.

5. Das nach 1151 angelegte Traditionsbuch wurde in Benediktbeuren bis gegen 1200 fortgesetzt, aber nur spärlich — ein Zeichen, daß das Kloster seinen Besitz in der Zeit von c. 1160—1200 nicht bedeutend zu mehren wußte und namentlich Vergabungen nicht mehr in großer Zahl bekam. In dieser langen Zeit kamen dementsprechend auch nur 28 neue Einträge in den Liber traditionum. Von diesen Notizen sind nur sechs gleichzeitig von einer Hand geschrieben, es sind die M. B. 66—68 gedruckten, alle anderen wurden entweder jede für sich allein oder höchstens nur je zwei zusammen eingetragen. Das Traditionsbuch ist also in diesen Jahrzehnten wesentlich protokollarisch geführt worden, eine Erscheinung, in der wir wohl den Grund suchen dürfen, warum aus dieser Zeit nur eine selbständige Notiz neben dem Traditionsbuche bekannt ist¹⁾. Unter diesen 28 Stücken finden sich nur noch zwei formlose Akte²⁾, alle anderen haben Promulgationen. Von

1) v. Oefele, Grafen von Andechs 237—38.

2) M. B. VII, 66 und 73.

diesen wendet sich ein Teil an alle Menschen (*omnibus presentibus et futuris* oder *supervenientibus*). Zweimal geschieht es mit dem Zusatze „*cuiuscunque sint conditionis et iuris*“, und zweimal in der Formel „*notificamus omnibus presentibus et future posteritati [successioni] transmittimus*“¹⁾. Neunmal gilt die Anrede allen Christgläubigen oder Gläubigen²⁾ und viermal den Katholiken (*universi ecclesie Katholice filii, universi filii ecclesie, universi fideles ecclesie, omni ecclesie et generationi altere, que aderit*)³⁾. Nicht mehr gebräuchlich war jetzt die Adresse an „*cuncti scire volentes*“. Die Promulgatio ist in dieser Zeit meist unpersönlich (*notum sit, einmal notitie clarescat*)⁴⁾. In der 1. Pers. Plur. redet die Promulgatio zehnmal (*notificamus, notum facimus, einmal literis annotamus*)⁵⁾ und in der 3. Pers. Plur. (*noverint*) viermal. Neuerungen sind folgende Formeln: „*noverint universi filii ecclesie, qui nascentur et exurgent, et ipsi narrent filiis suis; — ob memoriam hominibus reformandam innotescimus omnibus Christi fidelibus presentibus et futuris cuiuscunque sint iuris; — sicut audivimus et vidimus, sic generationi altere transmittimus, presentibus et futuris, cuiuscunque sint iuris; — non sicut patres nostri narraverunt, sed sicut ipsi audivimus et vidimus in civitate domini virtutum, filiis, qui nascentur et exurgent, narramus*“⁶⁾. Die Vergabung wird jetzt begründet mit dem eigenen und fremden Seelenheile, dann mit „*divino instinctu, divino nutu et instincto compunctus*“ und einmal handelt die Schenkerin, „*locum sibi apud s. Benedictum hic eligens ipsumque ardentius diligens*“⁷⁾. Mit einer Arenga aber wird zwischen 1160—1200 auch nicht eine Notitia eingeleitet.

Die Übergabe erfolgte auch in dieser Zeit durch Salmannen (*delegatores*), die auch jetzt noch in den Notitien als

¹⁾ M. B. VII, 66, 68, 74, 75, 79.

²⁾ M. B. VII, 67, 76, 77, 78, 79; v. Oefele, Grafen von Andechs 237 (mit dem Zusatze „*cuiuscunque sint iuris*“).

³⁾ M. B. VII, 68, 77.

⁴⁾ M. B. VII, 78.

⁵⁾ M. B. VII, 68.

⁶⁾ M. B. VII, 67, 71, 72, 75.

⁷⁾ M. B. 67, 72, 74, 75.

Zeugen genannt werden¹⁾. Dagegen ist auch jetzt kein Beispiel für die Übergabe vor Gericht bekannt; wenn in der Notitia über ein Gut in Lochhofen von iudices²⁾ die Rede ist, so haben diese mit der Gutsübergabe selbst nichts zu tun, sondern mit dem darüber entstandenen Rechtsstreite. Erwähnenswert ist auch, daß einmal zur Zeit der Abfassung der Notitia der Salmann das Gut dem Kloster noch gar nicht eingehändigt hatte, es wird da nur gesagt: „Arn de Rukisse, in cuius manu idem predium servatur delegatum³⁾.“

Die Zeugen sind in dieser Zeit (1160—1200) nur in einer Notitia nicht erwähnt. Die Notiz über die Schenkung der Grafen von Valley M. B. VII, 68 ist es, die ohne solche endet. Die dort an ihrem Schlusse genannten Zeugen wurden nämlich irrig mit dieser Schenkung in Verbindung gebracht. Im Traditionsbuche selbst (Bl. 28^a) beginnt in Wahrheit diese Zeugenreihe einen von dieser Notiz verschiedenen Akt mit den Worten: „testes predii Gotfridi Gerungus⁴⁾, Ödalricus, Eberhardus“ usw., es sind also Zeugen, welche bei der Übergabe eines Gutes durch einen nicht näher bekannten Gotfrid, nicht aber bei der der Grafen von Valley, zugegen waren.

Diese Valleyer Notiz mochte von der Zeugennennung deshalb Abstand nehmen, weil sie doch den übergebenden Salmann und den empfangenden Klostervogt namhaft machte.

Alle andern Notitien dieser Zeit haben Zeugenreihen, und zwar sind ihre Glieder durch Angabe ihres Wohnortes oder des Berufes, wie pellifex, pictor, preco, pincerna marchionis, cocus marchionis, oder der Verwandtschaft, wie Ödalricus filius delegatoris, oder einer Eigenschaft, wie Reginhardus claudus, kenntlich gemacht sind⁵⁾. Eingeführt werden die Zeugen auch jetzt regelmäßig durch die Formel „huius rei testes sunt“;

1) M. B. VII, 68, 77, S. 32, 3. 2) M. B. VII, 72. 3) M. B. VII, 67.

4) M. B. VII, 68 haben da ganz falsch „testes predii Gotfridi et Gerungus“.

5) In der Notiz bei Oefele, Grafen von Andechs 237—38 sind diese Zunamen zum Teil über der Zeile geschrieben. Dies gilt hier auch von den Worten „per aures tracti“, die über „testes“ stehen.

kräftiger geschah es zweimal mit den Worten: „ob cuius rei munimen perpetuum subscripti testes astabant“ und „huius rei veritatem testes comprobant infra scripti“¹⁾. Auch in dieser Zeit kommt der Fall vor, und zwar zweimal, daß zwei Rechtshandlungen dieselben Zeugen hatten. Im einen Falle wurde der Akt über die zweite Handlung an die erste Notiz mit der Formel „sub eisdem testibus“ angereiht; im zweiten mit der Angabe „idem testes sunt . . .“²⁾.

„Testes per aures tracti“ werden in dieser Zeit in den Benediktbeurer Notizen siebenmal genannt³⁾. Einmal werden die Zeugen ohne diesen Zusatz mit Namen angeführt und erst am Schlusse wird hinzugesetzt „et alii quam plures per aures tracti“⁴⁾. Ein Gegensatz aber zwischen diesen ohrgezogenen Zeugen und anderen nicht so behandelten wird in dieser Zeit nicht mehr angedeutet.

Einmal besteht die Notiz lediglich aus der Nennung der Zeugen, die, wie S. 60 gesagt, als „testes predii Gotfridi“ zusammengefaßt werden⁵⁾, ohne daß wir erfahren, welche Bewandtnis es mit dem Gute hatte, für das sie Zeugen waren. Das ist also in Wahrheit eine Notitia testium⁶⁾. Verwandt damit sind zwei Notizen, die von der Rückgabe von Gütern an unser Kloster durch den Markgrafen Berthold von Istrien handeln; auch sie beginnen mit „testes prediorum“. Die erste erzählt ganz kurz das Versprechen dieses Fürsten, die Güter zurückzugeben, und nennt als testes die unmittelbar vorher bei einer anderen Handlung tätigen Zeugen, die sie mit den Worten „idem testes sunt praediorum“ einführt⁷⁾. Die zweite

1) M. B. VII, 78, 79.

2) M. B. VII, 77; v. Oefele, Grafen von Andechs 237, s. unten Anm. 7.

3) v. Oefele, a. a. O. 237, 238; M. B. VII, 72, 74, 75, 76.

4) Traditionsbuch Bl. 30^v, daraus M. B. VII, 73, wo aber „per aures“ fehlt.

5) M. B. VII, 68; nach Gotfridi ist „et“ zu streichen, das steht im Originale nicht; vgl. S. 60, A. 4. 6) Redlich 69.

7) v. Oefele, a. a. O. 237. Dort sollte mit „postea“ (Z. 3 v. u.) ein neuer Absatz beginnen, denn damit fängt ein neuer selbständiger Akt an, der zu der dortigen ersten Notitia des Heinrich von Landsberg inhaltlich gehört.

erzählt den Vollzug dieses Versprechens, indem sie mit „testes praediorum“ beginnt, als solche aber nicht weniger denn 55 nennt, und zwar hat ihr Schreiber über seiner kurzen Narratio seinen Anfang schon vergessen und leitet darum seine Zeugenreihe ganz überflüssig und den Satzbau störend nochmals mit „huius rei testes sunt“ ein¹⁾.

Zwischen 1160—1200 steht die Zahl der mit Namen genannten Zeugen meist auf und über 10, weniger haben nur einige Notitien: eine 9, drei 8, eine 6 und eine gar nur 3²⁾. Einen großen Gegensatz dazu bilden die Fälle, in denen 20, 23, 24, 25, 28, 30, 34 und 36 Zeugen namentlich erwähnt werden³⁾, ja ihre Zahl stieg sogar auf 46, 54, 55⁴⁾! Und damit ist die wirkliche Zahl der Zeugen noch nicht ganz angegeben. Es ist gerade in der Notitia, die 54 Zeugen namhaft macht, am Schlusse noch die uns schon bekannte Angabe: „et alii quam plures per aures tracti“ beigegeben. In den übrigen Notitien dieser Zeit aber lesen wir regelmäßig an dieser Stelle „et alii quam plures“, und in einem Falle voller „et alii quam plures fideles Christi“⁵⁾.

Zeugnisse von Nachbarn finden sich in dieser Zeit nicht, wohl aber diene zum Beweise einer erst nach dem Tode des Gebers voll eintretenden Vergabung auch jetzt noch, wie schon vor 1160, ein ausdrücklich dazu bestimmter Zins⁶⁾.

Auffallend ist, daß von all diesen Notizen, die zwischen 1160 und 1200 in das Traditionsbuch eingetragen wurden, auch nicht eine mit einer Zeitangabe ausgestattet ist.

Trotz der oben mitgeteilten längeren Promulgationen sind diese Notitien selbst in ihrer Darstellung nur selten wortreicher, als die vor 1160. Um so auffallender ist es, daß ein formloser Akt, also eine Aufzeichnung, von der man es am wenigsten erwarten sollte, da eine Ausnahme macht, sie erzählt:

¹⁾ M. B. VII, 70. ²⁾ v. Oefele, a. a. O. 238; M. B. VII, 68, 74, 77, 78.

³⁾ M. B. VII, 66, 67, 70, 72, 74, 75, 76, 77, 79; v. Oefele, Grafen von Andechs 237.

⁴⁾ M. B. VII, 69, 71, 73. ⁵⁾ M. B. VII, 78.

⁶⁾ M. B. VII, 67, 68, 70, 72.

„quidam liber homo de Dinningen Eberhardus, de servili libertate se in liberalem servitutum transferens, Deo, cui servire regnare est¹⁾, et sancto Benedicto semetipsum obtulit ea conditione, ut singulis annis 5 denarios ad altare persolvat“²⁾.

Nach 1200 hören die Einträge im Traditionsbuche für längere Zeit ganz auf. Aus der Zeit der Äbte Bernhard I. (1203—13) und Heinrich I. (1213—27) ist auch nicht eine Notiz, auch nicht ein Akt vorhanden, und aus der ihres Nachfolgers Gebhard (1227—36) ist nur eine Notitia in den Liber traditionum gekommen, und diese verrät in ihrer Form das Nahen einer neuen Urkundenzeit. Sie ist nämlich in der wortreicheren Aufzählung der Gutsbestandteile und noch mehr in der Begründung, warum man die Schenkung niedergeschrieben habe, sichtlich bestrebt urkundliche Formen zu gewinnen³⁾; sie sagt da: „et ne in posterum transitio temporum inducat oblivionem, tale forum fecimus scripto commendari et testibus, qui intererant, utrumque, videlicet forum ac scriptum, roborari“⁴⁾. Man wäre bei diesem Wortlaute nicht erstaunt, wenn diese Aufzeichnung statt mit Zeugen ihre Aussage mit dem Siegel bekräftigte und dadurch eine echte Siegelurkunde geworden wäre. Immerhin galten dem Verfasser dieser Notitia nach dem eben mitgeteilten Satze die Zeugen noch als Hauptstütze, ohne die die Rechtshandlung und die Notitia selbst nicht genügend befestigt sei.

Auch aus der Zeit des Abtes Bernhard II. (1236—46) schließt sich im Traditionsbuche an diese Notitia seines Vorgängers Gebhard keine entsprechende Aufzeichnung an, wohl aber ist eine siegellose Aufzeichnung, die die Stiftung eines Nachtlichtes von seiten des Abtes Bernhard und seiner Mönche im Nonnenkonvente ihres Klosters 1238 ankündigt, am Anfange des Liber traditionum (Bl. 15—16) am Rande nachgetragen⁵⁾. In ihr haben wir jedoch eher eine Siegelurkunde

¹⁾ „cui servire regnare est“ ist aus der gefälschten Kaiserurkunde von 1056 (M. B. VII, 90) entlehnt.

²⁾ M. B. VII, 73. ³⁾ Vgl. dazu Redlich 96. ⁴⁾ M. B. VII, 80.

⁵⁾ M. B. VII, 119—20.

als eine Notitia vor uns. Sie lautet insbesondere in dem feierlichen Eingange und durch den Gebrauch der 1. Pers. Plur. durchaus urkundengerecht. Zwar erwähnt sie am Schlusse das Anhängen eines Siegels nicht, aber da an einer anderen Urkunde dieses Abtes sein und seines Konventes Siegel ohne vorhergegangene Anzeige im Texte ohne weiteres angehängt wurden¹⁾, so ist es bei der urkundlichen Form dieser Aufzeichnung von 1238 nicht unwahrscheinlich, daß gleiches auch ihr mit der Siegelung widerfahren ist, daß ihr Text im Traditionsbuche nur die Abschrift einer verlorenen, ebenso gesiegelten Urkunde ist. Merkwürdig ist, daß sie am Schlusse eine dauernde Gebetsleistung der Nonnen als Mittel für die Forterhaltung der Stiftung und gegen ihre Beschädigung durch spätere Äbte anordnet. Das ist im Wesen dasselbe Zeugnis, wie die S. 62 genannte Zinsreichung.

Gegen Erwarten hat die Notitia in Benediktbeuren nochmals eine allerdings nur vorübergehende Wiederbelebung gerade durch den Abt gefunden, der den Liber traditionum in ein Kopialbuch umgewandelt und damit eigentlich die Notitia abgeschafft hat, nämlich durch den Abt Heinrich II. (1246—71). In der von ihm also neugestalteten Fortsetzung des Liber traditionum, in der er von S. 34^v an bis 46^a Abschriften einiger Urkunden, die sein Kloster von Honorius II., von den Bischöfen von Augsburg, von den Meraniern und von Heinrich von Lechsbach erhielt²⁾, hauptsächlich aber seine eigenen Urkunden (1246—63) sammelte, teilt er an mehreren Stellen auch Notizen aus seiner Zeit mit. Seinen Anteil an diesem Buche, das er selbst Liber delegationis nennt, eröffnet er zwar auf S. 34^v im unmittelbaren Anschlusse an die Notitia des Abtes Gebhard mit der Abschrift einer undatierten, von ihm selbst gegebenen Siegelurkunde, die von der Ergebung der aus einer

¹⁾ Es ist Nr. 33 in M. B. VII, 121—22.

²⁾ Auffallend genug hat er auch nicht eine der zwölf Kaiser- und Königsurkunden seines Klosters und außer der ebengenannten auch keine der Papsturkunden, die Benediktbeuren damals schon besaß, aufgenommen.

ungenossamen Ehe des Klosterhörigen Ulrich stammenden Söhne durch ihren Vater an das Kloster handelt, in der charakteristischen Schrift, die er in den meisten seiner Aufzeichnungen gebraucht hat¹⁾. An diese Urkunde aber reiht der Abt unmittelbar drei undatierte Notitien an, die wegen der in ihnen genannten Personen nicht nach der Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden sein können. Von ihnen sind die ersten zwei Seelgerätestiftungen, eingeleitet mit Promulgationen, die sich an alle Christgläubigen wenden, und endend mit elf bzw. sechs Zeugen; die dritte aber beginnt mit der Arenga: „quoniam per annorum curricula et hominum caduca tempora multa tenebris oblivionis teguntur“, und meldet allen Christgläubigen die Stiftung eines ewigen Lichtes durch die Grafen Berthold und Heinrich von Eschenlohe auf den Gräbern ihrer Vorfahren in Benediktbeuren. Auffallend ist es, daß diese Notitia gar keine Zeugen namhaft macht. Sie ist allerdings nicht gleichzeitig mit der Stiftung selbst geschrieben, denn sie sagt, daß das hierfür gestiftete Gut nachher vertauscht worden sei, kann also auch die Zeugen, weil sie nicht mehr lebten oder im Lande waren, weggelassen haben.

Diese drei Notitien, die sämtlich unpersönlich abgefaßt sind, waren übrigens an dieser Stelle des Traditionsbuches kaum die einzigen, denn von dem folgenden Sextern fehlen im Liber delegationis das erste und das sechste Blatt, und zwar weil die um 1500 besorgte Follierung der Handschrift diese Lücke nicht beachtet hat, mindestens seit dem Ende des 15. Jahrhunderts; es ist also nicht unmöglich, daß auf diesem fehlenden ersten Blatte noch weitere Notitien gleicher Art aus der Zeit um 1250 niedergeschrieben waren.

Das ganze Blatt 38 des Liber delegationis sodann nehmen acht weitere Notizen in Anspruch, sie handeln von Schulden, die zum größeren Teile schon in der Zeit des Abtes Bernhard entstanden sind, und von Verpfändungen von seiten des Klosters. Diese Aufzeichnungen unterscheiden sich also inhaltlich von

¹⁾ Sie zeigt Tafel I, 2.

den bisher behandelten, denn in ihnen ist das Kloster nicht, wie in diesen der Empfänger, sondern der Belastete. Auch in der Form sind sie von den bisherigen Notizen verschieden, denn sie reden alle in der 1. Pers. Plur. Perfect. (obligavimus) namens des Klosters. Fünf von ihnen ermangeln der Promulgatio, eine solche haben nur die letzten drei, sie lautet bei der ersten¹⁾ von diesen: „significamus universis Christi fidelibus hanc scripturam scrutantibus“; bei der zweiten: „notum sit omnibus Christi fidelibus hanc scripturam legentibus“; bei der dritten: „notum sit omnibus scrutantibus hanc scripturam“. Datirt sind von diesen acht Notizen nur drei; die zweite und die vierte sind nachträglich aufgezeichnet, denn sie sagen, aus dem Jahre 1245 zu sein, sind aber von derselben Hand wie die anderen geschrieben, die sechste ist von 1247. Aus gleicher Zeit müssen aber auch die anderen undatierten stammen, denn sie sind ebenfalls in einem Zuge von dieser Hand eingetragen. Zeugen fehlen den ersten sieben; ob dies auch bei der achten der Fall war, wissen wir nicht, weil ihr Schluß, der auf dem jetzt fehlenden sechsten Blatte des Sextern stand, nicht mehr vorhanden ist. Ihr erhaltener Text endet mitten im Satze mit „tunc tenet“. Deshalb müssen wir wohl annehmen, daß auf diesem verloren gegangenen Blatte noch mehr Notitien über Schuld und Pfand verzeichnet waren. Die jüngste derartige Verpfändungsnotiz²⁾ finden wir auf Bl. 39^a des Liber delegationis. Sie beginnt ihre Erzählung sogar im Plusquamperfekt („obligaveramus“), ist von 1253 datirt und nennt zehn Zeugen, eine Promulgatio hat sie nicht. Unmittelbar auf sie folgt im Traditionsbuche eine längere Aufzeichnung³⁾, die mit „ego Heinr. dei gratia abbas in Burren notum facio omnibus presentibus“ anhebt und auch sonst einer persönlich stilisierten, nur durch die Siegellosigkeit von einer Siegelurkunde verschiedenen Notitia gleichkommt, aber trotzdem, wie namentlich ihr

¹⁾ Gedruckt M. B. VII, 123.

²⁾ Sie und die anderen Versatznotizen sind zum Zeichen ihrer erfolgten Ablösung aus- oder unterstrichen.

³⁾ M. B. VII, 125—26.

Schlußsatz nahelegt, mehr eine geschichtliche Erzählung¹⁾ des Abtes Heinrich über einen von ihm gerichtlich angefochtenen und schließlich vom Herzog Otto von Bayern verbotenen Burgenbau ist. Merkwürdig ist, daß sie nur die Gerichtshandlung datiert, die Zeit der herzoglichen Entscheidung aber nur nebenbei im Texte zu erkennen gibt.

Mit 1253 enden Notitien aus der Zeit des Abtes Heinrich, seitdem wurden seine Rechtshandlungen in Siegelurkunden bis 1263 verbrieft. Auch unter den folgenden Äbten Ortolf II. (1271—84) und Heinrich III. (1284—89) fehlen Benediktbeurer Notizen und Akte, nochmals aber tauchen solche, allerdings nur vereinzelt und vorübergehend, unter Abt Otto (1289 bis 1318) zu Ende des 13. Jahrhunderts auf²⁾.

III. Chirograph und Siegelurkunde.

1. Nach unserer bisherigen Darstellung war im Kloster Benediktbeuren das ganze 12. Jahrhundert hindurch die Notitia allein herrschend. Doch zeigten sich auch hier schon um die Mitte dieses Jahrhunderts die ersten Vorläufer der beginnenden Urkundenzeit. Es sind zwei Chirographe, beide undatiert, und zwei ebenfalls undatierte Siegelurkunden. Diese beiden neuen Urkundenformen sind also in Benediktbeuren zu gleicher Zeit in Gebrauch gekommen.

Das ältere dieser Chirographe³⁾ erzählt die Vergabung von Eigenleuten an das Kloster durch einen gewissen Etich. Seine Zeit lernen wir annähernd bestimmen durch eine zweite Schenkung dieses Mannes an Benediktbeuren, die im Traditionsbuche

¹⁾ Rein geschichtlicher Art sind im Traditionsbuche Bl. 39^v und 40^a die Angaben über Altar- und Kirchenweihen in Benediktbeuren und Heilsbrunn 1253. Praktische Zwecke aber verfolgen die Aufzeichnungen von 1260 über Grenzzüge um Seefeld in Tirol zwischen den Klöstern Benediktbeuren und Wessobrunn im Traditionsbuche Bl. 5^v und 6^a.

²⁾ Traditionsbuch Bl. 59^v.

³⁾ Gedruckt M. B. VII, 49, aber als Bestandteil des Traditionsbuches; s. S. 23 und 48; abgebildet Tafel III, 1.

enthalten ist. Da diese Schenkung nämlich dort zwischen Traditionen aus den Jahren 1143 und 1149/51 vorgetragen ist, so werden wir kaum irren, wenn wir das Chirograph Etichs den Jahren 1145—50 zuweisen. Es ist in der 1. Pers. Sing. abgefaßt; sein Subjekt ist Etich, der seine Schenkung bewerkstelligt „alludentis et deludentis instabilitatem mundi considerans et quia non sunt, que in hoc mundo perpetuo durare possint, perspectans, premia futurorum bonorum adipisci desiderans“. Er erzählt seine Schenkung im Präsens („trado“), was ihn aber nicht abhält, im weiteren Verlaufe seiner Darstellung von der Chirographierung und ihrem Zwecke im Perfekt zu reden („et hoc presenti cyrographo rogavi confirmari“). Erst nach dieser Angabe nennt er die Zeugen, elf an der Zahl. Die ganze Aufzeichnung Etichs erinnert in ihrem Aufbau an die Notitia der Meregart¹⁾. Wäre die Chirographierung und ihre Nennung im Texte nicht, so wäre Etichs Aufzeichnung nichts denn eine persönlich stilisierte Notiz. Merkwürdig ist in ihr das chirographierende Wort, von dem in dem erhaltenen Benediktbeurer Exemplare die obere Hälfte steht, denn es enthält griechische Buchstaben²⁾. Ich war geneigt, in diesen eine Schriftstelle zu vermuten, aber dem ist nach der Aufklärung von seiten meines Freundes, des Kirchenhistorikers A. Knöpfler³⁾, nicht so. Deshalb möchte ich annehmen, daß der Schreiber des Chirographs, da diese Buchstaben $XPY\S\Theta\Omega Y\S$ zu lesen sind, einfach den lateinischen Namen Christus mit griechischer Schrift schreiben wollte und, um mit seiner damals in den süddeutschen Landen so seltenen Kenntnis dieser Schrift großzutun, die Buchstaben *I. T. O.*, weil ihre griechische Form mit der lateinischen identisch ist, durch die fremdartigen *Y. Θ. Ω.* ersetzt und so den absonderlichen Namen $X\varrho\upsilon\sigma\theta\omega\upsilon\varsigma$ statt $X\varrho\iota\sigma\tau\omicron\upsilon\varsigma$ zustande gebracht hat⁴⁾.

¹⁾ M. B. VII, 57.

²⁾ Gefällige Auskunft von O. Redlich, dem ich für sie auch an dieser Stelle bestens danke.

³⁾ Auch ihm dafür besten Dank!

⁴⁾ Was der Schlußstrich (s. Tafel III, 1) bedeutet, vermag auch Redlich nicht zu sagen.

Das zweite Benediktbeurer Chirograph¹⁾ ist insoferne sogar noch mehr Notitia, als es nicht, wie das Etichs, im Texte die Chirographierung anzeigt. Würde die Zeile, auf der der untere Teil der kennzeichnenden Buchstaben A. B. C. steht, weggeschnitten, so könnte niemand zweifeln, eine echte Notitia vor sich zu haben. Diese Carta abcedaria beginnt mit der seltenen Promulgatio „noverit universus ecclesie katholice senatus“, erzählt kurz in der 3. Pers. Sing. Perfect. die Rechts-handlung und schließt mit der Nennung von Zeugen, deren es zuerst nur drei waren, die dann aber durch Nachtrag im engen Raume vom Schreiber des Chirographs selbst auf acht vermehrt wurden. Die Entstehung dieser Carta abcedaria glaubte ich früher²⁾ zwischen 1158—75 ansetzen zu sollen, jetzt aber darf ich diese Frist, weil die seltene Promulgatio dieses Chirographs auch in einer undatierten Urkunde des Benediktbeurer Abtes Walther (1138—68), die uns in Bälde beschäftigen wird, also spätestens in dessen Todesjahr 1168 Verwendung gefunden hat, auf die Jahre 1158—68 einschränken.

Nicht zu übersehen ist auch das unscheinbare Äußere der beiden Chirographe, das sie mit den älteren Notizen und Akten des Klosters gemein haben, sie sind auf kleine Pergamentstücke geschrieben, wie sie eben in der Schreibstube übrig bleiben mochten³⁾.

2. Mit dem zweiten Chirographe gleichzeitig ist eine Siegelurkunde, die wir wegen ihres mit Sicherheit anzugebenden Datums an die Spitze der Benediktbeurer Siegelurkunden zu stellen haben. Sie steht auf einem wohl wegen der Wichtigkeit ihres Inhalts ungewöhnlich großen (41 : 23 cm) rechteckigen Pergamente, enthält den Verzicht unseres Klosters auf die Elsendorfer Güter zu Gunsten des Stiftes Admont und befindet sich seit seiner Entstehung im dortigen Archive. Sie ist undatiert, darf aber mit Sicherheit dem Jahre 1161 zugesprochen

¹⁾ Tafel III, 2. ²⁾ Archival. Zeitschrift XIV, 247.

³⁾ Ein besiegeltes Chirograph, das an anderen Orten einen Übergang zu den Siegelurkunden herstellt, fehlt in Benediktbeuren.

werden, denn die korrespondierende Verzichturkunde des Benediktbeurer Vogtes, des Grafen Berthold von Andechs, ist in diesem Jahre, und zwar ohne Zweifel an der Stätte seines Verzichtes, in Regensburg ausgestellt¹⁾. Sie ist im Aufbau noch ganz Notitia und erhält nur durch die Ankündigung des Siegels und die Siegelung anderen Charakter. Sie beginnt mit der aus einer Notitia entlehnten Promulgatio „notum sit omnibus tam presentibus quam supervenientibus hominibus“ und läßt dann den Abt Walther in der 1. Pers. Sing. reden. Weiterhin tritt aber an dessen Stelle in der Narratio und im Siegel satze die 1. Pers. Plur., mit der nach dem Zusammenhange nicht mehr der Abt allein, sondern Abt und Konvent zusammen gemeint sind. Der Zweck dieser Urkunde ist nach ihrer eigenen Angabe, „testimonium huius reconciliationis“ zu sein, der besondere der Siegelung aber „ne in futuro a quoquam hominum possit infringi“, ein Satz, in dem als Subjekt die „reconciliation“, nicht die „presens carta“ — so nennt sich die Urkunde selbst — zu ergänzen ist. Das an der Carta auf ihrer Vorderseite unter dem Texte eingehängte Siegel, von dem heute nur noch die Hälfte vorhanden ist, ist das des Abtes Walther. Von seiner Umschrift ist noch zu lesen † WALTERVS D AS. Das Siegelbild zeigt den Abt in ganzer Figur sitzend, den Stab in der Rechten. Dieses Siegel ist das älteste Benediktbeurer Abtsiegel, das wir kennen, ja es darf wohl als das älteste dieser Siegel überhaupt bezeichnet werden, denn vor dem Aufkommen der Siegelurkunden, das nach dem Gesagten in unserem Kloster nicht vor der Mitte des 12. Jahrhunderts eingetreten ist, brauchte man ja keine Abtsiegel, es war also vorher kein Grund vorhanden, sich ein solches schneiden zu lassen. Die Urkunde aber, an der dieses Siegel eingehängt ist, ist nach eigenem Zeugnisse nur Beweis-, nicht Geschäftsurkunde²⁾.

¹⁾ Beide Urkunden gedruckt bei Wichner, Geschichte von Admont 274—75, Nr. 30 und 31; die des Vogtes auch M. B. VII, 108.

²⁾ Die näheren Angaben über diese Urkunde verdanke ich der gefälligen Mitteilung des Stiftsarchivars P. Friedrich Fiedler in Admont, für die ich auch hier bestens danke.

Aus derselben Zeit stammt die zweite erhaltene Siegelurkunde von Benediktbeuren. Auch diese gehört nicht zu den Archivbeständen unseres Klosters, sie ist vielmehr gleich nach ihrer Anfertigung von diesem einem neuen Herrn, dem Stifte Indersdorf, übergeben worden. Sie wurde nämlich vom Abte Walther, wenn nicht etwa schon vor 1161, so doch spätestens in seinem Sterbejahre 1168 gemeinsam mit seinem Konvente für dieses Stift ausgestellt¹⁾. Sie ist im Gegensatze zu der eben beschriebenen von 1161 recht unansehnlich, denn sie steht auf einem kleinen viereckigen Pergamentstückchen geschrieben. Auch sie ist in ihrem Aufbaue Notitia und erhält, wie die von 1161, nur durch den Siegelsatz anderen Charakter. Sie beginnt, wie schon S. 69 gesagt, mit der seltenen Promulgatio „noverit universus ecclesie catholice senatus“ und meldet dann die Übergabe der bisher Benediktbeuren gehörigen Mühle in Asbach an Indersdorf durch Abt Walther in unpersönlicher Erzählung, ändert aber ohne jeglichen Übergang im Schlußsatze den Stil, indem sie hier den Abt zum Subjekte macht und ihn in der 1. Pers. Plur. Perfect. reden läßt: „que traditio, ut verius credatur et firmitus teneatur, inpressione sygilli sancti Benedicti fecimus insigniri“. In der Tat ist zwischen der vierten und fünften Zeile der Urkunde die Pressel zum Einhängen des Siegels auf der Rückseite durchgezogen und rückwärts verschlungen, aber dabei ist es geblieben. Das Siegel selbst wurde, ohne daß ein Grund für diesen Mangel bekanntgegeben würde, nie eingehängt, denn es zeigt sich weder an der Pressel noch auf der Rückseite des Pergaments eine Spur von ihm. Somit wurde diese Siegelurkunde nie gefertigt, sie ist aber trotzdem an Indersdorf gekommen und von diesem Stifte aufbewahrt worden. Sie muß ihm also als genügendes Zeugnis gegolten haben, obwohl sie außer des Siegels auch der Zeugen entbehrt. Ohne Zweifel hat man in Indersdorf auch diesen zweiten Mangel nicht für erheblich gehalten, wohl

¹⁾ M. B. XIV, 134—35; Hundt, Urkunden von Indersdorf, Nr. 9 (Oberbayerisches Archiv XXIV, 5).

weil die Urkunde den Abt Walther die Mühle Asbach in Gemeinschaft mit seinem Konvente („cum omni congregationi“) abtreten läßt, Indersdorf also den Benediktbeurer Konvent selbst zum Zeugen aufrufen konnte.

Daß Abt Walther diese Urkunde nicht mit seinem eigenen Siegel, wie die Admonter von 1161, sondern mit dem des hl. Benedikt, d. h. dem Siegel des Klosters, dessen Bewahrer der Konvent war, gefestigt hat, soll vielleicht die Mitwirkung des letzteren an der Rechtshandlung zum Ausdrucke bringen. Im Grunde hätten dann besser beide Siegel eingehängt gehört, aber dazu bot das kleine Pergament keinen Raum, und so begnügte sich der Abt mit dem des Schutzheiligen seines Klosters, dem nach der Anschauung seiner Zeit das höhere Ansehen, eben weil es einem Heiligen gehörte, zukam. Dieses Siegel wurde damals zum ersten Male genannt; viel älter war es kaum, denn man hatte es ja vorher in Benediktbeuren ebensowenig, wie das eines Abtes nötig. So drängt sich uns die Annahme auf, daß um die Mitte der Regierung des Abtes Walther, in der die Siegelurkunde in Benediktbeuren Eingang gefunden hat, zu gleicher Zeit, um dem eben entstandenen Bedürfnis abzuhelpen, das Siegel des Klosters oder des Klosterheiligen und das des Abtes geschnitten worden sind.

Aus der Tatsache, daß die beiden Urkunden des Abtes Walther für die erwerbenden Kirchen Admont und Indersdorf ausgestellt wurden, ersehen wir, daß auch in Benediktbeuren der Siegelurkunde von Anfang an eine andere Aufgabe gestellt war als der Notitia. Während diese nur im Interesse des eigenen Klosters geschrieben wurde und deshalb in seinem Besitze blieb, wurde jene vom Kloster seinem Partner eingehändigt.

Nach ihrer eigenen Angabe sollte die zweite gen Indersdorf gekommene Urkunde des Abtes Walther zu dem Zwecke gesiegelt werden, „ut verius credatur et firminus teneatur“¹⁾. Sie bezeichnet sich also ebenfalls, wie die Admonter von 1161, als Beweis-, nicht als Geschäftsurkunde.

¹⁾ M. B. XIV, 135.

Das Siegel des hl. Benedikt finden wir weiterhin an einer undatierten, auf kleinem Pergamentblatte geschriebenen Urkunde des endenden 12. Jahrhunderts, die ein Übereinkommen zwischen den Klöstern Seon und Benediktbeuren enthält und deshalb von den Äbten dieser Kirchen gemeinsam gesiegelt worden ist, und zwar nicht mit den eigenen, sondern mit den Siegeln ihrer Klosterpatrone Lampert und Benedikt, offenbar wieder wegen des höheren Ansehens, das diese Heiligen genossen. Diese bisher noch nicht veröffentlichte Siegelurkunde¹⁾ lautet:

„Notum sit omnibus scire volentibus, quod Eberhardus Gnöse de Secheringin duxit uxorem de familia sancti Lamberti in Sewen, pro qua re offensionem dominorum suorum timens adiutorio amicorum suorum ab utriusque loci prelatis, domino scilicet Hartnido Sewensi abbate et domino Alberto Burensi abbate, tale decretum impetravit, ut si filios ex prenominata uxore haberet, primogenitus condicionem patris sequeretur, ceteri eque partirentur. Set ne aliquis hoc aliqua²⁾ temeraria presumptione negare audeat, sigillis utriusque loci patroni, s. Lamberti Sewensi[s] et s. Benedicti Burensi[s] signari precepimus presentem paginulam, quam ob monimentum geste rei ipsis tradimus conservandam.“

Auch diese Urkunde gibt sich wieder als Beweisurkunde zu erkennen. Ihrem Baue nach ist auch sie in Wahrheit nur eine besiegelte Notiz. Geschrieben ist sie in Benediktbeuren, nicht in Seon, denn dafür zeugt die dort vor 1150 mehrmals gebrauchte Promulgatio (S. 40). Keines der beiden Klöster behielt diese Urkunde für sich, sondern sie überließen sie zur Aufbewahrung dem in erster Reihe an ihr interessierten Ehepaare, denn unter den „ipsi“, die sie erhielten, kann sonst niemand gemeint sein. Daß die Urkunde aber, wie die Rückaufschrift und Signatur, beide um 1500 angebracht, beweisen, schon zu Ende des Mittelalters im Benediktbeurer Klosterarchiv lag, kommt wohl daher, daß nach der im Mittelalter überhaupt beliebten Gepflogenheit, Urkunden in Kloster- und Stadtarchiven zu hinterlegen, dieses Ehepaar oder seine Nachkommen die für sie so wichtige Urkunde zu ihrer Sicherung

¹⁾ Siehe Abbildung Tafel IV.

²⁾ Orig. aliquis.

dort haben aufbewahren lassen und daß sie dort dann dauernd liegen geblieben ist.

Die Siegel dieser Urkunde hängen an Presseln, die ohne Falz durch den schmalen unteren Rand des Pergaments unterhalb der Schriftzeilen gezogen sind und von denen jede unterhalb des Randes in sich einfach verschlungen ist. Da die Urkunde, deren Entstehungsjahr bei dem Mangel an Zeugen und bei der Unbekanntheit der Regierungszeit des Abtes Hartnid von Seon nicht genau bestimmt werden kann, in einem der Regierungsjahre des Benediktbeurer Abtes Adalbert (1183—1203) entstanden sein muß, so lehrt sie uns durch die Art, wie an ihr die Siegel hängen, daß in Benediktbeuren schon im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts an Stelle des kaum begonnenen Einhängens der Siegel deren Anhängen und zwar zunächst ohne Falz¹⁾ aufgekommen ist.

Die Siegel an dieser Urkunde sind stark abgerieben. Das spitzovale Seoner Klostersiegel, das zudem noch zerbrochen ist, steht an erster Stelle, es zeigt den Klosterheiligen Lambert sitzend in ganzer Figur, in der Rechten den Stab, von der Umschrift sind nur einzelne Buchstaben erhalten. Das runde Benediktbeurer aber enthält das Brustbild des hl. Benedikt, in der Rechten das Buch, in der Linken den Stab, von der Umschrift ist nur noch zu lesen † S . . . NEDICT . . . Dieses Siegel behauptete sich übrigens nicht lange im Gebrauche, unter dem Abte Bernhard II. (1236—46) schon war an seine Stelle ein neues Klostersiegel getreten, das ebenfalls Rundsiegel ist und den Heiligen nicht mehr im Brustbilde, sondern in ganzer Figur sitzend zeigt und die Umschrift „SCS. BENEDICTVS. ABBAS“ hat. Dieses zweite Klostersiegel zeigt einige Verwandtschaft mit dem des Abtes Bernhard II., ist also wahrscheinlich erst mit diesem zu Beginn der Regierung Bernhards, also etwa 1236 oder 1237, geschnitten worden²⁾.

¹⁾ Beispiele hiefür s. Tafeln IV und VI.

²⁾ Noch eine zweite gemeinsame Siegelurkunde (Chron. Ben. II, 27), ausgestellt von den Klöstern Benediktbeuren und Tegernsee 1217, ist uns erhalten, aber sie ist nicht hier zu besprechen, denn sie ist kein

Der Zeit des Abtes Adelbert gehört nach ihrem eigenen Zeugnisse noch eine zweite auf einem kleinen rechteckigen Pergamentblatte geschriebene Siegelurkunde¹⁾ an, die den Aussteller, einen Freien Marquard von Tegerbach, in der 1. Pers. Sing. handelnd einführt. Sie hat die Ergebung seiner Kinder in die Hörigkeit unseres Klosters zum Gegenstande und beginnt sogar mit der Invocatio „in nomine patris et filii et spiritus sancti, amen“ und der Promulgatio „presentibus et futuris notum esse cupimus per hoc scriptum“²⁾. Nach so feierlichem Eingange sollte man eine besonders gut geformte Aufzeichnung erwarten, aber in Wahrheit folgt nur eine schlichte Notitia, die für ihren Inhalt lediglich auf Zeugen sich beruft und von der Siegelung im Texte gar nichts ankündigt. Ihre Angabe, daß die von ihr erzählte Handlung unter dem Abte Adelbert geschehen ist, findet darin eine Stütze, daß von ihren Zeugen Burchard von Mittelstetten im 12. Jahrhundert Wohltäter des Klosters St. Ulrich in Augsburg war und Otto von Mittelstetten eine Schenkung an Scheftlarn zu Lebzeiten des Herzogs Konrad von Dachau, also jedenfalls noch vor 1180 bezeugte³⁾. Ihre Handlung läßt sich sogar zeitlich noch näher bestimmen. Sie sagt nämlich, daß die Kinder Marquards nur unter der Vogtei des Königs stehen dürfen. Da aber in der Nähe ihres Wohnortes Tegerbach (bei Mering, BA. Fürstentfeldbruck) königliche Vögte nur in dem am 15. Dezember 1191 an das staufische Königshaus gefallenem Anteil des letzten Welf am Lechrain vorhanden waren und zwar erst seit diesem Erb-anfalle, so fällt jene Handlung in die Zeit von 1192–1203, dem Todesjahre des Abts Adelbert. Ob aber auch die Urkunde?

In diese Zeit paßt deren Schrift nicht recht, sie scheint jünger zu sein. Ist dem wirklich so, so haben wir es mit einer

Erzeugnis unseres Klosters, sondern ist in Tegernsee entstanden. Dies folgt schon aus ihrer Angabe „consentiente advocato nostro duce Bawarie Lödewico“, denn sie paßt nicht zu Benediktbeuren, dessen Vogt damals der Herzog Otto von Meranien war.

¹⁾ Abgebildet Tafel V. ²⁾ M. B. VII, 110–11.

³⁾ M. B. XXII, 88; VIII, 422.

Neuausfertigung der gleichzeitig mit der Handlung 1192 — 1203 ausgestellten, jetzt nicht mehr vorhandenen Urkunde zu tun, sie selbst aber wird erst nach 1228 entstanden sein. Durch diese Vermutung würde sich nämlich die auffallende Befestigung des Siegels an dieser Urkunde vermittelt einer leinenen, durch den Falz gezogenen Schnur erklären, sie wäre dann eine Nachahmung der Siegelschnüren, die an zwei 1228 für Benediktbeuren ausgestellten Urkunden des Markgrafen Heinrich von Istrien angebracht sind. Leider ist das Siegel an unserer Urkunde bis auf etwa ein Viertel zu Grunde gegangen, und auch dieser Rest ist so abgerieben, daß das Siegelbild, in dem man den hl. Benedikt erblicken und demgemäß in dem Siegel das des Klosters selbst erkennen möchte, nicht mehr bestimmt werden kann.

Durch die Annahme einer Neubeurkundung läßt sich auch der sonderbare Zusatz der Urkunde am leichtesten erklären. Die Namen der Zeugen werden nämlich durch die Angabe „huius facti testes sunt, qui viderunt et audierunt“ eingeführt und trotzdem heißt es nach der Nennung ihrer Namen nochmals „testimonium perhibent de his, que sunt hic scripta“. Damit aber nicht genug, es wird jetzt von den Zeugen sogar behauptet, daß sie auch Zeugnis über etwas geben, das gar nicht in der Urkunde steht, sondern das erst nachträglich am Schlusse zugesetzt erscheint, nämlich „quod in novissimis mortaria sine vexatione debent persolvere et uxores de ecclesia sua ducere, et hec cognatio de Tegerbach frui debet hoc iure“. Dieser Zusatz, der in der Urkunde von derselben Hand wie der eigentliche Text geschrieben ist, steht im Widerspruch zu diesem, denn hier werden die Kinder Marquards von Tegerbach und ihre gesamte Nachkommenschaft nach Bezahlung eines Jahreszinses von einem Pfennig für sie alle von weiteren Lasten („ab omni genere et iugo servitutis“ und nochmals „ab omni vectigali et exactione“) frei erklärt. Der Zusatz erscheint deshalb als eine später hinzugekommene neue Auflage, als eine Verschlechterung der Verhältnisse der Tegerbacher. Ist die Urkunde, so wie sie vorliegt, nachträglich ausgestellt, dann

findet diese sonderbare Sache, wie gesagt, am leichtesten ihre Erklärung. Zwischen der ersten und zweiten Abfassung der Urkunde mögen die Tegerbacher auf ihre freiere Stellung gegenüber den anderen Hörigen des Klosters verzichtet haben.

3. Somit kennen wir nur vier Benediktbeurer Siegelurkunden des 12. Jahrhunderts, von denen die Tegerbacher zudem nur in einer jüngeren Neubearbeitung erhalten ist. Sie alle sind, wie wir schon gehört haben, Beweisurkunden, aber nicht nur im engeren juristischen Sinne, denn sie wollen, wie ihre an einen weiten Leser- und Hörerkreis gerichteten Promulgationen dartun, auch geschichtlicher Erkenntnis überhaupt dienen. Ihre so geringe Zahl bezeugt, daß vor 1200 die neue Art Beurkundung in Benediktbeuren neben der althergebrachten Notitia noch nicht voll zur Geltung gelangen konnte.

Auch aus den ersten drei Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts sind keine Siegelurkunden unseres Klosters bekannt. Da es aber in dieser Zeit auch keine Notizen und Akte unseres Wissens niedergeschrieben hat, so legt dieser Mangel den Schluß nahe, daß das Erwerbs- und Geschäftsleben in Benediktbeuren damals nicht bedeutend gewesen ist. Dieser Schluß wird auch durch die Tatsache gestützt, daß unser Kloster im 12. und im 13. Jahrhundert vor 1236 auch von auswärts nur wenige Privaturkunden erhalten hat. Von solchen besaß es 1236 nur vier von Bischöfen von Augsburg¹⁾, eine vom Augsburger Domkapitel²⁾, fünf von Meraniern³⁾ und eine ungedruckte von Südtiroler Urkundenart „super pecia in Kortlagen“ von 1228⁴⁾.

Erst unter dem Abte Bernhard II. (1236—46) trat der Umschwung ein. Es ist bezeichnend, daß auch nicht eine Notitia⁵⁾, wohl aber zehn Siegelurkunden dieses Abtes bekannt

¹⁾ Davon zwei gedruckt M. B. VII, 109, 113; Chron. Ben. I, 107.

²⁾ Ungedruckt, in zwei Originalen im Reichsarchiv München vorhanden.

³⁾ M. B. VII, 108, 113, 115, 116, 118.

⁴⁾ Ungedruckt.

⁵⁾ Abgesehen von der zweifelhaften S. 63—64 besprochenen.

sind, darunter sieben Originale, wovon fünf gedruckt¹⁾, und drei bisher nicht beachtete Abschriften verlorener Originale, zwei im Traditionsbuche, hier aber erst zu Ende des 13. Jahrhunderts nachgetragen, und eine im Kopialbuche von ca. 1500²⁾. Um dem Leser den ganzen Urkundenstoff des Abtes Bernhard zur Prüfung meiner Darstellung zugänglich zu machen, sei mir gestattet, diese fünf bisher noch ungedruckten an dieser Stelle im Wortlaute mitzuteilen.

1. Ego Bernhardus dei gratia abbas in Burren notum facio omnibus tam futuris, quam presentibus litteram istam legentibus vel videntibus, qualiter ex communi consilio fratrum meorum iure censuali concessi Sibotoni et uxori sue Heilke agros, quos Luidardis mater ipsius Sibotonis a nobis etiam censuali iure, quamdiu vixit, coluit, sub tali condicione, ut inde annuatim remota omni contradictione decem modios serviant, scilicet quinque siguli et quinque avene et si ipsum censum temerarie retinuerint, predictis agris destituantur. Ut ergo illud nobis et eis firmum et ratum permaneat, super tali facto litteram istam sigillis nostris firmatam eis conservandam tradimus. Orig. Perg. Das erste Siegel (das des hl. Benedikt) an Falz, samt Pressel abgerissen, das zweite an Falz und Pressel stark beschädigt.

2. In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Bernhardus dei gratia abbas in Būrin sancti Benedicti notum facio cunctis presens scriptum intuentibus, quod consensu nostri capituli quedam [bona] in Bergū a Reinbotone quondam ecclesie nostre absoluta Heinricho filio Heinrichi Steinboz de Murnowī et Mechtildi uxori sue, filie Sibotonis de Burbach, ipsis duobus viventibus contulimus et alia bona in eadem villa sita cuidam Ramsowere obligata ipsis redimenda tradidimus tali condicione, ut ipsis duobus decedentibus ipsa bona et alia prescripta nullo contradicente in usus ecclesie nostre redigantur. Et ut hec rata permaneant, sigillum capituli cum sigillo nostro huic cedula duximus inserendum. Testes horum sunt: Hermannus prior, Cūnradus Bōlere, Hermannus Helphinus, Heinrichus Steinboz, Siboto de Burbach, Cunradus Tegang, Alber de Murnowī et alii plures. Orig. Perg. 2 Siegel an Falz, samt Presseln abgefallen.

¹⁾ M. B. VII, 120–22; Chron. Ben. II, 28, 29. Davon ist eine auf Tafel VI abgebildet.

²⁾ Reichsarchiv München, Literalien von Benediktbeuren, Nr. 11.

3. Ego Bernhardus dei gratia abbas in Burren notum facio omnibus Christi fidelibus tam futuris, quam presentibus presentem paginam inspicientibus, qualiter cum consilio fratrum meorum in-beneficiavi Albertum Burrensem cognomine, ministerialem ecclesie nostre, et pueros suos et omnem posteritatem suam decimis nostris in Nandolspöch sub tali conditione, ut singulis annis carradam vini de Insprukke usque ad nos transferant. Quodsi presenti statuto et conditioni temerarie contraire voluerint et facere neglexerint, predictum beneficium de iure eorum et manibus sit solutum. Ut ergo illud deleri et a memoria labi nequeat, super ipso facto presentem paginam sigillis nostris signatam sibi conservandam tradimus. Huius rei testes sunt et cetera. Traditionsbuch 55^v.

4. Ego Bernhardus dei gratia abbas monasterii in Burun notum fieri desidero omnibus tam futuris, quam presentibus presentem literam legentibus vel audientibus, qualiter cum comuni consensu fratrum meorum contuli Vlrico et fratri suo et pueris suis ad colendum redditus nostros in Dingehartingen, qui diu inculti manebant, sub tali condicione, ut primo anno, cum colere ceperint, reddant inde 20 denarios, secundo anno 40 denarios, tercio vero anno 60 et de cetero perpetualiter singulis annis 60 in festo Martini, et quamdiu censum illum voluntarie dederint, nullus de manibus eorum et puerorum suorum ipsos redditus accipere presumat, cum vero temerarie retinuerint, ipsis destituantur. Ut ergo illa condicio nobis et ipsis firma permaneat, super tali facto literam istam sigillis nostris signatam eis donavimus conservandam. Traditionsbuch 82^v.

5. Ad cognitionem rerum gestarum posteris exhibendam scriptura, que mater est et archa memorie, utilis et necessaria valde probatur. Ideo presenti scripto notum facimus id ipsum scrutantibus, quod Albero villicus de Ramphthshoven a domino Bernhardo, venerabili abbate Burensi, sub consensu conventus eiusdem loci prediolum ipsius cenobii situm in Pontingen, a domino Eberhardo de Husern illuc cum filia sua traditum, pro quinque talentis in feodum comparavit, hoc pacto scilicet, ut nullatenus alias, quam ad legitimos heredes ipsius successive transferatur. Et quia dominus Otto prepositus Celle Dietrammi presens erat huic facto, cum ipsius celle famulus esset idem Albero, cautum iudicavit et obtinuit, ut hiis tribus sigillis, scilicet abbatis B. et prepositi O. et conventus in Burren hec paginula testimonii firmaretur et ad robur eiusdem facti testes, qui presentes fuerunt, hic annotarentur, quorum nomina hec: Chûnradus Tegan, Chûnradus pistor, Chûnradus tornator, Chûnradus Finöggel, Vlricus, Bernhardus, Heinricus,

Otto, Heinricus, Heinricus piscatores, Heinricus villicus de Vispach, Bernhardus et Heinricus servi prepositi de Cella et alii quam plures. Acta sunt hec anno domini millesimo, ducentesimo, tricesimo, octavo. Kopialbuch von ca. 1500, Bl. 19.

Diese Urkunde Nr. 5, die nach eigenem Zeugnisse Propst Otto von Dietramszell ins Dasein gerufen hat, unterscheidet sich von den anderen neun Benediktbeurer Urkunden aus der Zeit des Abtes Bernhard nicht wenig. Einmal gibt sich ihr Aussteller nicht zu erkennen, dann weicht die Promulgatio von der sonst in Benediktbeuren üblichen ab, dann ist sie datiert und endlich ist der Charakter der Beweisurkunde (sie wird geradezu *paginula testimonii* genannt), aber auch die Bedeutung der Zeugen klar zur Anschauung gebracht. Es ist deshalb sehr zu bedauern, daß das Original gerade dieser Urkunde, das noch zur Zeit der Abfassung des Kopialbuches um 1500 unter dem Archivzeichen MM 1 in Benediktbeuren vorhanden war, verloren gegangen ist.

Nur in der Einfachheit des Aufbaues stimmt sie mit den anderen neun Urkunden des Abtes Bernhard überein. Auch diese können ebensowenig, wie die Siegelurkunden und Chirographen von Benediktbeuren aus dem 12. Jahrhundert verleugnen, daß sie auf dem Grunde der Notitien ihres Klosters aufgebaut sind. Ein Einfluß von seiten der wenigen fremden Privaturkunden im Klosterarchive oder von seiten der Urkunden benachbarter Klöster auf ihren Bau und Stil ist nicht zu bemerken. Für ihren Zusammenhang mit den Klosternotitien aber zeugt außer ihrer knapp gehaltenen Narratio namentlich der ihnen anhaftende Mangel des Datums; nur eine von ihnen¹⁾ macht da eine Ausnahme, aber auch diese gibt, wie die anders geartete Urkunde Nr. 5 lediglich ihr Entstehungsjahr 1238 an. Auch die äußere Form, in der die meisten dieser neun Urkunden erscheinen, erinnert an die der Notitien, denn auch sie sind auf kleine vier- und rechteckige Pergamentblättchen geschrieben. Sie haben dieselbe Bücherschrift wie die einzige

¹⁾ M. B. VII, 120—21.

datierte von ihnen¹⁾ oder doch eine mit dieser sehr nahe verwandte, sie sind darum ohne Zweifel derselben Zeit, etwa den Jahren 1236–40 zuzuteilen.

Etwas anders geformt sind nur zwei dieser bernhardischen Urkunden, sie haben größeres rechteckiges Format, sind von einer Hand, die größere Übung im Urkundenwesen besitzt, in anderer schöner Schrift sorgfältig der Breite des Pergaments nach geschrieben und ihre Zeilen sind weiter voneinander gezogen. Diese zwei Urkunden²⁾ sind wegen dieser Eigenschaften den letzten Jahren des Abtes Bernhard zuzuweisen.

Auch in Bau und Stil gehören diese neun Urkunden zusammen. Sie sind alle persönlich stilisiert, eine unpersönlich gehaltene Promulgatio kommt in ihnen nicht vor. Die Mehrzahl von ihnen beginnt mit einer Intitulatio und einer unmittelbar damit verbundenen Promulgatio. Dieser Eingang lautet „ego Bernhardus dei gratia abbas in Buren notum facio“ (einmal notum fieri desidero und einmal patere desidero³⁾). Nur einmal sagt da der Abt voller, und zwar unter Übergang vom Singular zum Plural „ego Bernhardus dei gratia Burensis abbas cum collegio fratrum meorum et consilio meliorum de familia nostra notum facimus“⁴⁾.

Seine Promulgatio verkündet Abt Bernhard allen Lesern und Hörern seiner Urkunde oder doch den Christgläubigen unter ihnen („cunctis [omnibus] presentem paginam inspecturis [inspicientibus]; cunctis presens scriptum intuentibus, tam presentibus quam futuris hanc paginam inspecturis; omnibus tam futuris quam presentibus presentem literam [literam istam] legentibus vel audientibus [videntibus]; omnibus Christi fidelibus tam futuris, quam presentibus presentem paginam inspicientibus; omnibus Christi fidelibus presentem literam inspecturis“). Er will also seine Urkunden ebenfalls als geschichtliche Zeugnisse, nicht einseitig nur als Rechtsmittel gewürdigt wissen.

¹⁾ Sie zeigt die Abbildung auf Tafel VI.

²⁾ Im Reichsarchive München.

³⁾ S. 79, Nr. 4; Chron. Ben. II, 29.

⁴⁾ Chron. Ben. II, 28.

Die Intitulatio und Promulgatio bleiben auch im Gebrauche, wenn Abt Bernhard ihnen eine Arenga vorausschickt. Das geschieht allerdings außer in der S. 79, 5 genannten Urkunde nur dreimal; die in diesen drei Fällen verwendeten Arengen lauten: 1. „quoniam variatio temporum et mutatio rerum et hominum oblivionem et contentionem generat; 2. quoniam annorum revolutio et temporum vicissitudo fragilem memoriam hominum oblivioni subdit et post hec oblivio lites ingerit; 3. unicum oblivionis remedium scriptura, que contentionibus finem et calumpniis silentium imponit“¹⁾. Mit diesen allgemeinen Arengasätzen begründet der Abt seine Promulgatio, indem er diese durch Bindeglieder, wie „hinc est, quod“ oder „inde“ an die Arenga anknüpft. Einmal nimmt er sogar in der Promulgatio selbst nochmals Bezug auf die Arenga mit den Worten „his volens precavere“²⁾.

Zu dem einfachen Stile dieser Urkunden paßt die feierlich wirkende Invocatio nicht recht; wohl deshalb steht eine solche auch nur in zweien von ihnen. Sie lautet beidemal „in nomine sancte et individue trinitatis“.

In der Narratio bleibt die 1. Pers. Sing. der Intitulatio und Promulgatio nur ausnahmsweise stehen, meistens geht sie hier in die 1. Pers. Plur. über. Dieser Wechsel wurde ohne Zweifel, wie schon unter Abt Walther im 12. Jahrhundert (S. 70) durch die Angabe, daß der Abt die Rechtshandlung mit Zustimmung seines Konventes („cum consensu et consilio fratrum meorum“) vornehme, und durch die Mitsiegelung dieses Konvents verursacht. Diese Änderung hat sich einmal sogar schon in der Promulgatio „ego Bernhardus dei gratia Burensis abbas cum collegio fratrum meorum et consilio meliorum de familia nostra notum facimus“³⁾ geltend gemacht. Der Rat der besseren Dienstmannen neben der Zustimmung des Konventes wird nur hier in den Benediktbeurer Urkunden erwähnt; es wäre jedoch nicht auffallend, wenn dies öfters der Fall wäre,

¹⁾ M. B. VII, 121; Chron. Ben. II, 28, 29.

²⁾ M. B. VII, 121. ³⁾ Chron. Ben. II, 28.

denn im 13. Jahrhundert haben die Ministerialen auch der bayerischen Klöster sich ein förmliches Mitbestimmungsrecht neben dem Abte und Konvente bekanntlich angemacht.

Den Schluß der bernhardischen Urkunden leitet eine Corroboratio, nämlich ein Satz ein, der von dem Zwecke der Ausfertigung der Urkunde und ihrer Besiegelung handelt. Nur in einer von ihnen¹⁾ fehlt dieser Satz, ein Mangel, den ich bei der Bedeutung des Satzes für die Siegelurkunde um so weniger auf eine bewußte Absicht zurückführen möchte, als diese Urkunde ja auch die Zeugen nennt. Das Fehlen des Satzes wird lediglich eine Folge der Vergeßlichkeit sein.

Als Zweck werden am Schlusse dieser Urkunden namhaft gemacht die Fernehaltung des Vergessens („ne illud propter prolixitatem temporis et mutationem hominum et rerum obscuret oblivio; ut ergo illud deleri et a memoria labi nequeat; ne presumptio posterorum factum evacuet priorum“)²⁾ und die Erhaltung der Rechtskräftigkeit der Handlung („ut ergo illud nobis et eis firmum et ratum permaneat; ut hec rata permaneant; ut ergo illa condicio nobis et ipsis firma permaneat; ut ergo illud non nobis vel sibi immutari valeat; ut ergo hoc statutum nullus successorum nostrorum vel aliquis hominum in futuris temporibus frangere temptet vel presumat“)³⁾, und zwar gleichmäßig für die beiden an der Handlung beteiligten Parteien.

Das Mittel hiezu ist die Niederschrift der Handlung in den Urkunden und die Festigung und Sicherung dieses Mittels ist auch jetzt, wie bei den Siegelurkunden des 12. Jahrhunderts, die Besiegelung. Das drückt die Corroboratio also aus: „super tali facto literam istam scribimus et sigillo s. Benedicti necnon nostro (des Abts) munimus“⁴⁾, oder mehr zusammengezogen: „presentem cedulam sigillo s. Benedicti et nostro roboratam duximus inscribendum“⁵⁾. Das Schreiben der Urkunde kann

¹⁾ M. B. VII, 121/22.

²⁾ M. B. VII, 121; Chron. Ben. II, 28; oben S. 79, Nr. 3.

³⁾ M. B. VII, 122; Chron. Ben. II, 29; oben S. 78, Nr. 1, 2; 79, Nr. 4.

⁴⁾ Chron. Ben. II, 28. ⁵⁾ M. B. VII, 121.

sogar unerwähnt bleiben (durch die Angabe, die Urkunde werde gesiegelt, ist es ja im Grunde schon mitangezeigt), dann lesen wir: „sigillum capituli nostri cum sigillo nostro huic cedula duximus inserendum“¹⁾.

In drei Fällen wird als weiteres Mittel für die Sicherung der Urkunde ihre Übergabe von seiten des Klosters an seinen Partner angegeben. Es geschieht mit folgenden Worten: „super ipso facto presentem paginam sigillis nostris signatam sibi conservandam tradimus; super tali facto literam istam sigillis nostris firmatam eis conservandam tradimus; super tali facto literam istam sigillis nostris signatam eis donavimus“²⁾ conservandam³⁾. Nur einmal wird die Aufbewahrung der Urkunde im Sacrarium des Klosters Benediktbeuren selbst mit den Worten verfügt: „super tali facto litteram istam sigillis nostris confirmatam in sacrario conservandam ponimus“⁴⁾. Unter diesem Aufbewahrungsraume aber ist die Sakristei des Klosters zu verstehen. Noch am Ende des Mittelalters hat diese in Benediktbeuren zur Aufbewahrung der Urkunden gedient, in dem Bruchstücke eines Benediktbeurer Kopialbuches, das um 1500 geschrieben wurde⁵⁾, ist bei jeder Abschrift auf die Originalurkunde mit dem Zusatze „vide in sacristia“ verwiesen. Daß in diesem Falle das Kloster die Urkunde selbst behielt, erklärt sich aus ihrem Inhalte. Es handelte sich da um die Stiftung eines Jahrtages mit Zehnten durch einen inzwischen verstorbenen Priester, die nach einem vom Schreiber der Urkunde am Schlusse hinzugesetzten Satze: „hoc addimus, ut ipse decime sub dispensatione conventus sint, ut ex eis, sicut suppetat, amministrent“ der Verwaltung des Klosterkonvents unterstellt war; es war deshalb nur sachgemäß, diese Urkunde im Kloster selbst zu behalten und nicht an die Erben des Stifters abzugeben.

¹⁾ Oben S. 78, Nr. 2. ²⁾ Über „donare“ in Bälde näheres.

³⁾ S. 78, Nr. 1; 79, 3, 4.

⁴⁾ Orig. im Reichsarchiv (im Abdruck Chron. Ben. II, 29 weggelassen).

⁵⁾ Jetzt im Reichsarchive München, Literalien von Benediktbeuren, Nr. 15.

Die ebengenannten Angaben über den Zweck der Beurkundung, insbesondere die Formel „ut illud firmum et ratum permaneat“ geben zur Genüge zu erkennen, daß die bernhardischen Urkunden keine Geschäftsurkunden, sondern gerade wie ihre Vorgängerinnen des 12. Jahrhunderts nur Zeugnis für den Fortbestand eines ohne sie zustande gekommenen Rechtsverhältnisses¹⁾, daß sie ebenfalls nur Beweisurkunden sein sollen. Das sagen sie allerdings nicht so klar, wie die von ihnen abweichende, S. 79, 5 mitgeteilte, die sich, wie uns schon bekannt, unzweideutig selbst als *paginula testimonii* einführt; insoferne bedeuten sie gegen diese sonst weniger vollkommene Urkunde einen Rückschritt. Gegenüber der alten *Notitia* aber bedeuten sie einen Fortschritt, denn diese hatte keine eigene rechtliche Bedeutung und bekam solche nur indirekt durch die Angabe der Zeugen, die bernhardischen Urkunden aber beanspruchen, wie schon die Benediktbeurer Siegelurkunden des 12. Jahrhunderts, eigene Beweiskraft. Diese Kraft kommt ihrem Berichte über die Rechtshandlung gradeso wie den Zeugen zu, aber damit dieser Bericht vollen Glauben finde und verdiene, war es nötig, ihn durch ein äußeres Zeichen gegen jeden Verdacht zu festigen, und dies geschah wieder wie im 12. Jahrhundert durch die Besiegelung. Das sagen Formeln, wie *literam scribimus et sigillo munimus, paginam sigillis signamus et firmamus*²⁾.

An den erhaltenen Originalurkunden des Abtes Bernhard II. hängen die Siegel alle an Presseln, diese aber sind durch den unteren Teil des Pergamentblattes teils vermittelt eines Falzes, teils ohne solchen, also wie schon in der Urkunde S. 74, gezogen; im zweiten Falle sind sie, damit sie nicht leicht ausreißen können, im Textraume selbst, meist zwischen der letzten und vorletzten Schriftzeile durchgezogen³⁾.

Nie hängt an den Urkunden des Abtes Bernhard II. sein Siegel allein, sie wurden alle von ihm und dem Konvente gesiegelt, obwohl sie nur vom Abte ausgestellt sind. Selbst in

¹⁾ Vgl. Redlich 115.

²⁾ S. 83; M. B. VII, 122.

³⁾ S. Tafel VI.

dem einen Falle, in dem der Abt im Texte der Zustimmung des Konventes zu seiner Entschlieung gar nicht gedenkt, sind doch diese beiden Siegel angehngt¹⁾. An erster Stelle hngt da nie das Abtsiegel, sondern das vom Konvente namens des Klosters aufbewahrte und verwendete Siegel des hl. Benedikt, das noch immer wie im 12. Jahrhundert (S. 72—74) den Vorrang behauptete. Doch wurde diesem Siegel unter Abt Bernhard nur noch einmal der Titel „sigillum s. Benedicti“ gegeben²⁾, zweimal erscheint es schon unter dem Namen „sigillum capituli, sigillum conventus“³⁾, in allen anderen Fllen aber wird es mit dem Abtsiegel in der Siegelzeile als „sigilla nostra“ zusammengefat.

Zu diesen beiden Siegeln kam unter Abt Bernhard zweimal noch ein drittes, womit die Hchstzahl der an bernhardischen Urkunden angehngten Siegeln berhaupt erreicht wurde. Einmal trat zu ihnen das Siegel des Propstes Otto von Dietramszell und zwar nach Ankndigung im Texte, weil dieser Propst an der Rechtshandlung der Urkunde von Amts wegen beteiligt war, denn der Partner des Klosters Benediktbeuren in dieser Sache war ein Hriger des Stiftes Dietramszell⁴⁾. Im zweiten Falle⁵⁾ hing zu den beiden „sigilla nostra“ der Graf von Eschenlohe sein Siegel⁶⁾, weil die Gattin des in der Rechtshandlung ttigen Benediktbeurer Dienstmannes seine Ministerialin war, er also an ihren mitbeteiligten Kindern Miteigentmer war. Auch an einem Lehenbriefe unseres Abtes fr seinen Mann Ulrich Vertinch, den er und sein Konvent siegelten, ist noch ein drittes Loch in die falzlose Urkunde⁷⁾ fr ein drittes Siegel geschnitten. Da aber keine Spur verrt, da da je eine Siegelpressel durchgezogen war, so wird anzunehmen sein, da dieses dritte Loch nur aus Versehen entstanden ist. Wer htte denn da neben dem Abte und Konvente mitsiegeln sollen?

Daraus, da die Siegelurkunde von Anfang an selbstndige Beweiskraft beanspruchte, erklrt sich die Tatsache, da die

¹⁾ Chron. Ben. II, 29. ²⁾ M. B. VII, 121. ³⁾ S. 78, Nr. 2, 5.

⁴⁾ S. 79, Nr. 5. ⁵⁾ M. B. VII, 122. ⁶⁾ Abgebildet Tafel VI,

⁷⁾ M. B. VII, 121—22.

Mehrzahl der bernhardischen Urkunden keine Zeugen nennt. Bei denen aber, die eine Zeugenreihe enthalten, werden die Namen der Zeugen nach dem Vorbilde der Notitien hinter der Siegelzeile lose an die Urkunde angelehnt, und zwar mit allgemeinen, den Notitien entlehnten Wendungen, wie „huius rei (facti) testes sunt, testes horum sunt“, die nur angeben, daß die Zeugen die Rechtshandlung, nicht ihre Beurkundung zu beweisen imstande sind. Wie aber ihre Beweiskraft sich zu der der Siegelurkunde verhalte, sagen neun der bernhardischen Urkunden nicht, nur Nr. 5 auf S. 79 gibt da Auskunft. Sie läßt die Zeugen „ad robur eiusdem facti“ handeln und spricht ihnen damit ebenbürtige Beweiskraft mit der durch die Siegelung gefestigten „paginula testimonii“ zu.

Die Zahl der mit Namen aufgezählten Zeugen wechselt in den bernhardischen Urkunden zwischen 7 und 23. Genommen wurden sie namentlich aus der „familia“ des Klosters und selbst aus seinen Handwerkern, dann aus fremden Dienstmannen; auch der Benediktbeurer Prior Hermann, der Pfarrer Heinrich von Egling, der Kanoniker Rudolf von Habach und Knechte des Propsts von Dietramszell haben unserem Kloster als Zeugen gedient.¹⁾

Eine dieser Urkunden²⁾ macht unter ihren Zeugen einen Unterschied, sie sondert nämlich aus den „multi videntes et audientes“ die „testes subscripti, qui ista consilio et auxilio suo rationabiliter ad finem et effectum perduxerunt“ aus. Diese speziellen Zeugen sind also mit den Tädینگern der Urkunden im 14. und 15. Jahrhundert dasselbe.

4. Der Nachfolger des Abtes Bernhard war Heinrich II. (1246—71), einer der verdienten Vorstände des Klosters Benediktbeuren. Er trat seine Regierung in der schweren, gerade sein Gotteshaus verheerenden Kämpfen des letzten Meraniers gegen den Bayernherzog Otto an, schuf aber bald Ordnung in seiner zerrütteten Finanzlage. Das bezeugen die S. 66 er-

¹⁾ S. 78, Nr. 2; 79, 5; M. B. VII, 121; Chron. Ben. II, 28.

²⁾ Chron. Ben. II, 28.

wähnten Verpfändungsnotizen, denn sie sind alle durch- oder unterstrichen, sind also rechtzeitig kraftlos geworden. Das bezeugt namentlich auch das in der charakteristischen Schrift ¹⁾ der Mehrzahl der heinrichschen Urkunden geschriebene Zinsregister, denn diese Schrift verbürgt seine Entstehung unter Abt Heinrich, der es wohl als Grundlage seiner finanziellen Tätigkeit, also zu Anfang seiner Regierung, hat anfertigen lassen ²⁾).

In den Anfang seiner Regierung gehören auch die S. 65—66 genannten Notizen, insbesondere, wie ihre Daten zeigen, die Verpfändungsnotizen; erst von 1250 an beginnt an ihre Stelle die Siegelurkunde zu treten. Aus den Jahren 1250—63 kennen wir bis jetzt 41 solche Urkunden, die Abt Heinrich für sich allein oder in Gemeinschaft mit seinem Konvente ausgestellt hat und außerdem eine, die von ihm und dem Abte von Wessobrunn zusammen gegeben ist ³⁾. Von diesen allen sind heute nur elf im Originale vorhanden, die übrigen (mit Ausnahme einer einzigen, die im Kopialbuche von ca. 1500 erhalten ist) kennen wir nur aus dem Liber delegationis. Von diesen Originalen und von den heinrichschen Einträgen in diesem Liber ist die Mehrzahl in der auf Tafel VI abgebildeten Schrift geschrieben; erst seit 1254 gibt es auch solche, die von anderen Schreibern herrühren. Es gab also 1254—1263 in Benediktbeuren keinen Mangel an Schreibkräften.

Gedruckt sind von diesen heinrichschen Urkunden nur zehn, teils im Chron. Ben. II, 31—40, teils in den M. B. VII, 125—35, also nur ein Viertel. Um aber den Lesern einen besseren Ein-

¹⁾ Sie zeigt Tafel I, 2.

²⁾ Leider sind von diesem Register, dem ersten seiner Art in Benediktbeuren, nur die beiden Schlußblätter erhalten. Diese bilden Bl. 2 und 3 in dem Benediktbeurer Codex 9 des Reichsarchivs München, in dem auch das Traditionsbuch enthalten ist.

³⁾ Nicht rechne ich die von Abt Heinrich über die Kirche Weichs bei Murnau gegebene Urkunde (M. B. VII, 229—30), denn sie ist kein Erzeugnis der Benediktbeurer Kanzlei, sondern der des Bischofs von Augsburg; man vergleiche sie nur mit der augsburgischen vom 8. Dezember 1256, M. B. XXXIII ¹⁾, 82—84.

blick in die Art der Benediktbeurer Urkunden aus den Jahren 1250—63 zu ermöglichen, als diese schon gedruckten zehn allein gestatten, teile ich hier aus der Zahl der noch nicht veröffentlichten weitere zehn wörtlich mit.

1. 1250, Febr. 24, Beuerbach. Ego Henricus dei gratia abbas in Burren notum facio omnibus Christi fidelibus presentem paginam legentibus et audientibus, qualiter quidam miles de Ramesœ pro remedio anime sue et [ut] sui viventis et mortui coram deo in omnibus benefactis nostris mencionem habeamus, pignus, quod sibi quondam in Perge ab abbate Hainrico et preposito Friderico obligatum fuerat, nobis resignavit et ad spacium vite sue recepit. Ne ergo illud oblivio deleat, super ipso facto litteram istam sigillis nostris signatam sibi conservandam donamus et eius rescriptum in librum delegacionis scribimus. Huius rei testes sunt Albertus Peurâr, Richkerus Merche, Chûnradus Tegan, Albero Spor, Vdalschalcus Vogelare, Hainricus Weiler, Siboto de Piberpach, Hainricus et Ulricus Chastner, Faber de Dietelsteten, Bernhardus de Swabhausen et alii quam plures. Acta sunt hec anno domini millesimo ducentesimo quinquagesimo, in die s. Mathie, in villa Piuwerbach. Kopialbuch von ca. 1500, Bl. 21^v.

2. 1256, April 7. Ego Heinr. dei gratia abbas in Buiren notum facio omnibus litteram istam legentibus et audientibus, quod accesserunt ad nos fideles amici nostri Fridricus de Uberake et filius suus Gebehardus petentes a nobis, ut concederemus, quod homines, quos habent in feodo, rapine nobis antiquitus ablate¹⁾ ubique locorum matrimonium contrahant cum hominibus nostris ad equam divisionem puerorum ex ipsis provenientium, quod ex communi consilio et assensu capituli nostri fieri permisimus. Annuerunt etiam nobis, si ipsos homines a domino duce Bawarie in proprietatem rehabere valeamus, quod eos illi voluntate bona resignent et a nobis in feodum recipiant. Ut ergo illud nobis et eis firmum et ratum permaneat, super tali facto litteram presentem sigillo nostro firmatam eis donamus et eius rescriptum in libro delegationis scribimus. Acta sunt hec anno domini M.^o CC.^o L.^o sexto, feria sexta ante diem Palmarum.

Von anderer gleichzeitiger Hand ist am unteren Rande des Blattes unter der Urkunde beigesetzt: Hii sunt homines prescripti Fridrici: Zeismaningen Albero, Chonradi filii sex Olr., Ch., Heinrich, Heinrich, Otto²⁾, filia sua Heidlauch; Tuzzingen Perhtolt et

¹⁾ L. rapina nobis antiquitus ablati.

²⁾ Der sechste Sohn ist nicht genannt.

sex filii sui Ch., Pernhart, Perhtolt, Heinrich, Herm., Albero, filia sua Alheit; Mahelinchingin Heinr., filii sui duo Ch. et Heinr.; Richelingen Elspet; Wilhelm Mahtilt quatuor pueros. Traditionsbuch Bl. 41a.

3. 1257, Februar 3. Unicum oblivionis remedium est scriptura, que contentionibus silentium inponit et verum a falso discernit. Hinc est, quod ego Heinr. dei gratia abbas in sancti Benedicti Burren notum facio omnibus presentem litteram legentibus et audientibus, quod nos cum communi consensu et consilio capituli nostri in unum convenimus cum domino Heinricho de Seult, viro nobili et discreto, ut ubicumque locorum homines nostri et sui nobiles vel ignobiles, pauperes vel divites hactenus matrimonium contraxerant vel de cetero contraxerint, pueros eorum amicabiliter et benigne dividamus, exceptis pueris Ortolfi de Schiringen, qui sine divisione sibi remanebant, sub hac conditione, si ipse et heredes sui exheredaverint, pars omnium illorum sibi attinentium pro remedio anime sue et omnium progenitorum suorum ecclesie nostre in proprietatem cedant. Ut ergo illud nobis et sibi firmum et ratum consistat, super ipso facto litteram istam sigillis nostris roboratam sibi donamus et eius par in sacrario nostro collocamus. Acta sunt hec anno domini M.^oCC.^o quinquagesimo septimo, in die sancti Blasii martiris. Orig. Perg. Schöne kräftige Bücherschrift. Drei Siegel an Presseln und Falz. 1. S. des hl. Benedikt (Bruchstück), 2. des Abtes Heinrich und 3. Heinrichs von Seefeld. (Diese zwei etwas beschädigt).

4. 1258, Nov. 30. In nomine domini amen. Ut incognita incognitis ad noticiam et nota oblivioni tradita ad noticiam et memoriam reducamus, hinc inde ego Heinrichus dei gratia abbas in Burren notum facio omnibus litteram hanc legentibus et audientibus, quod quidam fidelis ecclesie nostre Ch. cognomine Holzaere hereditario iure in feodo possederat prediolum unum in Leingreben, scilicet domum et aream et hortum ab antecessoribus nostris pie memorie Bernhardo, Heinricho, Gebeh. et item Bernh., qui in legatione nostra apud Salzpurgam vitam finivit, nos vero iusticiam cognoscentes filium ipsius Perhtoldum predicto feodo infeodavimus. Qui postea ipsum predium nobis resignavit et eo quendam consanguineum suum Chünradum cognomine Chnuz et uxorem suam Alheidem infeodare petiit et rogavit, quod nos intuitu sui et iuris fecimus. Ut ergo illud sibi a successoribus nostris firmum et ratum permaneat, super tali facto presentem litteram sigillo nostro roboratam ei conservandam conferimus. Acta sunt hec anno domini M.^oCC.^o quinquagesimo octavo, in die sancti Andree apostoli. Huius rei testes sunt Ch. Tegân, Ch. Etenheimere,

Ölschalcus Vogilaere, Ch. Pörrere, Ch. pistor, Otto preco, Hein. Wilaerere, Hein. Herschaft, Engelbertus Römsswere et alii quam plures. Orig. Perg. Siegel des Abts an Pressel und Falz, zerbrochen und abgerieben.

5. Ego Henricus dei gratia abbas in Burren notum facio omnibus Christi fidelibus tam presentibus quam futuris, qualiter quidam fidelis ecclesie nostre Ölr. nomine a nobis declinans matrimonium extra familiam nostram contraxit, sed postea fide sua monitus et penitencia ductus pueros, [quos] ex aliena¹⁾ possederat, scilicet Peringerum et Heinr. rebus suis decem solidis ab eo, qui eos sub proprietate hereditaverat, scilicet Berhtoldo Chlocen, redemit. Qui ipsos pueros ad altare sancti Benedicti sub iure proprietatis tradidit sub tali conditione, ut ipsi cum posteris suis non per me vel per aliquem successorum meorum deinceps ulli inbeneficiari valeant. Ut ergo illud obscurari non possit, litteram istam sigillo nostro roboratam predicto Vlr. tradimus et testibus istis certificamus: Rudigerus de Owe, Chunr. de Rūgese et frater suus Heinr., Rūpertus, Chonr. de Sindelistorf et alii quam plures. Traditionsbuch Bl. 34^v. Schrift wie Tafel VI.

6. Notum sit omnibus Christi fidelibus, quod dominus Henricus de Chranichisperc pro remedio anime sue tradidit ad altare s. Benedicti predium unum in Taitenhusen, quod ego Henricus dei gratia abbas in Burren commisi cuidam Rūdolfo de Unhusen et uxori sue ad annualem censum pro tribus solidis longis Monacensis monete sub tali conditione, [ut] quocunque anno ipsum censum non dederint, predium predictum ab ipsis sit solutum et ut ante obitum unius eorum super idem predium domum competentem edificent, quod si non fecerint, pro domo talentum nobis sint red. . . ., super quo facto litteram nostram sigillatam eis donavimus. Traditionsbuch Bl. 37^v. Ausgestrichen. Schrift wie Tafel VI.

7. Nos Hainr. dei gratia abbas in Burren notum facimus omnibus Christi fidelibus tam presentibus quam futuris, quod nos predium nostrum situm in Paenzingen²⁾ cum quibusdam decimis nobis illic attinentibus contulimus cuidam Hilpoldo in ipsa villa commoranti et heredibus suis sub tali condicione, ut annuatim inde solvant in festo s. Martini III modios siguli et III avene et quando predictum censum retinuerint, iam dictum predium sine

¹⁾ Nach „aliena“ steht im Traditionsbuche ein durch Unterstreichung getilgtes con[iuge].

²⁾ Am Rande steht von gleicher Hand: „de hv̄ba nostra in Paenzingen, quam habet Gisse contra iusticiam“.

omni contradictione in usum nostre ecclesie restituatur. Ut ergo illud nobis et eis firmum et ratum permaneat, super ipso facto litteram nostram sigillo nostro munitam eis servandam conferimus et eius rescriptum in libro delegationis nostre annotamus. Isti autem sunt agri, quorum decime sunt pertinentes in predictam h̄v̄bam: primo una area iacens ante portam Paenzingerii et inhabitat eam Chleindienst, item ortus hinders Paenzingers p̄m̄garten, spectat in aream, item diu praitte hinder des Gissen p̄m̄garten, sunt bene sex iuch et ex his est nostra eadem decima totaliter, item diu Leimige Prait quatuor iuch et duo iuch ligent unten drund, et tota decima, item de Gissonis watschar duo iuch et tota decima est nostra, item super Oesterfelt quatuor iuch, stözzent an die strasse, ex hiis decima est nostra, item super Oesterfelt III iuch aput leprosos, da hat der Gisse von genomen quatuor pifange in sinen garten et decima est nostra, item de Paenzingers curia feldichleich duo iuch, hoc sunt sex iuch, ex hiis decima est nostra, item de Zeizerhofers curia feldichleich duo iuch, hoc sunt sex iuch et tota decima ex hiis est nostra, item ad omnes campos unum iuch, hoc habet H. prepositus Gissonis et tota decima est nostra, item driu tagwerch graminis hinder dem Aichach, hec omnia nostra sunt cum predicta h̄v̄ba in Paenzingen, item ortus hinder des Gissen p̄m̄garten, den hat des Gissen servus, der Lantersperger, et spectat in des Gissen praitten superius scriptam, decima tota est nostra, item quatuor pifange in einem garten super Oesterfelde pertinent ad h̄v̄bam. Traditionsbuch Bl. 49^v, nach der Schrift erst um 1300 nachgetragen¹⁾.

8. In nomine sancte et individue trinitatis amen. Heinricus dei gratia Burensis abbas et totum sub ipso militans deo capitulum Christi fidelibus presentibus et futuris presens scriptum inspecturis salutem in vero salutari. Quoniam scriptura mater est et archa memorie, dilectioni vestre presenti karta decrevimus intimare, quod ex congregatione nostra quidam sacerdos nomine Ch̄v̄nradius, natione Huserensis, piam sollicitudinem gerens circa venerationem beate et gloriose virginis, dei genitricis Marie, tunc temporis, cum esset apud nos parrochianus, humilibus et devotis precibus obtinuit a nobis predium in monte situm, quod dicebatur Witelehen, tam in menibus quam in agris incultum, tali videlicet

¹⁾ Aus dieser Zeit des Nachtrags könnte man schließen, daß diese Urkunde Heinrich III. (1284—89) angehörte, aber der Stil, der von dem der Urkunden dieses Abts ganz abweicht, jedoch mit dem seines Vorgängers Heinrich II. übereinstimmt, beweist, daß sie von diesem Abte ausgestellt ist.

conditione, ut ipse, in quantum possit, illud in cultura promoveat et singulis annis ei, qui est ad Montana prepositus, octoginta caseos inde persolvat et de cetero, quod superfuerit, secundum quantitatem proventus in Conceptione supra nominate semperque pio cordis affectu nominande ac glorificande virginis, dei genetricis Marie congregationi servitium ministret karitativa devotione. Vice vero predicti Witelehen statuimus, ut de beneficio Vaerhelin, quod situm est in Riet, kamerario ligna ministrentur, unde fratribus balnea preparentur. Ut igitur hec a nullo successorum nostrorum violentur, in testimonium confirmationis hec pagina presentium sigillorum nostrorum est appensione roborata. Orig. Perg. 2 Siegel (Reste) (das des Abtes an erster Stelle, das des Konventes an zweiter) angehängt ohne Falz an Presseln.

9. Nos H. dei gratia abbas et conventus ecclesie in P[uron omnibus]¹⁾ scire damus, qui presentem notulam inspexerint vel audierint, quod dilectus et fidelis nostri monasterii famulus Pilgerimus quandam²⁾ psowmam vini, que aligenata fuit a nostra ecclesia tempore longo et concessa, per suas res proprias a deo sibi commissas eandem attraxit nostreque ecclesie ordinavit forma tamen debita, ut annis singulis psowma prescripta conventui assignetur et in festo beate martiris Agnete, ipso P. nec non et Irmengardi uxore vivente sua, una lagena vini ad nostrorum fratrum usus cedere debeat pro vivorum et mortuorum requie ad sanctam crucem more solito celebranda et ipsis, ut predicimus, prebenda de eadem ut fratribus ministretur, altera presertim lagena maneat sibi vel sue uxori, quamdiu vixerint, a nostro conventui (sic) presentanda. Si vero idem P. vel uxor sua Ir. universam viam migraverit, eius celebretur anniversarium et unius die illo lagene solatii³⁾ ministretur, quod ipsorum autem finem novissimi iudicii invenerit (sic), psowma omni dilatione ad nos tunc respiciat non obstante et utrorumque remedium anniversarii conetur celebrare cum singulis lagenis ministrandis. Super hec nostras literas cum intersertis sigillis damus patentes et appertas. Or. Perg. 2 Siegelreste an Pressel und Falz.

10. Cum conditio negotiorum super privilegiis veritatis tramitem iure debeat invenire, dignum est enim, ut universi legentes vel audientes nobiscum presentibus super hiis protestentur, quod nos H. sola permissione divina abbas ecclesie in P^everen cum communicato consensu et consilio nostrorum eiusdem loci fratrum

¹⁾ Mäusefraß, Kopialbuch von c. 1500, S. 24^v hat „Peuren omnibus“.

²⁾ Kopialbuch von c. 1500 quondam ³⁾ Zu lesen solacium.

civi Monacensi Heinrico cognominato Radgeb nec non et suis filiis duobus nominatis Heinrico et Chunra. quoddam bonum situm in loco, qui vulgo dicitur Wæchrein, pro solidis XII Monacensis monete annuatim dimisimus estimatis, condicione tali interserta, quod quandocunque tempus et hora se offerat vel offerre contingat, ut bonum sepe dictum per nostre ecclesie labores ad profectum operis construere possimus, idem predictus H. et sui filii nostreque ecclesie attinentes censum, quem de eodem prenomina- mus, nobis conferat efficacem, alioquin ad nostros usus redeat omni dilatione non obstante. Ut autem universa, que premisimus, rata et grata cum nostrorum sigillorum munimine permaneant et firmiter stabilita¹⁾. Traditionsbuch Bl. 46^a, ausgestrichen.

Von den heinrichschen Urkunden sind etwa zwei Drittel mit einer Zeitangabe versehen. Das ist gegenüber den bernhardischen, von denen nur eine (unter zehn) datiert ist, ein großer Fortschritt. Auch diese Zeitangabe teilt aber gerade so, wie die in den Notitien, nie die Zeit mit, in der die Urkunde entstanden ist, sondern stets die, in der das in der Urkunde festgehaltene Rechtsgeschäft stattgefunden hat. Kurz gesagt, es gibt auch in den heinrichschen Urkunden nur Actum, kein Datum, die ständige Formel lautet: „Acta sunt hec anno domini“ Zwei von ihnen nennen im Actum nur das Jahr, und eine, der Wessobrunner Vertrag von 1260²⁾, verkündet neben dem Jahre auch die Indictio, die sonst in diesen Urkunden nie erwähnt wird, und an Stelle der Königsjahre des Reiches damaliges Unglück mit den inhaltsschweren Worten „imperio vacante“. Alle anderen haben eine vollständige Zeitangabe, indem sie zu dem Jahre auch den Tag der Handlung, und zwar nie nach dem römischen Kalender, sondern stets nach den kirchlichen Fest- und Heiligentagen nennen.

Eigenartig ist die Datierung einer Urkunde von 1253³⁾. Ihr fehlt nämlich eine Zeitangabe am Schlusse, dagegen endet

¹⁾ Die Siegelzeile scheint durcheinander gebracht zu sein, vielleicht sollte sie lauten: Ut . . . rata et grata permaneant, cum nostrorum sigillorum munimine sunt firmiter stabilita. Oder sollte der Schluß (nach stabilita ist fast eine ganze Zeile leer gelassen) fehlen?

²⁾ M. B. VII, 400.

³⁾ M. B. VII, 127—28.

der erste Teil ihrer Narratio, der die Schenkung eines mit einem Benediktbeurer Hörigen verheirateten Weibes an unser Kloster erzählt, mit dem Satze: „hec donatio facta est anno domini 1253 in villa Volers ante fores ecclesie“. Der zweite Teil aber, der die Leihe eines Gütleins von Seite des Klosters an diesen Hörigen zum Gegenstande hat, ist undatiert gelassen. Da jedoch diese Leihe nicht mit der Schenkung zu Volders in Tirol, sondern, wie die Zeugenreihe beweist, im Kloster Benediktbeuren selbst geschehen ist, so ist sie mit dieser nicht ganz gleichzeitig. Deshalb sollte man erwarten, daß der Urkundenschreiber, nachdem er die Zeit des ersten Teiles angegeben hat, auch die des zweiten mitgeteilt hätte. Doch ist das nicht der einzige Fall einer nur teilweisen Datierung unter dem Abte Heinrich; sie tritt auch in seiner Aufzeichnung auf, die ich S. 66—67 als Notitia zu behandeln hatte.

Eine Zeitangabe, die sich nur auf das Rechtsgeschäft, nicht auf die Beurkundung bezieht, sollte eigentlich unmittelbar nach der Narratio, die jenes festhält, und vor der Siegelanzeige stehen. In der Tat nimmt sie diese Stelle unter dem Abte Heinrich in einer ungedruckten Urkunde vom Agnesentag 1261 ein¹⁾. Vor der Siegelzeile und zugleich vor der Zeugenreihe steht das Actum in einer Urkunde von 1253 und vor letzterer allein an zweien von 1257²⁾. Doch beschränkt sich diese Stellung der Zeitangabe auf diese Fälle, alle anderen heinrichschen Urkunden stellen das Actum, dem allgemein üblichen Gebrauche getreu, an den Schluß.

Niemals nennen diese Urkunden den Ort ihrer Ausstellung und nur selten erwähnen sie den der Rechtshandlung in Verbindung mit der Zeitangabe. Als solcher wird außer dem ebenerwähnten Volders in ihnen genannt Beuerbach 1250 (S. 89), Narrenholz 1257³⁾, Altheim 1261⁴⁾, das Dorf Benediktbeuren (locus Burensis) und München, beide 1263⁵⁾. Sonder-

¹⁾ Traditionsbuch 45v.

²⁾ M. B. VII, 132; Chron. Ben. II, 31.

³⁾ M. B. VII, 134.

⁴⁾ Traditionsbuch 45v.

⁵⁾ Traditionsbuch 45v.

bar wirkt die Ortsangabe „apud colonos ipsorum reddituum“¹⁾, die sich auf den Wohnort dieser Bauern, das pustertalsche Terenten, bezieht.

In der unscheinbaren äußeren Form, in Aufbau und Stil stimmen die heinrichschen Urkunden wesentlich mit den bernhardischen überein. Man darf darum das Benediktbeurer Urkundenwesen der Jahre 1246–63 geradezu als Fortsetzung und Weiterbildung des bernhardischen erklären. Fremder Einfluß macht sich auch in ihm nicht bemerkbar.

Die *Invocatio* war unter dem Abte Heinrich kaum gebräuchlicher, als unter seinem Vorgänger. Unter diesem begegnen wir ihr bei zehn Urkunden zweimal, unter jenem aber in 42 Urkunden siebenmal. Sie lautet einmal (1256)²⁾ „in nomine patris et filii et spiritus sancti, amen“, einmal (1257)³⁾ „in nomine domini nostri Jhesu Christi, amen“, dreimal (1258 und 1263)⁴⁾ „in nomine domini, amen“ und zweimal (1260 und in ungenanntem Jahre)⁵⁾ „in nomine sancte et individue trinitatis, amen“. Einer Neuerung begegnen wir, allerdings nur einmal, in einer undatierten Urkunde des Abtes Heinrich, nämlich einer *Salutatio*, und zwar in Verbindung mit *Invocatio*, *Intitulatio*, *Arenga* und *Inscriptio*⁶⁾.

Außer dieser *Arenga*, die jedoch nicht ganz selbständig ist, sondern den Kern der in der bernhardischen Urkunde S. 79, 5 wiederholt, finden sich in den Urkunden Heinrichs II. noch folgende *Arengen*: 1. im Jahre 1252 „*summum et optimum oblivionis remedium est scriptura, que contentionibus silentium imponit et verum a falso discernit*“⁷⁾, also eine mit der bernhardischen von S. 82, 3 eng verwandte; 2. 1255 „*quoniam generatio preterit et generatio advenit et tempus recedens et succedens multa nube oblivionis obducit*“⁸⁾; 3. 1255

¹⁾ M. B. VII, 129; dort ist „apud cabonos“ Druckfehler für das richtige „colonos“.

²⁾ Chron. Ben. II, 34. ³⁾ M. B. VII, 131.

⁴⁾ S. 90, 4; Chron. Ben. II, 40; Traditionsbuch 45v.

⁵⁾ S. 92, 8; Chron. Ben. II, 32. ⁶⁾ S. 92, 8.

⁷⁾ M. B. VII, 125. ⁸⁾ M. B. VII, 128; vgl. S. 41.

„quoniam in terra oblivionis multociens multis modis oblivio succrescit, cuius summum remedium est scriptura, que contentionibus silentium imponit“¹⁾, also eine Erweiterung von Nr. 1; 4. 1256 „ut ignotis de incognitis certa fiat cognitio, utile et necessarium est, ut scriptura testis super causis gestis presentetur“²⁾; 5. 1257 „unicum oblivionis remedium est scriptura, que contentionibus silentium imponit et verum a falso discernit“³⁾, also nur ein Nebenstück von Nr. 1; 6. 1257 „quoniam in terra oblivionis frequens succrescit oblivio“⁴⁾, somit eine Kürzung von Nr. 3; 7. 1258 „ut incognita incognitis ad noticiam et nota oblivioni tradita ad noticiam et memoriam reducamus“⁵⁾, ein Anklang von Nr. 4; 8. 1260 „quoniam tempus recedens et succedens multa nube oblivionis obscurat et quia contra hec scriptura contentionibus silentium imponit et verum a falso discernit“⁶⁾, eine Mischung von Nr. 1 und 2; 9. 1260 „dignum memoria negotium, ne morbo pereat oblivionis, presenti pagina declaratur hanc volentibus intueri“⁷⁾, endlich zwei undatierte, und zwar 10. „quoniam memoria hominum labilis est et multa, que aguntur vel acta sunt, nubes oblivionis obducit et obfuscatur“⁸⁾, ein Anklang an Nr. 2 und 8, und 11. „cum condicio negotiorum super privilegiis veritatis tramitem iure debeat invenire“⁹⁾. Von dieser Arenga Nr. 11 abgesehen, die einen anderen Gedanken kundgibt, ist der Inhalt aller anderen im Grunde der der bernhardischen, nämlich die Besiegung des Vergessens durch die Schrift. Zugleich ersehen wir aus diesen elf Arengen, daß unter Abt Heinrich ebenso, wie unter seinem Vorgänger kein Teil der Siegelurkunde so veränderungsfähig war, wie die Arenga. Zwar inhaltlich wiederholen die heinrichschen Arengen denselben Gedanken, aber sie tun es immer wieder in anderer Darstellung, ihre Verfasser sind sichtlich und mit Erfolg beflissen, den Gedanken der Arenga immer wieder in ein anderes Kleid zu kleiden oder ihn wenigstens neu herauszuputzen.

1) Chron. Ben. II, 33.

2) Chron. Ben. II, 34.

3) S. 90, 3.

4) M. B. VII, 133.

5) S. 90, 4.

6) Traditionsbuch 45^a.

7) M. B. VII, 400.

8) Ungedruckte Originalurkunde.

9) S. 93, 10.

Stets folgt auch unter Abt Heinrich auf die Arenga eine Promulgatio, die mit ihr durch ein Bindeglied, wie „hinc est, quod“, wie schon unter Abt Bernhard verbunden wird. Nur einmal (1256) steht dafür voller „tenore itaque presentium“¹⁾ und einmal heißt es „pateat igitur eisdem“²⁾. An dieser Stelle sei auch an die eigenartige Verbindung der Promulgatio und Inscriptio „dilectioni vestre presenti karta decrevimus intimare“ mit der Arenga³⁾ nochmals hingewiesen. Selbständig ist endlich auch der Nachsatz zu der 11. Arenga, er lautet „dignum est enim, ut universi legentes vel audientes nobiscum presentibus super hiis protestentur, quod“. Es ist freilich wahrscheinlich, daß das in Form und Schrift von den anderen heinrichschen Urkunden stark abweichende, zudem ausgestrichene und wohl unvollendete Schriftstück (S. 93, 10), in dem dieser Satz steht, lediglich eine Schulübung war und dann für die Kenntnis des Benediktbeurer Urkundenwesens ohne eigentlichen Belang ist.

Die Benediktbeurer Urkunden aus den Jahren 1250—63, die eine Arenga haben, sind gegenüber den arengalosen in der Minderzahl. Bei den arengalosen aber, die von Abt Heinrich nur vor 1260 ausgestellt wurden, lauten die Intitulatio und Promulgatio in Wiederholung der bernhardischen Art ebenso einfach, wie in den Urkunden mit Arenga „ego Henricus dei gratia abbas in Buren notum facio“. Diese Einfachheit blieb auch, als in den heinrichschen Urkunden überhaupt seit 1261 eine Änderung in der Intitulatio und Promulgatio eingetreten ist. Seitdem bedient sich Abt Heinrich in diesen Urkundenteilen des Pluralis maiestaticus, die Formel lautet nun: „nos H. d. g. abbas in Buren notum facimus“. Nur zweimal, in einer Urkunde von 1257⁴⁾ und in dem der Schulübung verdächtigen Schriftstücke (S. 93, 10) ist die Intitulatio etwas geändert, dort ist Heinrich Abt nicht „dei gratia“, sondern „divina miseratione“ bzw. „sola permissione divina“. Eigenartig ist auch die Promulgatio in jener Urkunde von 1256, in der

1) Chron. Ben. II, 34. 2) M. B. VII, 400.

3) S. 92, 8. 4) Chron. Ben. II, 34—35.

ihr die Arenga 4 vorangeht¹⁾, sie sagt in Verbindung mit der Inscriptio „tenore presentium universis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris, hanc paginam intuentibus, notum esse cupimus“, entbehrt also eines namentlich genannten Subjekts; erst aus der Narratio lernen wir Abt Heinrich als solches kennen.

Auffallend ist ferner, daß unter diesem Abte sogar die unpersönliche Promulgatio in zwei Formeln in Benediktbeuren nochmals auftaucht; die eine ist „notum sit omnibus Christi fidelibus“, sie hat zweimal Verwendung gefunden, und zwar in einer undatierten Urkunde über Zehnten in Nandoltspöch²⁾ und in der S. 91, Nr. 6 veröffentlichten. Doch ist diese zweite Urkunde, wie sie selbst zeigt, in Wahrheit als Notitia angelegt und erst im Verlaufe der Niederschrift zu einer Siegelurkunde ausgestaltet worden. Sie ist zudem ausgestrichen, ist also vielleicht gar nie in Kraft getreten oder doch bald ungültig geworden. Die andere unpersönliche Promulgatio der heinrichschen Urkunden sodann schließt sich der Arenga Nr. 9 in dem Vertrage zwischen Benediktbeuren und Wessobrunn von 1260³⁾ an und verkündet deshalb „pateat igitur eisdem“, wobei es unter diesen „eisdem“ die in der Arenga genannten „hanc paginam volentes intueri“ meint.

Nur dreimal und zwar erst nach 1269 erscheint in der Promulgatio neben dem Abte Heinrich als Mitaussteller sein Konvent. Das ist in Anbetracht dessen, daß in der Narratio des öfteren die Zustimmung des Konventes betont wird und daß dieser sogar als Mitsiegler der ganzen Urkunde in der Regel tätig ist, wenig. Die entsprechenden Sätze sagen: „nos Henricus dei gratia abbas in Buren et capitulum ipsius ecclesie notum facimus“ (1261)⁴⁾; „nos Henricus abbas totusque conventus nostri monasterii in Burron s. Benedicti cupimus fieri manifestum“ (1263)⁵⁾ und „nos Henricus dei gratia abbas et conventus ecclesie in Puren scire damus“⁶⁾.

¹⁾ Chron. Ben. II, 34.

²⁾ Traditionsbuch 55v.

³⁾ M. B. VII, 400; Chron. Ben. II, 32.

⁴⁾ Traditionsbuch 45v.

⁵⁾ Chron. Ben. II, 40.

⁶⁾ S. 93, 9.

Die Promulgatio wendet sich auch unter Abt Heinrich ganz nach Art der bernhardischen Urkunden entweder an alle Leser und Hörer der Urkunde oder an alle christgläubigen Leser und Hörer oder an alle Christgläubigen überhaupt. Dadurch bezeichnet Abt Heinrich seine Urkunden ebenfalls als historische Zeugnisse.

In der Narratio dieser Urkunden wird regelmäßig angegeben, daß Abt Heinrich mit Zustimmung seines Konventes handle, und zwar geschieht dies in Formeln, wie „cum consensu capituli nostri, cum consensu fratrum meorum, ex communi consilio et assensu capituli nostri, cum consilio et assensu fratrum nostrorum, de communi consensu et consilio totius nostri conventus“ u. dgl.¹⁾ Diese Zustimmung wird nur dreimal, und zwar in Urkunden, die in die Jahre 1253–58 fallen, nicht genannt²⁾. Einmal handelte Abt Heinrich anstatt mit der Zustimmung seines Konventes sogar „cum consilio et auxilio“ seines Vogtes im Pustertale³⁾, das ist eine Art Seitenstück zu dem S. 83 genannten Auftreten der Klosterministerialen. Auch in dem Vertrage zwischen Benediktbeuren und Wessobrunn von 1260⁴⁾ ermangeln die beiden Äbte nicht zu betonen, daß sie „cum venerandis utriusque chori capitulis“ handeln. Ja zweimal tritt, um diese Zustimmung des Konventes noch mehr hervortreten zu lassen, in der Narratio ein Wechsel des Subjekts ein. Während in der Promulgatio Abt Heinrich allein dies war, erscheinen unmittelbar darauf in der Narratio aus diesem Grunde als solches er und der Konvent zusammen und zwar 1257 in der Formel „nos et fratres nostri“, 1258 in der Formel „nos et capitulum nostrum“⁵⁾. Von da war es nur ein Schritt, schon in der Promulgatio neben dem Abte auch den Konvent als Aussteller zu nennen.

Die Narratio strebt auch in den heinrichschen Urkunden tunlichste Kürze an, sie erzählt in einfacher Art das Rechts-

¹⁾ Chron. Ben. II, 31, 40; M. B. VII, 128, 130, 133.

²⁾ M. B. VII, 127, 134, S. 90, 4.

³⁾ M. B. VII, 129. ⁴⁾ M. B. VII, 400.

⁵⁾ M. B. VII, 132; Traditionsbuch 45^a.

geschäft und die durch dieses entstandenen neuen oder in ihm festgehaltenen alten Verpflichtungen. Sie steht auch in ihnen im Perfekt. Das entspricht der Sachlage, denn das Rechtsgeschäft ist älter als seine Bekanntmachung in der Urkunde. Ist der Abt in der Promulgatio Subjekt, so kann er auch in der Narratio in der 1. Pers. Sing. reden. So heißt es z. B. in einer Urkunde von 1255 ¹⁾ von ihm: „notum facio . . . quod cum communi consilio capituli nostri obligavi“, in einer zweiten aus demselben Jahre ²⁾: „notum facio . . . quomodo ex petitione fratrum meorum et assensu infeodavi“; und in einer dritten undatierten „notum facio . . . , qualiter cum communi consensu capituli nostri . . . laudavi divisionem puerorum“ ³⁾. Einmal kommt es sogar vor, daß Abt Heinrich im Anfange der Narratio in der Einheit spricht, im Verlaufe der Erzählung aber in der Mehrzahl weiterredet; dies geschieht in einer ungedruckten Urkunde von 1254 ⁴⁾, wir lesen da: „qualiter cum consensu et assensu fratrum meorum contuli“ und weiterhin „fecimus et concessimus“. Doch ist der Gebrauch der 1. Pers. Sing. in der Narratio nur Ausnahme, Regel ist es in den heinrichschen Urkunden, daß die Narratio den Abt in der 1. Pers. Plur. reden läßt, auch wenn er in der Promulgatio den Singular gebraucht hat. Diesen Wechsel finden wir z. B. in einer Urkunde von 1257 ⁵⁾, in ihr heißt es: „notum facio . . . , quod cum consilio et consensu capituli nostri concessimus“. Noch weiter geht da der Vertrag des Klosters mit dem Grafen Heinrich von Eschenlohe-Lichteneck von 1252 ⁶⁾, in ihm steht: „hinc est, quod ego Henricus dei gratia abbas in Burren notum facio . . . , quod nos et totum capitulum nostrum in unum convenimus cum fidele domino et amico nostro, comite Henrico de Lichteneke“; hier ist also außer dem Wechsel der Person auch der des Subjekts in der Narratio eingetreten.

Eine eigentliche, an die Narratio anschließende Dispositio gibt es in den Urkunden des Abtes Heinrich noch nicht, sie

1) M. B. VII, 128. 2) Chron. Ben. II, 33.

3) Original im Reichsarchive. 4) Traditionsbuch 42^a.

5) Chron. Ben. II, 34. 6) M. B. VII, 125.

sind eben lediglich zum Beweise, auch für dispositive Aufgaben und Verpflichtungen, geschaffen.

Nur zweimal¹⁾ fehlt in ihnen die Corroboratio, alle anderen heinrichschen Urkunden haben eine solche. Zweimal besteht sie lediglich in einem kurzen Satze, der von der Siegelung und Hinausgabe der Urkunde handelt, er lautet „super quo facto literam nostram sigillatam eis donavimus“ und „super hec nostras literas cum intersertis sigillis damus patentes et appertas“²⁾. Dieser zweite Satz fällt auf, denn seine Angabe von literae patentes et appertae steht in den Benediktbeurer Siegelurkunden ganz vereinzelt. In allen anderen Fällen, die eine Corroboratio haben, steht vor diesem Satze über die Siegelung ein anderer, in dem als Zweck der Beurkundung die Erhaltung der Gültigkeit des in der Urkunde verkündeten Rechtsgeschäftes genannt wird. Die schlichte, aus den bernhardischen Urkunden übernommene Formel hiefür lautet nicht weniger denn 22 mal: „ut ergo illud nobis et eis (ei, sibi, ipsis) firmum et ratum permaneat (consistat)“. Gegen welchen Feind aber man das Rechtsgeschäft schützen zu müssen glaubte, erfahren wir aus folgenden erweiterten Formeln: „ut ergo illud sibi a successoribus nostris firmum et ratum permaneat“³⁾; ut ergo illud nullus successorum nostrorum temerario ausu cassare vel infringere presumat⁴⁾; ut igitur hec rata permaneant et a nullo successorum nostrorum violentur⁵⁾; ut ergo illud nullus successorum meorum retractare valeat vel presumat“⁶⁾. Einen anderen Zweck der Beurkundung, nämlich den Schutz gegen das Vergessen, nennen die wieder den bernhardischen Urkunden nachgebildeten, undatierten Formeln: „ut ergo illud deleri et a memoria relabi nequeat“⁷⁾; ut ergo illud obscurari non possit⁸⁾; ne ergo illud oblivio deleat⁸⁾. Hier reihe ich die ver-

1) M. B. VII, 128, 129; beide Urkunden gehen Besitz in Tirol an.

2) Siehe oben S. 91, 6; 93, 9. 3) S. 90, 4.

4) Chron. Ben. II, 34.

5) M. B. VII, 400, etwas kürzer auch S. 93, 8.

6) Ungedrucktes, undatiertes Original.

7) Traditionsbuch 55v. 8) S. 89, 1; 91, 5.

wandte Formel: „ne autem super hoc in posterum aliquod dubium possit suboriri“ an¹⁾).

Auffallend ist, daß die beiden Mittel, um diese Zwecke zu erreichen, die Niederschrift des Rechtsgeschäftes und ihre Beglaubigung durch das Siegel, in den heinrichschen Urkunden nur einmal ausdrücklich genannt werden. Dies geschieht in einer Urkunde von 1256 mit den Worten: „super ipso facto literam istam scripsimus et sigillis nostris roboravimus“²⁾. Die anderen Urkunden des Abtes Heinrich schweigen von der Niederschrift der Urkunde und verkünden nur ihre Festigung durch das Siegel, auch diese Art haben sie aber nicht selbst erfunden, sondern von den bernhardischen gelernt (S. 84). Die entsprechenden Formeln sind: „presentem literam cum impressione sigilli nostri signatam firmamus“³⁾; „presentem literam sigillis nostris firmamus“⁴⁾; „super tali facto literam nostram sigillis nostris roboramus“⁵⁾; „super tali facto literam istam sigillo nostro munimus“⁶⁾. Auch diese Angabe kann nochmals verkürzt werden. Wie wir wissen, ist die Siegelurkunde zur Herausgabe an den Partner des Ausstellers bestimmt; in der Corroboratio wird nun mit der Ankündigung dieser Herausgabe die Anzeige der Siegelung verbunden und zwar wird das Zeitwort der Anzeige hiebei in das Partizip gesetzt. Das Schema lautet: „literam sigillis firmatam (roboratam, munitam) tradimus“. Einmal steht dafür die vollere Formel „presentem literam dictis personis munimine sigillorum nostri conventus et proprii dedimus communitam“⁷⁾ und einmal ganz kurz „literam nostram sigillatam eis donavimus“⁸⁾. Zweimal ist die Siegelanzeige sogar unpersönlich abgefaßt; wir lesen im Wessobrunner Vertrage von 1260⁹⁾ „presens scriptum sigillis nostris est confirmatum“ und am Schlusse einer undatierten Urkunde¹⁰⁾

¹⁾ Chron. Ben. II, 40. — Über die durcheinander gebrachte Corroboratio in der vermutlichen Schulübung ist schon S. 94, Anm. 1 das Nötige gesagt.

²⁾ Chron. Ben. II, 34.

³⁾ Traditionsbuch 55v.

⁴⁾ M. B. VII, 133.

⁵⁾ Chron. Ben. II, 31.

⁶⁾ M. B. VII, 134.

⁷⁾ Chron. Ben. II, 40.

⁸⁾ S. 91, 6.

⁹⁾ M. B. VII, 400.

¹⁰⁾ S. 93, 8.

„in testimonium confirmationis hec pagina presentium sigillorum nostrorum est appensione roborata“¹⁾).

Mit der Anzeige der Festigung der Urkunde durch das Siegel schließt die Corroboratio in vier Urkunden des Abtes Heinrich²⁾. In allen anderen dieses Abtes aber endet sie damit noch nicht, sie meldet außerdem, auch da wieder den bernhardischen Urkunden folgend, nach dieser Anzeige noch die Einhändigung der gesiegelten Urkunde von seiten des Klosters zur Aufbewahrung an den Partner. Beispiele hievon haben wir eben kennen gelernt. Sie tut dies je zweimal mit den Zeitwörtern dare, tradere, conferre, regelmäßig aber mit dem so schon einmal unter dem Abte Bernhard verwendeten Zeitworte donare (S. 84). Gerade der Gebrauch dieses Wortes dürfte beweisen, daß im Kloster Benediktbeuren unter den Äbten Bernhard II. und Heinrich II. die Ansicht Geltung gehabt hat, daß sein Partner an dem auch ohne die Urkunde rechtskräftigen Geschäfte, von dem diese Zeugnis gibt, keinen Anspruch auf ihre Einhändigung habe, ihre Abgabe an ihn, die allerdings tatsächlich kaum unterlassen wurde, sei von seiten des Klosters in Wahrheit nur ein Akt der Gnade. Diese Ansicht mag mit der Fortdauer des Zeugenbeweises auch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, neben dem die Urkunde noch nicht unentbehrlich war, zusammenhängen.

Die meisten dieser Urkunden, die von der Hinausgabe reden, fügen noch eine weitere Angabe hinzu, die vor der Zeit des Abtes Heinrich in den Benediktbeurer Urkunden noch nicht üblich war, also erst unter ihm aufgekommen ist. Diese Angabe meldet, daß das Kloster von der hinausgegebenen Urkunde entweder eine zweite Ausfertigung oder doch eine Abschrift für sich selbst zurückbehalte. Ein Beispiel für den ersten Fall ist die Corroboratio einer ungedruckten Urkunde von 1261³⁾, denn sie sagt: „super tali facto literam istam

¹⁾ Hieher gehört auch Nr. 10 auf S. 94, wenn meine Umstellung ihrer Siegelzeile in Anm. 1 richtig ist.

²⁾ Chron. Ben. II, 34, S. 93, 8; M. B. VII, 400; Traditionsbuch 55v.

³⁾ Traditionsbuch 45v.

sigillis nostris roboratam eis donamus et eius rescriptum aput nos conservamus“. Sieben Urkunden von 1252—63, darunter zwei gedruckte¹⁾, vervollkommen diese allgemeine Angabe durch die Mitteilung, wo das Kloster dieses Exemplar aufheben werde. Dies geschah in dem uns schon aus der Zeit des Abtes Bernhard bekannten Sakrarium (S. 84). Die betreffende Formel lautet in der Mehrzahl dieser Urkunden „et eius rescriptum in sacrario nostro collocamus“, in zweien von 1252²⁾ und 1257³⁾ aber „et eius par in sacrario nostro collocamus“. In diesen beiden Formeln muß „rescriptum“ und „par“ gleichbedeutend sein; was aber „par“ hier besagt, meldet die Urkunde der Grafen von Eschenlohe für Benediktbeuren von 1261⁴⁾, denn ihre Corroboratio meldet: „sigillo pares litere roborantur“, d. h. es wird jeder der beiden am Rechtsgeschäfte beteiligten Parteien ein gleichbesiegeltes Exemplar der Urkunde gegeben. „Par“ und das ihm hier synonyme „rescriptum“ bedeuten in diesen Formeln somit einfach „Duplikat, zweites Exemplar“.

Dementsprechend sind auch von diesen sieben Duplikaten, die im Kloster bei der Hinausgabe der Urkunde an die Partner zurückbehalten wurden, heute noch fünf im Originale vorhanden und lediglich zwei nur im Liber delegationis⁵⁾ zu finden. Es ist sogar möglich, daß von diesen zwei Urkunden trotz der Ankündigung in der Corroboratio nie Duplikate für das Benediktbeurer Sakrarium hergestellt worden sind, sondern daß das Kloster sich von Anfang an begnügt hat, diese beiden Urkunden vor ihrer Hinausgabe wortgetreu in seinem Liber delegationis abschreiben zu lassen.

Man hätte damit nur die im Kloster unter Abt Heinrich aufgekommene Gepflogenheit, sich mit einer Abschrift der hinausgegebenen Urkunde im Liber delegationis zu begnügen, befolgt. So üblich wurde unter dem Abte Heinrich in Benediktbeuren dieses Verfahren, daß in nicht weniger denn dreizehn Urkunden dieses Abtes die Corroboratio ankündigt, es

¹⁾ M. B. VII, 125, 128.

²⁾ M. B. VII, 125.

³⁾ S. 90, 3.

⁴⁾ M. B. VII, 136.

⁵⁾ Bl. 45^v.

werde ein „rescriptum“ der hinausgegebenen Urkunde im Liber delegationis eingetragen werden. Die Formel hierfür, in der „rescriptum“ nicht mehr Synonym von „par“ ist, sondern nur Abschrift bedeutet, lautet: „et eius rescriptum in libro delegationis scribimus (annotamus)“. Man hielt also in Benediktbeuren unter Abt Heinrich zuletzt nicht mehr für nötig, von einer vom Kloster selbst ausgestellten Urkunde ein zweites besiegeltes Exemplar zu schaffen; in der Tat genügte, um das Andenken an solche Urkunden bei den Mönchen des Klosters lebendig zu erhalten, die wortgetreue Abschrift im Liber delegationis. Man darf sich wundern, daß dieser praktische Gebrauch in Benediktbeuren den Abt Heinrich nicht überlebt hat. Wäre dies geschehen, so wäre aus dem Liber delegationis ein urkundliches Missivbuch unseres Klosters geworden.

Schließlich ist über die Corroboratio der heinrichschen Urkunden noch mitzuteilen, daß in ihr das Zeitwort nur viermal im Perfekt¹⁾, sonst aber, obwohl ihre Bestandteile unter sich nicht ganz gleichzeitig sind, im Präsens steht.

Vergebens suchen wir in den heinrichschen Urkunden nach einem so klaren Ausspruche über ihr Verhältniß zu den in ihr verzeichneten Zeugenreihen, wie es die seit 1277²⁾ öfters in den Benediktbeurer Urkunden verwendete Arenga „universa, que aguntur in fide, negocia vel voce testium aut literarum debent memoria conservari“ tut, daß sie aber trotzdem im sachlichen Einklange mit dieser jüngeren Arenga und mit den älteren bernhardischen Urkunden (S. 85) sich und den Zeugen gleiche Beweiskraft hinsichtlich der in ihr festgehaltenen Rechtshandlung zumessen, zeigen sie selbst; daß sie nämlich dies für sich selbst beanspruchen, haben uns schon ihre Arengen (S. 97) gelehrt. Gleiches bezeugt auch eine Urkunde von 1257³⁾, die zwar Otto vom Tor als Aussteller nennt, die aber, wie wir in Bälde sehen werden, für ihn im Kloster Benediktbeuren verfaßt worden ist, also mit Fug und Recht zu den

¹⁾ Chron. Ben. II, 32, 34, 40, oben S. 91, 6.

²⁾ Traditionsbuch 40^v; M. B. VII, 142, 151.

³⁾ M. B. VII, 131.

heinrichschen Urkunden gerechnet werden darf, dadurch, daß sie sich selbst „*litera testimonialis*“ nennt, und nicht weniger tut dies die oben¹⁾ mitgeteilte Urkunde des Abtes Heinrich, die sich selbst „*litteras patentes et appertas*“ betitelt. Ihren Anspruch nach dieser Seite hin verkündet außerdem die Hälfte der heinrichschen Urkunden durch die Tatsache, daß in ihr die Zeugen, die doch bei der von ihr selbst erzählten Rechtshandlung gewesen sein müssen, gar nicht erwähnt werden, das will doch bedeuten, diese Urkunden könnten auf die Nennung dieser Zeugen verzichten, weil sie ihrer wegen eigener Beweiskraft nicht bedürften. Daß sie aber die Beweiskraft der Zeugen doch nicht ganz bestreiten wollen, zeigen wiederum sie selbst dadurch, daß in ihrer anderen Hälfte die Zeugen mit Namen aufgezählt werden. Dies geschieht gerade, wie früher in den bernhardischen Urkunden, auf recht einfache Weise, indem unter Wiederholung der althergebrachten Formel „*huius rei sunt testes*“ in alter Weise die Zeugenreihe lose an die Siegelzeile angelehnt wird. Doch vergißt wenigstens ein Teil dieser Urkunden nicht, dabei zu betonen, daß diese Zeugen nicht etwa die Beurkundung, sondern lediglich das vorausgegangene Rechtsgeschäft erweisen wollen. Sie tun das mit den Formeln: „*huius rei sunt testes; huius rei sunt testes, qui interfuerunt*“, denn daß diese auf die Rechtshandlung zielen, zeigen die vollere Form „*huius rei testes sunt hi, qui facto interfuerunt*“²⁾ und die noch genauere „*testes vero, qui interfuerunt et cum quibus hoc statutum firmatum est*“³⁾. Nur einmal aber hat eine dieser Urkunden versucht, die Zeugenreihe ihrer Darstellung wirklich einzugliedern, in ihrer *Corroboratio* versucht sie das mit den Worten: „*litteram istam sigillo nostro roboratam predicto Uolrico tradimus et testibus istis certificamus*“⁴⁾, allerdings nicht sehr glücklich, denn nach diesen Worten wären die Zeugen nicht solche der Rechtshandlung, sondern unwahrerweise der Beurkundung gewesen. Vielleicht ist deshalb vor „*testibus*“ aus dem Vordersatze „*illud*“ zu ergänzen.

¹⁾ S. 93, 9. ²⁾ Chron. Ben. II, 40. ³⁾ Chron. Ben. II, 34. ⁴⁾ S. 91, 5.

Die Zahl der namentlich genannten Zeugen wechselt unter Abt Heinrich zwischen 5 und 27¹⁾. Ist ihre Zahl unter zwölf, so setzen sie sich mit einer Ausnahme²⁾ aus Laien zusammen, und zwar aus solchen der familia des Klosters. Auch die vier Inntaler, die bei der Belehnung des Konrad Chraphe³⁾ neben Mannen von Benediktbeuren als Zeugen gedient haben, sind vermutlich Zugehörige des Klosters gewesen. Bei größerer Zahl aber werden als Zeugen in den heinrichschen Urkunden neben solchen Mannen auch Mönche des Klosters beigezogen. Diese fassen die Urkunden unter der Rubrik „de choro“, und die weltlichen Klosterangehörigen unter der „de familia“ zusammen. Die Mönche aber werden als Priester, Diakonen und Subdiakonen in diesen Zeugenreihen getrennt aufgezählt; hierbei sind es der erstgenannten jeweils acht oder neun, der Diakonen und Subdiakonen aber zwei oder drei. Diese ausschließliche Verwendung von geistlichen und weltlichen Klosterangehörigen ist eine Neuerung der heinrichschen Urkunden, die in den bernhardischen noch nicht vorkommt⁴⁾.

Die Siegel wurden an den heinrichschen Urkunden ausnahmslos durch Presseln angehängt. Einmal nur geschah dies noch ohne Falz⁵⁾, an allen anderen Urkunden aber hängen unter dem Abte Heinrich die Siegel an Presseln, die durch einen Falz gezogen sind. Die Siegelung selbst wurde, wie schon gesagt, in der Corroboratio vorangezeigt, doch gibt es auch davon eine Ausnahme. An der mehrerwähnten Urkunde von Volders⁶⁾ hängt das Siegel, ohne daß seiner irgendwie im Texte gedacht wäre. Die Zahl der Siegel an den heinrichschen Urkunden beträgt im Höchstfalle, wie unter Abt Bernhard, drei; es kommen nur vor die des Abtes, seines Konventes und ausnahmsweise, wie schon vor 1246, neben ihnen noch

1) Chron. Ben. II, 40, S. 91, 5; Chron. Ben. II, 34.

2) Chron. Ben. II, 40. 3) M. B. VII, 128.

4) Diese Zahlen zeigen nebenbei, daß 1256—58 (aus diesen Jahren datieren die betreffenden Urkunden) der Konvent in Benediktbeuren nicht sehr stark gewesen ist.

5) S. 93, 8. 6) M. B. VII, 128.

das eines am Rechtsgeschäfte Mitbeteiligten, das im Gegensatze zu jenen sogar angehängt werden konnte, ohne daß die Corroboratio davon vorher Meldung getan hätte. Nie aber finden wir an den heinrichschen Urkunden ein Siegel eines Zeugen; das ist eigentlich selbstverständlich, denn daß die unbedeutenden Mannen des Klosters, aus denen die weltlichen Zeugen von diesem genommen wurden, um die Mitte des 13. Jahrhunderts neben dem Abte und Konvente hätte siegeln dürfen, verbot ja, auch wenn sie ein Siegel gehabt hätten, ihre rechtliche und soziale Stellung.

Ist an einer solchen Urkunde neben dem Siegel des Abtes auch das des Konventes angehängt, so nimmt es auch jetzt noch wegen des in ihm gegebenen Bildes des hl. Benedikts die erste Stelle ein. Nur einmal¹⁾ steht es dem des Abtes nach, aber dieser Einzelfall wird wohl nur der Unachtsamkeit des Sieglers zuzuschreiben sein.

Erscheinen das Abt- und das Konventsiegel nebeneinander angebracht, so wird dies nur einmal klipp und klar mit den Worten „munimine sigillorum nostri conventus et proprii“ zum voraus in der Siegelzeile angekündigt²⁾, sonst faßt diese Zeile die beiden Siegel als „sigilla nostra“ zusammen, folgt also auch darin nur dem Vorgange der bernhardischen Urkunden.

Zu diesen „sigilla nostra“ nun gesellt sich in wenigen Fällen noch ein drittes Siegel. Dies geschah zuerst an einer schon S. 101 genannten Urkunde von 1252³⁾, und zwar unangesagt, jedoch nicht überraschend. Zwar ist diese Urkunde vom Abte und Konvente allein ausgestellt, aber da sie die Ehe zwischen den Leuten des Klosters und des Grafen Heinrich von Eschenlohe-Lichteneck erlaubt, so ist auch dieser Graf an ihr interessiert, und dies bringt er durch seine Mitsiegelung zum Ausdrucke. Genau so erklären sich die Mitsiegelung des Edelherrn Heinrich von Seefeld an einer Benediktbeurer Urkunde⁴⁾ von 1257 über das Konnubium seiner Leute mit den des Klosters und die dadurch erfolgte dreifache Siegelung dieser Urkunde. Umgekehrt siegeln Abt und Konvent neben

¹⁾ S. 93, 8. ²⁾ Chron. Ben. II, 40. ³⁾ M. B. VII, 125. ⁴⁾ S. 90, 3.

dem ebengenannten Eschenloher eine Schenkung dieses Grafen an ihr Kloster von 1261¹⁾, weil in der Urkunde auch von Verpflichtungen, die das Kloster infolge dieser Schenkung dauernd auf sich zu nehmen hatte, die Rede ist. Ganz stimmt dieser Fall allerdings mit dem von 1252 nicht überein, denn 1261 wird in der Corroboratio die Mitsiegelung des Abtes und Konventes zum voraus angekündigt.

Etwas seltsam ist auch die Siegelung des ebenfalls schon öfters genannten Wessobrunner Vertrags von 1260²⁾. Von ihm sind heute noch die beiden Ausfertigungen für beide Klöster vorhanden. Ausgestellt sind sie von den beiden Äbten von Benediktbeuren und Wessobrunn, die dementsprechend zum Schlusse auch mitteilen, daß sie die Urkunden „sigillis nostris“ siegeln, aber trotzdem hängen an beiden Ausfertigungen nicht die Siegel der Äbte, sondern die ihrer Konvente, die nach älterer Auffassung allerdings, wie bekannt, wegen der Bilder der Klosterheiligen ihre Klöster vertreten. Das Wessobrunner Exemplar begnügt sich auch mit diesen beiden Siegeln, dagegen hängt an dem für unser Kloster neben diesen zwei Konventsiegeln auch das des Abtes Heinrich. Weshalb aber diese Ausfertigung damit anders besiegelt wurde als die Wessobrunner, bleibt unbekannt; vielleicht wollte Abt Heinrich durch sein Siegel seinen Nachfolgern die Mahnung der Corroboratio, den Vertrag treu zu halten, noch mehr einschärfen.

An einigen Urkunden des Abtes Heinrich finden sich am Schlusse Zusätze, die den Zweck verfolgen, Mängel oder Lücken des Textes zu beseitigen. Diese Ergänzung der Urkunde ist genau genommen dafür Zeugnis, daß der Urkundenschreiber seiner Aufgabe noch nicht ganz gewachsen war. Sie ist übrigens keine Neuerung der heinrichschen Urkunden, denn sie hat ein Vorbild in einer bernhardischen (S. 84). Einen solchen Zusatz hat eine Urkunde über die Mühle von Uffingen und eine Hube in Tutenhusen von 1256 nach dem Actum, und zwar vom Urkundenschreiber selbst beigesetzt, er sagt da:

¹⁾ M. B. VII, 135—36.

²⁾ M. B. VII, 400.

„census molendini decem modii, unus puri tritici, alius levioris tritici, tercius siguli, septem avene, sex magni panes pulchri aut duodecim minores, quinque pulli de huoba statutus census“.

An diesen Satz hat dann eine andere, kaum jüngere Hand noch eine zweite Bemerkung hinzugeschrieben, nämlich:

„addidimus etiam postea ad ipsa prescripta duo servicia, duas decimas in Raine, ut eo melius et plenius possint amministrari“ ¹⁾.

Der Zweck des ersten Zusatzes ist klar, der zweite aber will die Mehrung der aus diesen Gütern den Mönchen und Nonnen von Benediktbeuren schuldigen „servicia“ für immer festhalten. An einer Urkunde von 1257 sodann, die nur im Liber delegationis erhalten ist²⁾, wurde am Schlusse ein Verzeichnis der betreffenden Grundstücke in deutscher Sprache beigefügt, es lautet:

„et hii sunt termini agrorum et pratorum ad ipsam hūbam pertinentium, ut dominus Otto, vir fidelis, in extremis monstravit. Da gehoeret in, swaz der Schönzare Heinrich puwet, und der anger ze Valuitte under weges und diu wise in Nausse ze Tohsenie und ze Sprutcelle ein akir und daze Winchele ze Lochebene ein hus und ein akir, ze Pfâns zwei selehuser daz Appen und daz Haringes. In diu sellehen gehoret ein akir vor in der mulle und ein akir under Chruces, zwene reinen an der Faesse und akir an der Anewande und diu mulstat ins herren Heinriches pömgarten“ ³⁾.

Diesen Zusatz habe ich, obwohl er schon gedruckt ist, deshalb hier wiederholt, weil er der älteste deutsche Satz in einer Benediktbeurer Urkunde ist⁴⁾. Der Grund freilich, wes-

¹⁾ Chron. Ben. II, 34, dort ist aber der zweite Zusatz weggelassen.

²⁾ Im Drucke M. B. VII, 133—34 fehlt der Zusatz, dagegen hat ihn der Auszug Chron. Ben. II, 37.

³⁾ Am unteren Rande des Blattes 44^a, auf dem im Traditionsbuch diese Urkunde steht, hat eine andere kaum jüngere Hand noch bemerkt: „Winchil, Lauenne, Muolgroete, an der Laeuten, Langaccher, Halbaccher, Phaesse, Parte(?), Linteinz, Pidrouwns, Aniwanter, Sunede (oder Simedede?), diu piunt, da der pongarte inne ist, ein piuntli uf Namevre, de Ohsnei, offenbar Fluren in dem Orte der Urkunde, in Pfans (Pfund im Tiroler Oberinntale?).“

⁴⁾ Die älteste, ganz deutsche Benediktbeurer Urkunde ist von 1283 (Traditionsbuch 47^v).

halb man hier von der lateinischen Urkundensprache abgesehen hat, dürfte wohl nur in der Schwierigkeit liegen, diesen Satz lateinisch zu geben. Aus gleichem Grunde etwa zeigt ein weiterer Urkundenzusatz¹⁾, der ebenfalls ein Grundstückverzeichnis enthält, ein so seltsames Gemisch von Deutsch und Latein.

Diese Zusätze stehen auf demselben Pergamente und unter derselben Siegelung wie die Urkunden, die sie ergänzen, sie sind deshalb als deren wirkliche Bestandteile zu bewerten. Nicht so dürfte es sich mit ähnlichen Randvermerken im Traditionsbuche verhalten, diese machen nämlich den Eindruck von privaten Ergänzungen und Erläuterungen der Urkunden, neben oder unter deren Abschriften sie im Liber delegationis geschrieben sind. Ein solcher Randvermerk ist bereits S. 89 bekannt gegeben, er trägt die in der Urkunde selbst nicht namentlich aufgeführten Hörigen Friedrichs von Uberake, denen die Heirat mit den Leuten unseres Klosters gestattet wurde, einzeln und mit Angabe ihres Wohnortes nach. Am Rande von Bl. 43^v so dann finden wir einen Randvermerk zu der dort eingetragenen Urkunde, die von der Einlösung mehrerer Klostergüter durch den Klosterdienstmann Pilgrim 1257 handelt. Er ist vom Schreiber dieser Urkunde selbst beigefügt und ergänzt deren Inhalt durch die Mitteilung einer solchen Einlösung, die Pilgrim schon vier Jahre früher betätigt hatte. Dieser Randvermerk lautet:

„Solvit etiam nobis idem Pilgrimus a domino Alberone Grazen duas huobas in Hoehenrain pro triginta talentis Veronensium sub tali condicione, ut inde resolvantur annuatim duo talenta. Acta sunt hec anno domini M. CC. quinquagesimo tercio²⁾.“

Am Rande einer Leibgedingsurkunde des Klosters für Arnold von Landsberg und seine Gattin von 1261 (Bl. 45^v) ferner ist von etwas jüngerer Hand nachgetragen:

„Hec(?) postea per voluntatem et licenciam nostram sub ipso iure et statuto solvit ab eis ministerialis ecclesie nostre Hainricus de Steinpach“.

¹⁾ S. 92, 7.

²⁾ M. B. VII, 131—32 ist dieser Randvermerk einfach weggelassen.

Auch bei einer der S. 66 genannten Versatznotizen findet sich ein solcher Randvermerk. Auf Bl. 38^v des Traditionsbuches steht bei einer Notiz von ca. 1250 über die Verpfändung zweier Mansen in Biwerbach an den Münchener Bürger, Herrn Walther Guldin:

„Et quicumque ista pignora possidet aut possederit, in die s. Michahelis solvat nobis inde talentum Monacensium, quod si neglexerit, de prescriptis redditibus valens talentum accipere debemus.“

Das ist eine Erläuterung der Urkunde, denn diese sagt nur, Guldin habe dem Kloster jährlich „debitum ius“¹⁾ zu geben.

Sogar bei einer der Urkundenabschriften, mit denen Abt Heinrich II. seinen Liber delegationis eröffnet hat, begegnen wir einem derartigen Randvermerk. Unter der Urkunde des Herzogs Otto von Meranien von 1219, in der er seine Schenkung der Zehnten „ante Montana et infra“ an Benediktbeuren beglaubigt²⁾, steht auf dem Rande³⁾ eine Angabe über Einkünfte dieses Klosters in der Innsbrucker Gegend, die Graf Albert von Tirol ihm belassen hat. Sie wurde nach der Schrift sicher unter Abt Heinrich niedergeschrieben⁴⁾.

Wie Abt Heinrich II. nicht gleich nach seinem Regierungsantritte Urkunden ausgestellt hat, so hat er auch damit lange vor seinem Tode aufgehört. Seine jüngsten datierten Urkunden stammen aus dem Jahre 1263; aus den letzten acht Jahren seines Lebens (1264—71) ist bis jetzt wenigstens keine Urkunde dieses Abtes bekannt geworden. Das ist im Vergleiche zu seiner urkundlichen Tätigkeit vor 1263 auffallend. Auch die Zahl der unter seinen beiden Nachfolgern Ortolf II. und Heinrich III. (1271—89) ausgestellten Benediktbeurer Urkunden

¹⁾ Es fällt aus bei Hagel, Landesdürre, Brand und Raub („excepto si lesione grandinis aut terre sterilitate vel incendiis seu rapinis aliquot illic evenerit detrimentum, tunc debet ipse Walther, sicut et nos in consimilibus ibidem redditibus, dampno subiacere“).

²⁾ M. B. VII, 113; über das Datum dieser Urkunde s. v. Oefele, Grafen von Andechs, S. 181, Nr. 514^a.

³⁾ Traditionsbuch Bl. 35^v, 36^a.

⁴⁾ Gedruckt bei v. Oefele, Grafen von Andechs 181, Anm. 1.

ist nicht gerade groß. Diese langwierige Ebbe im Urkundenstande unseres Klosters möchte ich durch die Vermutung, daß von 1263 an Benediktbeuren wieder eine längere Geschäfts- und Erwerbskrise durchlebt hat, zu erklären suchen. Dafür, daß diese Vermutung nicht ganz unberechtigt ist, spricht wenigstens die mit diesem langen Mangel an Klosterurkunden parallel laufende Tatsache, daß von 1264—70, soweit bis jetzt bekannt, nur zwei fremde Urkunden in den Besitz des Klosters gelangt sind, eine ungedruckte des Dienstmanns Heinrich Vertinch und seines gleichnamigen Sohnes über Abgaben eines Hofes in Hardern von 1265 und eine gedruckte des Marschalls Ulrich von Schildberg über seine Güterschenkung in Rides an Benediktbeuren von 1270¹⁾.

5. Schließlich haben wir uns noch mit der Frage zu befassen, ob nicht unter den Urkunden, die unter dem Abte Heinrich seinem Kloster von fremden Ausstellern gegeben wurden, auch solche sind, die im Kloster selbst geschrieben oder doch im Stile von den heinrichschen Urkunden beeinflusst wurden. Diese Frage ist für die wenigen Urkunden, die Benediktbeuren vom Bischofe Hartmann von Augsburg²⁾, dem Domkapitel zu Freising³⁾, den Herzogen von Bayern⁴⁾ und den meranischen Erben in Tirol⁵⁾ in diesen Jahren 1250—70 erhalten hat, zu verneinen. Dasselbe gilt von den Berichten der Beauftragten an das Augsburger geistliche Gericht über den Zehntstreit zwischen unserem Kloster und einem Werdarius von Antorf 1261 und von dem Endurteile in dieser Sache⁶⁾. Dagegen wäre es an sich nicht unmöglich, daß die fünf Urkunden, die Benediktbeuren von Conrad von Wildenrod 1260⁷⁾, von Albero von Bruckberg 1261⁷⁾, von Berthold und Arnold von Kammer 1263⁸⁾, von den beiden Heinrich Vertinch

¹⁾ M. B. VII, 137—38.

²⁾ M. B. VII, 137. ³⁾ M. B. VII, 130.

⁴⁾ Ungedruckte Urkunde über Schenkung einer Ministerialin an das Kloster 1260.

⁵⁾ M. B. VII, 123, 126, 136.

⁶⁾ Chron. Ben. II, 37—39.

⁷⁾ Ungedrucktes Original.

⁸⁾ Chron. Ben. II, 41.

1265¹⁾ und vom Marschall Ulrich von Schildberg 1270²⁾ erhalten hat, im Kloster selbst entstanden sind, aber dagegen spricht schon die Schrift dieser Urkunden. Jede von ihnen ist, abweichend von den in Bücherschrift gefertigten heinrichschen Urkunden, in Urkundenschrift geschrieben, und zwar zeigt jede eine andere Hand.

Die Urkunde des Bruckbergers von 1261 ist von dem Schreiber geschaffen, der auch eine Urkunde dieses Freiherrn 1263 für das Kloster Steingaden³⁾ geschrieben hat; diese Tatsache scheint mir den Schluß nahezulegen, daß dieser Edle, damals Konradins „Prokurator“ in Peiting, einen eigenen Schreiber beschäftigt hat.

Aber nicht nur die Schrift dieser Urkunden, sondern auch ihr Stil weicht von den Benediktbeurer Urkunden ihrer Zeit so ab, daß auch von einer Beeinflussung durch diese bei ihnen nicht gesprochen werden kann. Dies gilt namentlich auch von der Urkunde Bertholds und Arnolds von Kammer, bei der man am ehesten an eine solche Beeinflussung, wenn nicht gar an eine Ausstellung durch einen Benediktbeurer Mönch denken könnte; sie ist nämlich der Gegenbrief für eine Urkunde, die Abt Heinrich und sein Konvent jenen Herren über ein im Kloster selbst am Tage seiner Kirchweihe (22. Okt.)⁴⁾ 1263 geschehenes Rechtsgeschäft gegeben haben⁵⁾. Bei der großen Verschiedenheit dieses Gegenbriefes von den heinrichschen Urkunden aber haben ihn die Herren von Kammer sicherlich durch einen

¹⁾ Sie bringt die Tätigkeit der Urkunde und der Zeugen in der Corroboratio gut zur Darstellung, diese sagt: „Et ut hoc dubietatis nodulum debeat evetare nec in posterum aliquis valeat fraudulentie (sic) crimine refutare, assertione testium presentium roboramus nec non et sigilli nostri apensione diligentius solidamus.“ (Für die zwei Schlußworte stand ursprünglich „roboramus“, das offenbar, weil eben erst verwendet, durch jene ersetzt wurde.)

²⁾ M. B. VII, 137. ³⁾ M. B. VI, 530.

⁴⁾ Chron. Ben. I, 7 und Vorrede XXXIII.

⁵⁾ Die von Kammer bezeichnen die Übergabe dieser Urkunde an sie mit „donare“, ein Wort, das sie aus ihr selbst entnommen haben werden, die der ihrigen an das Kloster aber nur mit „dare“.

anderen Schreiber herstellen lassen, nicht unwahrscheinlich durch den Notar M.¹⁾ von Pawel, der sich in ihm selbst als letzten der Zeugen des Rechtsgeschäftes nennt und der kein Benediktbeurer Mönch gewesen sein kann, denn in der Zeugenreihe werden zuerst die Mönche des Klosters, dann drei Ritter und dann erst dieser Notar verzeichnet. Sein Name scheint mir anzukündigen, daß er im Dienste des herzoglichen Landgerichts Pähl gestanden ist.

Auch die zwei Schenkungs- und Stiftungsbriefe, die Benediktbeuren 1260 und 1261 von den Grafen von Eschenlohe-Lichteneck bekommen hat²⁾, sind nicht als Arbeiten eines dortigen Mönches nachzuweisen. Die ältere, die noch im Originale vorhanden ist, weicht in Schrift (sie hat Urkundenschrift) und Stil nicht weniger als die eben besprochenen Urkunden von den heinrichschen ab³⁾. Dagegen entspricht ihr Eingang: „ut inconvulsa et rata permaneant“ vollkommen dem der Siegelzeile „ut ergo illud ratum et inconvulsum permaneat“ in einer Urkunde derselben Grafen von 1272 für das Kloster Polling⁴⁾. Auch sie wird deshalb von einem nicht unserem Kloster angehörigen Schreiber gefertigt sein. Wir dürfen wohl annehmen, daß auch dieses in Oberbayern und im oberen Tiroler Inntale so reich begüterte Grafenhaus sich damals einen eigenen Schreiber gehalten hat, der ihm seine Urkunden schrieb. Die zweite Eschenloher Urkunde von 1261 sodann ist nicht mehr im Originale, sondern nur noch in einer Abschrift erhalten, die der Schreiber des Kopialbuches von 1500 von der damals noch vorhandenen und mit OO6 bezeichneten Urkunde seinem Sammelwerke⁵⁾ einverleibt hat. Das in ihr erzählte Rechtsgeschäft ist in unserem Kloster selbst zustande gekommen und da es auch dieses, wie schon S. 110 gesagt, zu Leistungen verpflichtete, so wurde diese Urkunde auch vom Abte und Konvente von

¹⁾ Nicht Mattheus, wie Chron. Ben. II, 41 liest.

²⁾ M. B. VII, 134—36.

³⁾ An ihr hängt das älteste abhängende Siegel des Benediktbeurer Klosterarchivs.

⁴⁾ M. B. X, 57.

⁵⁾ Benediktbeurer Literalien. Nr. 11, Bl. 26^v.

Benediktbeuren mitgesiegelt. Trotzdem muß die Herstellung auch dieser Urkunde durch einen Mönch unseres Klosters verneint werden, denn ihr Stil ist nicht der dort damals übliche. Sogar ihre Arenga bringt das Vergessen in einer durchaus selbständigen Art, die in den heinrichschen Urkunden keinen Anklang findet¹⁾, zum Ausdrucke. Sie ist, so haben wir dieses Rätsel zu lösen, vom Notarius der Eschenloher doppelt ausgefertigt und nach ihrer Vollendung zur Mitsiegelung im Kloster dem Abte und Konvente vorgelegt worden.

Anders verhält es sich mit zwei Urkunden Ottos vom Tor (de Porta) von 1255 und 1257. Die ältere von ihnen ist nicht für das Kloster, sondern für Benediktbeurer Hintersassen ausgestellt. Sie ist nämlich ein Lehenbrief dieses Herrn über Wiesen, mit denen er diese Hintersassen vor ihrem Abte belehnt hat. Daß dieser Lehenbrief, den Otto vom Tor ausdrücklich diesen Leuten gegeben hat, in den Besitz des Klosters kam, rührt ohne Zweifel davon her, daß sie ihn zu seiner Sicherung diesem anvertraut haben. Er ist sicher im Kloster geschrieben, denn seine Schrift (schöne Bücherschrift) kehrt in gleichzeitigen Urkunden des Abtes Heinrich wieder. Dazu kommt, daß auch sein Stil, wenn ich so sagen darf, ganz und gar benediktbeurisch genannt werden muß. Um dies zu beweisen, bringe ich an dieser Stelle den Lehenbrief zum Ausdrucke, er lautet:

(1252, März 30.) Ego Otto de Porta notum facio omnibus presentem litteram legentibus vel audientibus futuris et presentibus, quod coram domino Heinricho abbate in Burren infeodavi duobus graminibus nuncupatis Egenpiuge et Langenwise quosdam colonos ipsius ecclesie, filios Perhtoldi de Murninsöe, scilicet Ölricum, Pernhardum, Eberhardum, Alberonem et consobrinum eorum Heinrichum in omni iure et confirmatione, sicut infeodantur in terra nostra tam nobiles, quam ignobiles, ita quod nullus de heredibus meis id, quod eis contuli, casset vel infringat. Ut ergo illud eis firmum et ratum permaneat, super tali facto litteram istam sigillo

¹⁾ Ihr Wortlaut ist: „Cum homo de muliere natus brevi vivat tempore nec aliquis mortalis debeat sperare in tempore sue iuventutis et prosperitatis et cum mors nulli hominum parcere consueverit.“

meo roboratam ipsis dono. Huius rei testes sunt Perhtoldus de Egolvingen et filius eius Perhtoldus, Ch. Pergare, Heinr. Paesingare, Marquardus et Ch. Hohenprukare, Siboto Vinke, Perhtoldus de Husern, Heinr. de Steinpach, Pilgrimus, Ch. Decanus, Ölschalcus Vogelaere, Otto preco, Heinr. Wilaere, Engelbertus Ramesoare, Ölricus Wisenare et alii quam plures. Acta sunt hec anno domini M^o. CC^o. L^o. V^{to}, feria III^a in Paschali ebdoma. Orig. Perg. Siegel am Pressel ohne Falz.

Daß diese Urkunde in der Tat auch im Stile, nicht nur in der Schrift benediktbeurisch ist, bezeugt ihre Promulgatio und ihre Siegelanzeige; sogar das charakteristische „donare“ hat sie den heinrichschen Urkunden nachgemacht.

Auch die zweite Urkunde Ottos vom Tor, in der er mit dem Kloster sich aussöhnt, ist nicht weniger in Schrift und Stil Erzeugnis der Benediktbeurer Schreibstube. Sie zeigt eine Bücherschrift, die in gleichzeitigen heinrichschen Urkunden erscheint, und die Übereinstimmung ihres Stiles mit dem dieser Schriftstücke wird jeder Leser in ihrem Abdrucke¹⁾ selbst erkennen. Für die Urkundenlehre überhaupt ist diese Urkunde von 1257 nicht unwichtig, denn sie bezeugt den Charakter der Siegelurkunden unzweideutig, indem sie sich selbst, wie schon S. 107 erwähnt, „litera testimonialis“ nennt.

Auch die von Heinrich von Lechsberg und seiner Familie für Benediktbeuren ausgestellte Urkunde, die leider nur noch abschriftlich im Traditionsbuche Bl. 39 erhalten ist²⁾, erinnert an den Aufbau und Stil der heinrichschen Urkunden. Namentlich sind von ihrer Art die Siegelanzeige und der Übergang von der Arenga zur Narratio. Berücksichtigen wir außerdem, daß das Rechtsgeschäft dieser Urkunde in Gegenwart des Abtes Heinrich 1252 gefertigt worden ist, so liegt die Annahme, daß auch sie ein Werk der Benediktbeurer Schreibstube sei, nicht gar so ferne. Doch werden wir uns gegen diese Annahme wenden müssen; einmal hat die Arenga „ut ad nostre posteritatis notitiam negotia, que a nobis geruntur, certiora permaneant, literarum indiciis solent eternari“ selbständiges Gepräge,

¹⁾ M. B. VII, 131.

²⁾ Gedruckt M. B. VII, 124.

dann nennt die Zeugenreihe am Schlusse der vom Kloster unabhängigen weltlichen Zeugen und vor den aus der Familia s. Benedicti einen Wernherus scriba, in dem wir den Schreiber dieser Lechsberger Urkunde nach Analogie des Notarius M. de Pawel (S. 116) zu erkennen haben. Bei seiner Arbeit hat er allerdings eine Benediktbeurer Klosterurkunde als Vorlage benützt. Vielleicht gehört dieser Wernher zu den professionsmäßigen Schreibern, den Heinrich von Lechsberg zur Ausfertigung dieser Urkunde auf seine neuerbaute Burg, wo die von ihm bezeugte Rechtshandlung vollzogen wurde, gegen Entgelt berufen hat¹⁾.

Wir sind zu Ende. Durch mehr als zwei Jahrhunderte (1030—1270) haben wir das Benediktbeurer Urkundenwesen verfolgt; in dieser langen Zeit hat sich aus der Notitia die Siegelurkunde entwickelt. Diese Abkunft kann diese Urkunde auch in ihren jüngsten Exemplaren von 1263 nicht verleugnen. Sie zeigt sich nach 1250 ebenso schlicht und einfach in ihrer äußeren Form wie im 12. Jahrhundert, auch in Stil und Sprache ist sie nüchtern, aber klar geblieben, nur etwa in der Arenga erscheint zuweilen ein Ansatz zu höherem Schwunge. Auch nicht in einem Falle ist sie Geschäftsurkunde, sie will wie 1150, so auch 1270 lediglich einem ohne sie und vor ihr abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zum Beweise dienen und dessen Kenntnis den kommenden Geschlechtern überliefern, sie will, wie ihre Mutter, die Notitia, nicht etwa nur dem Rechte, sondern auch der Geschichte Zeuge sein.

¹⁾ Über solche Schreiber s. Redlich 133.

Nachtrag zu II, 2.

Zu den S. 26—27 veröffentlichten, bis dahin ungedruckten Notitien kommt noch eine vierte undatierte, die ihre Schrift der Mitte des 12. Jahrhunderts zuweist. Sie steht auf der Vorderseite des ersten Blattes im Clm. 4608 und ist, da dieses Blatt ehemals mit dem inneren Vorderdeckel zusammengeklebt war, leider nicht gut erhalten. Namentlich in ihrer unteren Hälfte ist vieles gar nicht oder nur mit Vorbehalt zu entziffern. Da auch ihr Stil geschraubt und nicht fehlerfrei ist, so nannte sie Meichelbeck im Chron. Ben. I, 104 geradezu ein „documentum obscuritate plenum“, mit dem er den Leser verschonen wolle. Diese Notitia oder besser gesagt diese formlose Aufzeichnung erzählt das im Auftrage des Bischofs Konrad von Augsburg von dem Erzpriester Diemo gefällte Urteil in einer Güterstreite zwischen dem Kloster Benediktbeuren und der Kirche Schwabhausen bei Landsberg und seine bischöfliche Bestätigung. Gesprochen und oberhirtlich bestätigt wurde dieses Urteil unter dem 1152 gestorbenen König Konrad, es stammt also, da sein Veranlasser und Bestätiger 1150 Bischof von Augsburg geworden ist, aus den Jahren 1150—52.

Die Aufzeichnung selbst ist ein Gegenstück zu der Notitia 3 auf S. 27. Wie diese den Inhalt einer verlorenen Urkunde Heinrichs III. retten sollte, so bezweckt sie, in Benediktbeuren die Kenntnis vom Inhalte einer Urkunde des Diözesanbischofs festzuhalten. Diese Urkunde selbst ist ohne Zweifel dem Kloster schon bald nach ihrer Fertigung zu einer Zeit, da ihr Inhalt und seine Zeugen noch wohlbekannt waren, verloren gegangen, wenigstens findet sich von ihr weder im Liber traditionum noch im Kopialbuche des Klosters eine Abschrift. Die sie ersetzende Aufzeichnung lautet:

Chönr. Aug. ecclesie dignus episcopus hoc discretionis moderamen habebat, ut, si quando occasione maioris occupationis rebus minoribus agendis eum(?) deesse oportebat, personam idoneam, cuius prudentię confidebat, vicem suam agere volebat. Abbatis ergo Burensis audiens diu habitam querimoniam de ecclesia sua in Suabhusin, quod predium suum in eadem villa situm iniuste [re]tineret dotis nomine, archipresbiterum suum, dominum videlicet Diemonem, ipso abbate petente causam examinandam commendavit et ut in vice sua, sicut equitatis ratio et censura clericorum et laicorum doceret, dissensionem Burensis cenobii et ecclesie in Suabh. discinderet, imperavit. Archipresbiter igitur in loco domini episcopi rem diutina discussione ventilans, ut abbatis attestationem multorum testimonio¹⁾ veram et rationabilem comprobavit, ipso iudice comitis B. mediante Burensibus predium suum servire adiudicavit, ut ecclesiam tamen curte sine agris inbeneficiaret, abbatem ammonerat. Dissensione ergo iudiciario ordine consopita sub domini episcopi auctoritate, quod in presentia spiritalium et carnalium statuit, corroboravit omnemque deinceps appellationis occasionem a qualibet persona sive in iudicio clericorum sive laicorum prorsus amputavit. Huius rei testes sunt: ministeriales comitis²⁾ Dietricus Gallo, Marcwardus de Rote, Ōdalricus de Vogellinesriet, Reginherus iudex comitis; ministeriales ducis³⁾ Ortolfus de Bisinberc⁴⁾ et frater eius Bertoldus de Swabh[usin]⁵⁾, Ōdallicus⁶⁾ de Phetine, Swikerus de Egiling[in]⁷⁾, Heinr., Ōdalscalcus, ambo de Wile; ministeriales regni Röd. de Pancingin⁸⁾ et frater eius Wic. de Gelting[in]⁷⁾, Gebezo filius Piri-

1) Berichtigung von alter Hand, es hieß zuerst „testimonia“.

2) Des Klostervogts Berthold, Grafen von Andechs.

3) Heinrichs des Löwen.

4) Statt „berc“ ist hier und im folgenden Iginsberc nur b mit Abkürzungszeichen geschrieben.

5) Ob dieser Welfendienstmann Bruder Ortolfs von Peisenberg war, läßt sich aus dem an dieser Stelle undeutlichen Originale nicht erkennen, ebensogut kann B. de Sw. nicht zu frater eius gehören.

6) L. Ōdalricus.

7) In den mit dieser Ziffer bezeichneten Namen steht nur ing mit Abkürzungszeichen. Nach der Schreibweise Suabhusin, Pancingin ist da „ingin“ zu lesen.

8) Daß in Penzing bei Landsberg und in Gelting (welches?) Reichsdienstmannen saßen, ist sonst nicht bekannt. — Wic. de G. und frater eius gehören zusammen, denn sie sind im Originale nicht durch einen Punkt getrennt.

zis ¹⁾, Hartunc homo domini Ort. de Bisinberc ²⁾, Hart. [homo] predicti Ort., Marcwart, [H]itili ³⁾, filius Heinrici de Iginsberc ²⁾, Gerwicus de Vinding[in] ⁴⁾, Hartwicus de eadem villa; de familia s. Benedicti Ůdalricus de Laimgru[ben], Albero de Ůthering[in] ⁴⁾, Heinr. de Biberbac, Ůdalricus de Suuabh. [?], . . . her ⁵⁾, Fridericus, Wolhardus vill. ⁶⁾ de eadem villa, Ort. de Anterich.[?] ⁷⁾, ChŃnr. de Scheffolting[in] ⁴⁾, Geboldus de Ambing[in] ⁴⁾, Heinr. de Erring[in] ⁴⁾ . . . ⁸⁾ archipresbiteri, Dietericus de Chw [?] ⁹⁾, Odalricus pellifex de Uinding[in] ⁴⁾. Ipse quoque memoratus episcopus ¹⁰⁾ iudicium domini archipresbiteri irrotatum manere volens . . sta . . . firmavit ¹¹⁾, impressione etiam sigilli sui rationabiliter firmatum signa[vit], regnante ¹¹⁾ [rege] ChŃnr.

1) Ob Gebezo noch zu den Reichsdienstmannen zu rechnen ist, ist zweifelhaft, sicher gehören die folgenden Zeugen nicht mehr dazu.

2) Siehe Fußnote 4 auf S. 121.

3) Der erste Buchstabe ist durch spätere Hand unkenntlich gemacht, es könnte auch Mitili, vielleicht auch Ottili gelesen werden.

4) Siehe Fußnote 7 auf S. 121.

5) Ob Reginher?

6) villicus oder villici? Letzteres ist wahrscheinlich, weil zwischen Suuabh. und eadem villa kein Ort genannt wird.

7) Ist diese Lesart richtig, dann ist Anteriching(in) (Entraching bei Landsberg) zu ergänzen.

8) Hier steht ein unleserliches Wort.

9) Oder Ehw, ganz unsicher.

10) Hier sind etwa drei Wörter ganz abgerieben.

11) Stark abgeblaßt, schwer leserlich.

Notū sit p̄sentib⁹ ⁊ sup̄uenientib⁹ q̄ domin⁹ Hohold⁹ miles ⁊ nobilis hō de l sine. tradidit nobis p̄dū suū mansū sel unū in p̄eingen. oē fili⁹. Teth. h̄ren. Frideric⁹ de p̄aung
 Ebhard⁹ de Askeringen. Ortlieb de Anedes. Ministiales h̄ eccle. Berhard⁹. Wulfri⁹. R̄pt⁹ fr̄ et. Geruno de huseren.

Tradidit nob⁹ domin⁹ Arnolt⁹ liber hō de Lucelsteten mansū ⁊ eo ampli in eode loco lucelst. p̄manū dñi Bernh̄ de R̄re. p̄testatū. absq; oī iudiciōe.
 Hui⁹ rei testes s̄t Chōnrad⁹ comes de Yalai. u. ⁊ t̄dicio facta ē. Gerold⁹ de Ochmarchart. Iageno de Yagene. Alban⁹ de Sassenheim. Ortl̄e de Yalai. Ebhard⁹
 de m̄dterechingen. Siboto de glane. Fili⁹ dñi etiā Bernhard⁹ t̄ditoris. Bernhard⁹ dier⁹. Minist h̄ eccle. Ebhard⁹ de huseren. Engilb̄t de p̄uhile.
 Ididit nob⁹ dōn⁹ Helmbr̄ de Nuwenburch oē p̄dū suū q̄ h̄uit in hardenen cū uxore ⁊ duob⁹ filiis suis. H̄ rei testes s̄t. Berhard⁹ de Burren. Gerung⁹ de
 Huseren. Bernhard⁹ de Lamegreben. Berthold⁹ de p̄uhile. D̄valric⁹ ⁊ fili⁹ ei Bernhard⁹ de Riet. Richere de Burren. Sigimar⁹ de Burren.

1. Drei Akte auf einem Pergament. 12. Jahrhundert, 1. Hälfte.

Nos Heinric⁹ dī gr̄a abbas in Burren. Notū facim⁹ omnib⁹ ⁊ fidelib⁹
 tā futis q̄ p̄sentib⁹ q̄d nos p̄diolo n̄r sit in h̄nshouen. nob⁹ ⁊ d̄rectionib⁹ n̄r
 diu clam subtrahito. ⁊ agro uno in Oantishusen ⁊ arca una ⁊ quor⁹ caradis
 gramini in Oulsteten. que nūq; ad utilitatē eccle. n̄re p̄uocant. in f̄dauim⁹. Ch̄
 granator⁹ ducis L̄ocmū in f̄d̄le ⁊ uxore suā Irmungarde ⁊ pueros eor⁹ Ch̄.
 Pheoldū. Fridricū ⁊ Irmungarde hac de causa q̄d granariū n̄r illic muris ⁊
 tecto repauit q̄d dilapsum fuit ⁊ arcā n̄rā desolatā domo ⁊ stabulo reedifi
 cauit. agros ⁊ hortos ad iā dictū granariū coluit ⁊ ad usum restituit insup
 nob⁹ ⁊ omib⁹ n̄r illac accedentib⁹ fide ⁊ neūa fidelit̄ exhibuit. vt q̄ illud eis
 firmū ⁊ ratū p̄maneat. sup̄ tali f̄eo l̄tū istā sigillo n̄r munitā. eis seruāda donam⁹.

2. Urkunde des Abtes Heinrich II. c. 1253.

Siegel an Falz angehängt.



Nouerit uniuersus ecclesie katholice tenatus. qualiter mar-
 chio theopaldus parte filie remota omnium contradicti-
 one manu potestatiua tradiderit beato Benedicto ppe-
 tualiter possidendam a fratribus burensib. ea interposi-
 ta condicione: ut intercedant p anima ipsius p suisq;
 parentib. Est autē terminus illius filie a Coselbach in
 vilice & a Spantanne septuaginta pedum spacio ult
 swirhnihe. facta est autem traditio hec sub rege Leot-
 hario. & multi testes interfuerunt huic traditioni.
 sed hi qui subscribentur paures sunt attracti. Gerun-
 gus de Kante Odalricus de Loman. & tres frēs Adelptus
 Chünradus. Odelschachus. & Alabrandus. & Otto. & Chr-
 stan.

Igo lach alludentis & deudentis instabilitate mundi asidans. 7 q̄a n̄ s̄t q̄ i hoc mundo ppetuo durare possint p
 spectari. p̄ma furorū bonorū ad ipsos desiderans. t̄do ad altare. s. Benedicti p̄pos̄itio 7 ancillat. Heinricū 7 Lubmianū.
 Lmngarda 7 Bertra ea odiorē ut utriusq̄ singulis annis decē denarios. 7 femine q̄nq; p̄soluant. nullusq; abbatū tā p̄sen
 tam futurorū habeat potestate tā ipsos q̄ successoresq; in beneficiū alicui p̄stare. 7 hoc p̄sentis cyrographo rogauit
 mari. Huius rei testes s̄t Chdnads aduocatus. Dierici de Brunnen Aldm. 7 Botscet fr̄ ei. Wernerū de isingbē. Berthard
 lustridus ministrale. Rudgerū de Heringbē. Engilbē de Buhse. Sigimar^{p̄co}. Berenhard furor

1. Chirograph Etichs. c. 1145/50.

Non ministrē lacholice penat. q̄ sit sumpt de m̄dubem tale p̄dū. q̄ lei swabhr
 hereditario iure possedat. 7 q̄ sit a sorore iure fori i p̄petuū p̄ceptat. Bernab. po
 testatu a manu t̄didit ea i t̄posita c̄dicioē ut beneficiū i wachraun. q̄ aduoc
 7 seruire possit. remota omi c̄dicioē libe possident. s. filio 7 Henr
 si iure ducit q̄ lery. b. q̄ q̄ pacto attineat. si in beneficiū p̄soluat q̄ aduoc
 uat. i. d. e. beneficiū n̄ amittat. H̄ t̄diciois 3 testes. Chdn. 7 Luffbira
 7 Waktm. 7 Berung. 7 ebhard 7 b̄difer. 7 alii q̄m p̄ lureso ol om. s. B. Bern
 arcuarius
 ministrale s. hard nepos. Chdm. 7 abt.

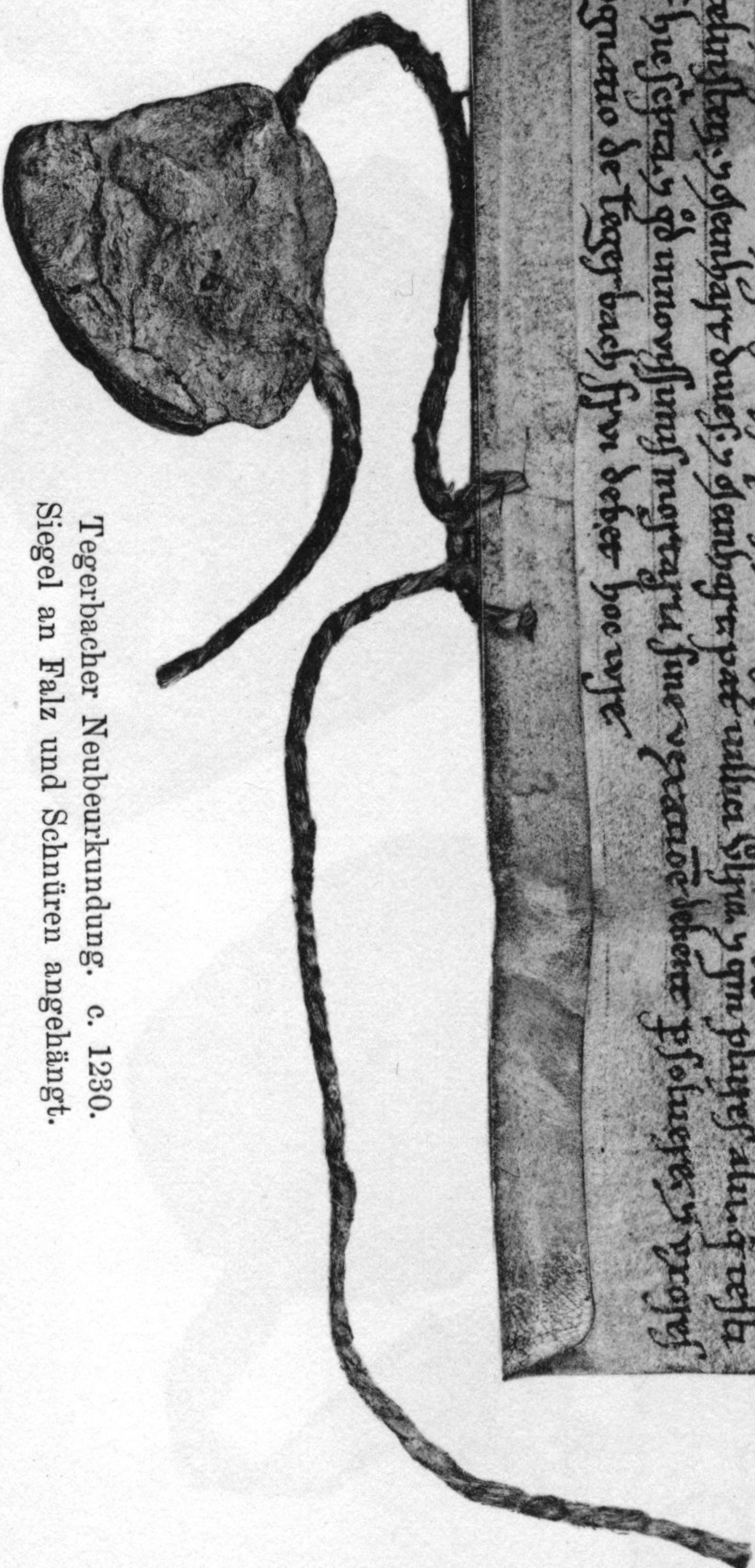
2. Chirograph Sunperts von München. c. 1158/68.

Notū sit oib' scire volentib' qd' lberhard' quidē d' secherinquin
 duxit uxorem d' familia sc'i Lamberti n' sewen. s' q're offen
 sionē d' noz suoz timēs ad iutorio amicor' suoz ab utq' loci p
 lati dono scilicet Hartnido sewensi abbe & dono Albro bvrnsi
 abbtale d'ctū ipeitū. ut si filio' exp' nominata uxore habet
 p'mogenit' u'dicior' p'at' segrēt' cet'eq' partipent' Set ne ali
 q' hoc aliē tēp'ia p'uptione negare audat sigilli' utq' loci pat'n
 s' Lamberti sewensi & s' benedicti bvrnsi singnari p'cepim' p'se
 cē paginula q'n obmonim' geste rei ipi tēdim' s' suanda.



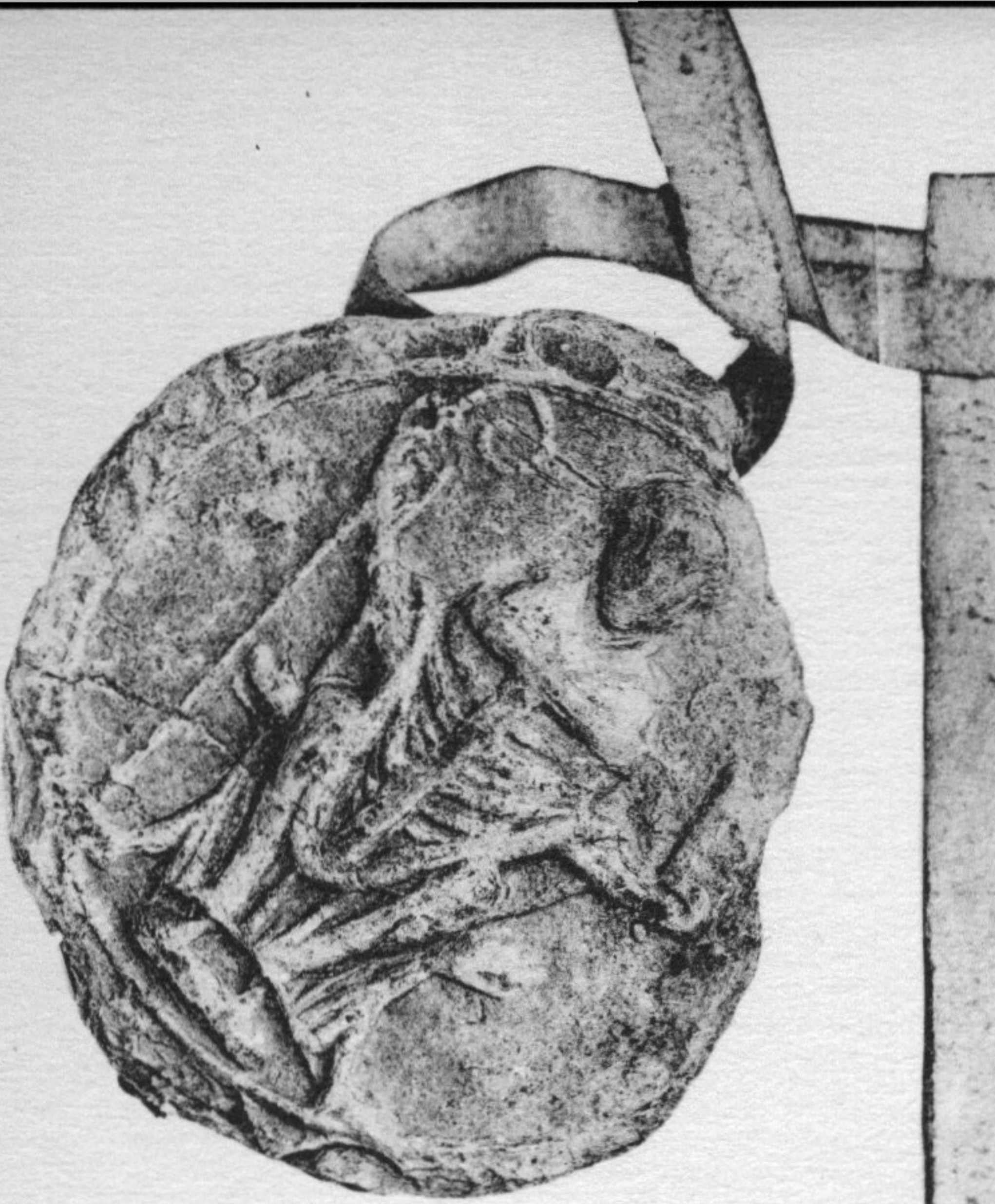
Seon-Benediktbeurer Urkunde. Ende des 12. Jahrhunderts.
 Siegel ohne Falz angehängt.

In nomine patris et filii et spiritus sancti Amen. Presentibus et futuris notum esse cupimus per hoc scriptum quod ego Otheguar
 deus cum uxore mea Lieta abbas et presbiter duos filios meos. scilicet. Otheguarum et abbatem et tres filias. Item
 matrem. Legibimus. Konigvins. eo essent de libertate per sapia quondam et nullius obnoxie sequentia. Ad idico benedicto in
 Buren. pro probo sequentibus hoc in pacto intieto quod seniores ex illis undie sancti die habet unum denarium ponendo ad custo
 diam. filios et filias alias ab omni quere et iugo sequentibus absoluat. et sic filii filiarum. et filie ponentem successorem
 nre et pro agnus ad iura solo denario ab omni vetigali et exactione se liberec nisi forte ad obligationem noui abbatis
 domum suam et deorum presentatione exhibeant. Insuper aduocato alio prece regis hunc possit qui eos illis de
 feidat. et statuatur in quibus ex illis sponte sibi aduocatum possulet ab abbate huius facti testes qui viderunt
 et audierunt. In quibus factos in iuramentum. qui fratres. uxoris mee fuerat. et hec omnia percurat. et dico et dixi
 charta et Tophe milites iuramentum. et denariis patris nulli. et quoniam plures alii. qui testi
 monio prebent de his. que sunt hic scripta. et quod inuoluntarius in iuramentum sine exactione debent perfolueret. et uxores
 de ecclesia sua ducere. et hec et quatio de Tegerbach sibi debet hoc iure



Tegerbacher Neubekundung. c. 1230.
 Siegel an Falt und Schnüren angehängt.

Ego Bernb di grā abbas in Burren. notū facio omnibꝫ xpī fidelibꝫ. tā futū quā p̄sentibꝫ. qualibꝫ cū con-
muni cōsilioꝝ cōsensu fratru meoꝝ. cōtuli dno Alberoni grallē ministrālū ecclē nre. ad existētiā
uite sue solū. tria p̄dia nra. unū in Aldeniet. altū in Ligniet. terciū in Lbrolungen. que ipse
p̄remedio aīe sueꝝ uxoris sueꝝ omniū parentū suoz. p̄see talentis a Slehtorsensibꝫ quibꝫ obligata
erat soluit. Sub tali cōdicione ut post obitū suū n̄ uxor sua nec pueri sui. uel aliqꝫ parentū suoz
iā dicta p̄dia sibi usurpare p̄sumat. s; remota omī cōtradictione ecclē nre restituant. Ut sigillū
n̄ nob uel sibi immutari ualeat sup tali facto p̄sentē pagina sigillis nris. ꝫ sigillo comitis Henni
et Schenloch. ecclē familia ip̄e matronū ꝫ habet signam ꝫ firmam.



Urkunde des Abtes Bernhard II. c. 1240/46.

Siegel ohne Falz angehängt.